

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 24. 6. 2015

Nummer 23

INHALT

A. Staatskanzlei		
Erl. 15. 6. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen	667	
Erl. 15. 6. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen	669	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 18. 11. 2013, Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a AufenthG	671	
RdErl. 23. 9. 2014, Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und Beantragung von Abschiebungshaft; Rechtliche Hinweise und verfassungsmäßige Vorgaben	675	
RdErl. 18. 5. 2015, Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErläss)	683	
C. Finanzministerium		
RdErl. 18. 2. 2015, Dienstanweisung Betriebsüberwachung im Land Niedersachsen (DABÜ)	718	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Erl. 24. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“	735	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim		
Bek. 24. 6. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Noelle + von Campe, Werk II)	740	
Bek. 24. 6. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (O-I Glasspack GmbH & Co. KG, Rinteln)	740	
Bek. 24. 6. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Ardagh Glass GmbH, Bad Münder)	740	
Bek. 24. 6. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Heller-Leder GmbH & Co. KG, Hehlen)	741	
Bek. 24. 6. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Noelle + von Campe, Werk I)	741	
Bek. 24. 6. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (O-I GLASSPACK GmbH & Co. KG, Holzminden)	741	
Bek. 24. 6. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Bauerngut, Bückeberg)	742	
Bek. 24. 6. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (SCHOTT AG, Delligsen)	742	
Bek. 24. 6. 2015, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Nordzucker AG, Nordstemmen)	742	
Stellenausschreibungen	743	

A. Staatskanzlei

**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;
Standardeinheitskosten zur Abrechnung
von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger
und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal
in den niedersächsischen EFRE-Programmen**

Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 — 403-46105/5103/0003 —

— VORIS 77000 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 458)
— VORIS 64100 —

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal enthalten die Standard-

einheitskostensätze i. S. von Artikel 67 Abs. 1 Buchst b i. V. m. Abs. 5 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320) sowie der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO — siehe Bezugserrlass —.

Für Vorhaben der EU-Strukturfondsförderperiode 2014—2020, die Finanzierungsbestandteile aus dem EFRE enthalten, sind für das beim Zuwendungsempfänger und seinen Kooperationspartnern beschäftigte Personal nachfolgende Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben anzuwenden.

Der jeweilige Standardeinheitskostensatz für Personalausgaben deckt die Lohn- oder Gehaltsausgaben, zu denen vor allem die Bruttobezüge inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Leistungsprämien) zählen, einschließlich aller Lohn- oder Gehaltsnebenkosten ab.

Die Abrechnung der Personalausgaben erfolgt auf Grundlage der im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden (nach dem sog. Produktivstundenmodell). Im Rahmen der Standardeinheitskostensatzberechnung werden beispielsweise die Urlaubs-, Feier- und Krankentage pauschaliert berücksichtigt und sind daher im jeweiligen Standardeinheitskostensatz inkludiert. Eine individuelle Berücksichtigung dieser Tage ist daher nicht zulässig.

Es ist der zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung geltende Standardeinheitskostensatz anzuerkennen. Im Fall der Anwendung von Antragsstichtagen bei der Vorhabenauswahl, gilt abweichend von Satz 1, dass der geltende Standardeinheitskostensatz zum Zeitpunkt des Antragsstichtages anzuerkennen ist. Der jeweilige Standardeinheitskostensatz gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum und ist auf die jeweilige Projektstätigkeit bezogen. Eine Anpassung des Standardeinheitskostensatzes erfolgt nicht. Für Personaländerungen während der Projektlaufzeit gelten die maßgeblichen Werte für Standardeinheitskosten zu dem Zeitpunkt, der sich nach den Sätzen 1 und 2 bestimmt.

In Anlehnung an Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind für eine Vollzeitbeschäftigte 1 720 Stunden zu veranschlagen. Dieser Ansatz bezieht sich auf zwölf Projektlaufzeitmonate und ist somit unabhängig vom Kalenderjahr zu betrachten. Die Zuordnung erfolgt Tätigkeitsbezogen unabhängig von den hierfür konkret vorgesehenen Personen.

II. Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben

1. Einordnung der projektbezogenen Tätigkeiten

1.1 Zuwendungsempfänger mit Bindung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TV-L/TVöD) bzw. Dienstherrnfähigkeit

Die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L bzw. Besoldungsgruppe.

Nachfolgende Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 15. 6. 2015:

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	17,47
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	18,21
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	15,91
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	18,21
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	20,35
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	22,20
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	18,46
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	22,66
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	26,61
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	29,41
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	33,06
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	30,71
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	35,41
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	40,25
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	44,97
C 2	C 2	40,43

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
C 3	C 3	44,94
C 4	C 4	54,49
W 1	W 1	29,75
W 2	W 2	41,63
W 3	W 3	52,98
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	20,81
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	21,96
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	23,40
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	24,61
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	26,51
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	26,97
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	28,34
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	31,10
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	35,37
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	38,17
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	42,50
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	35,74
E 13 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13 Ü	46,23
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	44,26
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	49,51
E 15 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15 Ü	59,10

1.2 Zuwendungsempfänger, die **nicht** unter Nummer 1.1 fallen

Die Zuordnung zu einem Standardeinheitskostensatz von Tätigkeiten eines Fördervorhabens, die nicht unter Nummer 1.1 fallen, erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die Leistungsgruppe entsprechend den Definitionen in der nachfolgenden „Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen“.

Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 15. 6. 2015:

Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 1	Tätigkeiten mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	50,00

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 2	Sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen, Vorarbeiter, Meisterinnen, Meister).	33,00
Leistungsgruppe 3	Schwierige Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	24,00
Leistungsgruppe 4	Überwiegend einfache Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	20,00
Leistungsgruppe 5	Einfache, schematische Tätigkeiten oder isolierte Arbeitsvorgänge, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.	15,00

2. Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben

Die für das Projekt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind vom Zuwendungsempfänger bzw. Kooperationspartner nachzuweisen. Der Nachweis hat differenziert für jede Tätigkeit und jede Beschäftigte oder jeden Beschäftigten zu erfolgen.

Im Rahmen der Bewilligung ist ein Stundenkontingent für jede Projektstätigkeit festzulegen. Die nachgewiesenen Stunden können bis zu dieser Begrenzung anerkannt werden.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben ergeben sich durch Multiplikation der anerkannten, tatsächlich für die entsprechende Tätigkeit geleisteten Stunden mit dem jeweiligen Standardeinheitskostensatz.

3. Aktualisierungen der Standardeinheitskostensätze

Die Anpassung der Standardeinheitskostensätze erfolgt durch die Verwaltungsbehörde.

4. Besserstellungsverbot

Soweit die vorgenannten Regelungen der Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben in den niedersächsischen EFRE-Programmen zur Anwendung kommen, finden die Regelungen zum Besserstellungsverbot gemäß VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO sowie Nummer 1.3 ANBest-P bzw. Nummer 1.3 ANBest-EFRE/ESF keine einzelfallbezogene Anwendung. Im Rahmen der Herleitung der jeweiligen Standardeinheitskostensätze fand das Besserstellungsverbot Berücksichtigung.

5. Unterlagen

5.1 Bewilligung

Im Rahmen der Bewilligung ist für jede Projektstätigkeit die jeweilige vom Antragsteller einzureichende Tätigkeitsbeschrei-

bung zu überprüfen. Die Tätigkeitsbeschreibung hat verbindliche Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit zu definieren und muss die Tätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung durchzuführen sind, im Einzelnen enthalten. Auf Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt die Zuordnung zu den Tarifgruppen des TV-L bzw. der Besoldungsgruppe nach Nummer 1.1 oder zu einer der Leistungsgruppen nach Nummer 1.2.

5.2 Mittelauszahlung

Bevor eine Mittelauszahlung erfolgt, ist einmalig vor der ersten Anerkennung von Personalausgaben für im Fördervorhaben abgerechnete Beschäftigte zu überprüfen, ob diese in einem Arbeitsverhältnis zum Zuwendungsempfänger bzw. Kooperationspartner stehen. Zu diesem Zweck ist eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages vorzulegen bzw. im Fall von Beamtinnen und Beamten ein Nachweis der Ernennung beizubringen.

Ebenso ist einmalig vor der ersten Anerkennung von Personalausgaben für im Fördervorhaben abgerechnete Beschäftigte die Qualifikation dieser Personen für die Erledigung der jeweiligen Tätigkeit aufgrund geeigneter Nachweise zu überprüfen und mit den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung im Projekt abzugleichen.

Des Weiteren sind die im Projekt für die einzelnen bewilligten Tätigkeiten geleisteten Stunden anhand der Stundenaufzeichnungen der Beschäftigten zu überprüfen. Der Stundennachweis ist von allen am Projekt Beteiligten, beim Zuwendungsempfänger und bei seinen Kooperationspartnern beschäftigten Personen getrennt zu führen. Die Nachweisführung hat pro Tag zu erfolgen und muss jeweils die im Projekt für die einzelnen Tätigkeiten sowie die übrigen geleisteten Stunden enthalten. Zudem ist dieser kalendermonatsweise vom Beschäftigten selbst und dem Projektleiter zu unterschreiben.

III. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 6. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Nachrichtlich:
An die
Obersten Landesbehörden

– Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 667

**EU-Strukturfondsförderung 2014–2020;
Standardeinheitskosten zur Abrechnung
von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger
und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal
in den niedersächsischen ESF-Programmen**

Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 – 403-46105/5103/0004 –

– VORIS 82300 –

– Im Einvernehmen mit dem MF –

Bezug: RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 458)
– VORIS 64100 –

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal enthalten die Standardeinheitskostensätze i. S. von Artikel 67 Abs. 1 Buchst b i. V. m. Abs. 5 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den

Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320) sowie der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO – siehe Bezugserrlass –.

Für Vorhaben der EU-Strukturfondsförderperiode 2014–2020, die Finanzierungsbestandteile aus dem ESF enthalten, sind für das beim Zuwendungsempfänger und seinen Kooperationspartnern beschäftigte Personal nachfolgende Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben anzuwenden.

Der jeweilige Standardeinheitskostensatz für Personalausgaben deckt die Lohn- oder Gehaltsausgaben, zu denen vor allem die Bruttobezüge inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Leistungsprämien) zählen, einschließlich aller Lohn- oder Gehaltsnebenkosten ab.

Die Abrechnung der Personalausgaben erfolgt auf Grundlage der im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden (nach dem sog. Produktivstundenmodell). Im Rahmen der Standardeinheitskostensatzberechnung werden beispielsweise die Urlaubs-, Feier- und Krankentage pauschaliert berücksichtigt und sind daher im jeweiligen Standardeinheitskostensatz inkludiert. Eine individuelle Berücksichtigung dieser Tage ist daher nicht zulässig.

Es ist der zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung geltende Standardeinheitskostensatz anzuerkennen. Im Fall der Anwendung von Antragsstichtagen bei der Vorhabenauswahl, gilt abweichend von Satz 1, dass der geltende Standardeinheitskostensatz zum Zeitpunkt des Antragsstichtages anzuerkennen ist. Der jeweilige Standardeinheitskostensatz gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum und ist auf die jeweilige Projektstätigkeit bezogen. Eine Anpassung des Standardeinheitskostensatzes erfolgt nicht. Für Personaländerungen während der Projektlaufzeit gelten die maßgeblichen Werte für Standardeinheitskosten zu dem Zeitpunkt, der sich nach den Sätzen 1 und 2 bestimmt.

In Anlehnung an Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind für eine Vollzeitbeschäftigte 1 720 Stunden zu veranschlagen. Dieser Ansatz bezieht sich auf zwölf Projektlaufzeitmonate und ist somit unabhängig vom Kalenderjahr zu betrachten. Die Zuordnung erfolgt Tätigkeitsbezogen unabhängig von den hierfür konkret vorgesehenen Personen.

II. Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben

1. Einordnung der projektbezogenen Tätigkeiten

Die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L.

Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 15. 6. 2015:

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	17,34
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	18,30
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	19,50
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	20,51
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	22,09
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	22,47

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	23,62
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	25,92
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	29,47
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	31,81
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	35,42
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	29,78
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	36,88
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	41,26

2. Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben

Die für das Projekt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind vom Zuwendungsempfänger bzw. Kooperationspartner nachzuweisen. Der Nachweis hat differenziert für jede Tätigkeit und jede Beschäftigte oder jeden Beschäftigten zu erfolgen.

Im Rahmen der Bewilligung ist ein Stundenkontingent für jede Projektstätigkeit festzulegen. Die nachgewiesenen Stunden können bis zu dieser Begrenzung anerkannt werden.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben ergeben sich durch Multiplikation der anerkannten, tatsächlich für die entsprechende Tätigkeit geleisteten Stunden mit dem jeweiligen Standardeinheitskostensatz.

3. Aktualisierungen der Standardeinheitskostensätze

Die Anpassung der Standardeinheitskostensätze erfolgt durch die Verwaltungsbehörde.

4. Besserstellungsverbot

Soweit die vorgenannten Regelungen der Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben in den niedersächsischen ESF-Programmen zur Anwendung kommen, finden die Regelungen zum Besserstellungsverbot gemäß VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO sowie Nummer 1.3 ANBest-P bzw. Nummer 1.3 ANBest-EFRE/ESF keine einzelfallbezogene Anwendung. Im Rahmen der Herleitung der jeweiligen Standardeinheitskostensätze fand das Besserstellungsverbot Berücksichtigung.

5. Unterlagen

5.1 Bewilligung

Im Rahmen der Bewilligung ist für jede Projektstätigkeit die jeweilige vom Antragsteller einzureichende Tätigkeitsbeschreibung zu überprüfen. Die Tätigkeitsbeschreibung hat verbindliche Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit zu definieren und muss die Tätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung durchzuführen sind, im Einzelnen enthalten. Auf Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt die Zuordnung zu den Tarifgruppen des TV-L.

5.2 Mittelauszahlung

Bevor eine Mittelauszahlung erfolgt, ist einmalig vor der ersten Anerkennung von Personalausgaben für im Fördervorhaben abgerechnete Beschäftigte zu überprüfen, ob diese in einem Arbeitsverhältnis zum Zuwendungsempfänger bzw. Kooperationspartner stehen. Zu diesem Zweck ist eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages vorzulegen bzw. im Fall von Beamtinnen und Beamten ein Nachweis der Ernennung beizubringen.

Ebenso ist einmalig vor der ersten Anerkennung von Personalausgaben für im Fördervorhaben abgerechnete Beschäftigte die Qualifikation dieser Personen für die Erledigung der

jeweiligen Tätigkeit aufgrund geeigneter Nachweise zu überprüfen und mit den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung im Projekt abzugleichen.

Des Weiteren sind die im Projekt für die einzelnen bewilligten Tätigkeiten geleisteten Stunden anhand der Stundenaufzeichnungen der Beschäftigten zu überprüfen. Der Stundennachweis ist von allen am Projekt Beteiligten, beim Zuwendungsempfänger und bei seinen Kooperationspartnern beschäftigten Personen getrennt zu führen. Die Nachweisführung hat pro Tag zu erfolgen und muss jeweils die im Projekt für die einzelnen Tätigkeiten sowie die übrigen geleisteten Stunden enthalten. Zudem ist dieser kalendermonatsweise vom Beschäftigten selbst und dem Projektleiter zu unterschreiben.

III. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 6. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Nachrichtlich:
An die
Obersten Landesbehörden

– Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 669

B. Ministerium für Inneres und Sport

Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a AufenthG

RdErl. d. MI v. 18. 11. 2013
– 61-12231/3-6, 12230.1-8 (§ 23 a) –

– VORIS 27100 –

1. Anlass und Vorbemerkung

Die LReg hat das Härtefallverfahren in Niedersachsen neu geregelt. Der Entscheidungsspielraum der Härtefallkommission wurde großzügiger gestaltet und den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern wurde der Zugang zum Härtefallverfahren erheblich erleichtert, um dem humanitären Grundgedanken dieses Verfahrens umfänglicher als bisher Rechnung zu tragen. Die von der LReg beschlossene Vierte Änderung der NHärteKVO ist am 13. 9. 2013 in Kraft getreten.

2. Durchführung der Belehrung

Die mit dem Inkrafttreten der geänderten NHärteKVO einhergehenden Änderungen für die Durchführung des Härtefallverfahrens betreffen die Ausländerbehörden im Wesentlichen hinsichtlich der Belehrung der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer über die Möglichkeit und das Verfahren für die Anrufung der Härtefallkommission.

Mit der Belehrung über das Härtefallverfahren soll erreicht werden, dass niemand durch die Festsetzung eines Abschiebungstermins überrascht und damit der Zugang zu einem Härtefallverfahren verwehrt wird. Häufig wird darauf hingewiesen, dass die Ausreisefristen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und bei Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes die Verwaltungsgerichte bestimmen, für die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer nicht immer eindeutig bekannt sind. Deshalb sind alle vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen von den Ausländerbehörden sowohl über ihre Verpflichtung zur Ausreise als auch darüber zu informieren, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, sich an die Härtefallkommission zu wenden, weil ihnen über ein Härtefallersuchen ausnahmsweise ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann, wenn besondere persönliche oder humanitäre Gründe dies rechtfertigen. Die Belehrung ist von den Ausländerbehörden bei der erstmaligen Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) durchzuführen. Für Ausländerin-

nen und Ausländer, die bereits im Besitz einer Duldung sind, ist die Belehrung bei der nächsten Verlängerung der Duldung durchzuführen.

Die Belehrung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Soweit die Belehrung mündlich erfolgt, ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 1 a** bzw. der **Anlage 1 b** zu fertigen und das Merkblatt „Hinweise zu Härtefalleingaben“ (**Anlage 2**), das als Faltblatt herausgegeben wurde, auszuhändigen. Bei schriftlicher Belehrung, die insbesondere bei anwaltlicher Vertretung in Betracht kommt, ist darauf hinzuweisen, dass eine Härtefalleingabe innerhalb einer Frist von vier Wochen einzureichen ist. Das o. g. Merkblatt ist beizufügen.

Belehrungen, die auf der Grundlage bisher geltender Regelungen durchgeführt wurden, sind weiterhin wirksam.

3. Aussetzung bzw. Weiterführung der aufenthaltsrechtlichen Vollzugsmaßnahmen

Die Ausländerbehörde wird über die Annahme oder Nichtannahme einer Härtefalleingabe zur Beratung unverzüglich durch das MI informiert.

Ist eine Eingabe von der Härtefallkommission zur Beratung angenommen worden, wird gemäß § 5 Abs. 3 NHärteKVO angeordnet, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückzustellen sind.

Wenn nach Ablauf der festgelegten Frist keine Eingabe bei der Härtefallkommission eingegangen ist, kann die Abschiebung gemäß § 58 AufenthG eingeleitet werden, soweit sie rechtlich und tatsächlich möglich ist. In der NHärteKVO ist allerdings bestimmt, dass eine später eingereichte Härtefalleingabe dennoch angenommen werden kann und die Abschiebung dann bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens auszusetzen ist, wenn die Belehrung über das Härtefallverfahren nicht wiederholt, also mindestens zweimal, erfolgte. In der ausländerbehördlichen Praxis ist deshalb im Einzelfall zu entscheiden, ob

- der Abschiebungsvollzug **nach der ersten Belehrung** einzuleiten ist oder
- in welchen Fällen, z. B. weil voraussichtlich ein so erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen dürfte, die dann zwingende Einleitung des Abschiebungsvollzugs erst **nach der zweiten Belehrung** gerechtfertigt wäre.

In der zweiten Alternative käme grundsätzlich eine zweite Belehrung, die allerdings frühestens nach Ablauf der vierwöchigen Frist aus der ersten Belehrung erfolgen kann, in Betracht. Im Übrigen wird empfohlen, die zweite Belehrung regelmäßig in all den Fällen durchzuführen, in denen die Abschiebung gemäß § 60 a Abs. 5 AufenthG ohnehin erneut angekündigt werden muss, weil die Duldung für mehr als ein Jahr verlängert wurde.

4. Ausnahmen von der Belehrungspflicht

Die Verpflichtung der Ausländerbehörden, über die Möglichkeit zu belehren, sich mit einer Eingabe an die Härtefallkommission richten zu können, erstreckt sich auf alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung gemäß § 60 a AufenthG auszusetzen und denen zum Nachweis dazu eine Duldung zu erteilen ist. Damit entfällt die Belehrung bei denjenigen, die lediglich im Besitz von Grenzübertrettsbescheinigungen sind oder die als Strafgefangene faktisch geduldet werden.

Da die Belehrung über das Härtefallverfahren darauf abzielt, vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer einen Weg aufzuzeigen, wie sie trotz bisher ablehnender behördlicher Entscheidungen möglicherweise doch noch zu einem Aufenthaltsrecht kommen können, erübrigt sich diese Information immer dann, wenn die betroffenen Personen das Verfahren bereits deshalb kennen, weil sie entweder selbst bereits ein Härtefallverfahren betrieben haben oder aber für sie von dritter Seite ein Härtefallantrag gestellt wurde. Diesen Personen ist somit bekannt, dass sie sich an die Härtefallkommission wenden können. Somit bleibt es in diesen Fällen beim Vollzug der Abschiebung, wenn eine erneute Härtefalleingabe erst nach Festsetzung eines Abschiebungstermins gestellt wurde.

Wann ist eine Härtefalleingabe nicht möglich?

Nach § 5 der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) wird eine Eingabe u. a. dann nicht zur Beratung angenommen (wird also kein Härtefallverfahren durchgeführt), wenn

- sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
- der Termin für eine Abschiebung nach Ablauf der mit wiederholter Unterrichtung durch die Ausländerbehörde eingeräumten vierwöchigen Frist festgesetzt worden ist oder
- Abschiebehaft angeordnet wurde.

Weitere Nichtannahmegründe finden Sie in § 5 NHärteKVO.

Wo kann die Härtefalleingabe eingereicht werden?

Die Härtefalleingabe kann an ein Mitglied der Härtefallkommission oder an die Geschäftsstelle beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport gerichtet werden.

Die Adressen der Mitglieder sind unter www.mi.niedersachsen.de zu finden.

Dort folgen Sie bitte dem Pfad „Themen“ – „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ – „Ausländer- und Asylrecht“ – „Härtefallkommission“.

Auf dieser Internetseite sind außerdem die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung sowie Formulare für die Eingabe zu finden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

**Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport**

**Lavesallee 6
30169 Hannover.**

Es ist zu empfehlen, sich vor Einreichung einer Eingabe umfassend zu informieren und sich auch persönlich bei der zuständigen Ausländerbehörde und/oder einer Migrationsberatungsstelle beraten zu lassen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen hat eine Arbeitshilfe für Härtefalleingaben herausgegeben. Diese ist zu finden unter www.lag-fw-nds.de.

**Die Geschäftsstelle der
Härtefallkommission
beim Niedersächsischen
Ministerium für Inneres und
Sport
informiert**

**Hinweise zu
Härtefalleingaben
an die
Niedersächsische
Härtefallkommission**



Niedersachsen

Was ist die Härtefallkommission?

Die Niedersächsische Härtefallkommission ist ein vom Innenminister berufenes Gremium mit Personen des öffentlichen Lebens (u. a. aus Kirchen, Kommunen, Verbänden, Wirtschaft und Ärzten). Sie ist zuständig für Härtefalleingaben von Ausländerinnen und Ausländern, die in Niedersachsen wohnen.

Die Härtefallkommission prüft die besonderen individuellen Härtefallgründe, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen.

Stimmt die Kommission einer Härtefalleingabe zu, richtet sie ein *Härtefallersuchen* an den Innenminister. Der Innenminister entscheidet dann über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen (§ 23 a Aufenthaltsgesetz).

Wer kann eine Härtefalleingabe machen?

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer (in der Regel mit einer Duldung), die ausreisen oder abgeschoben werden sollen, können eine *Eingabe* an die Härtefallkommission richten, wenn ihrer Ausreise oder Abschiebung dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegenstehen.

Wann können Härtefallgründe vorliegen?

Ein besonderes Gewicht bei der Prüfung von Härtefallgründen haben die soziale, schulische und berufliche Integration der ausreisepflichtigen Person bzw. Familie und ihre Verwurzelung in die hiesige Gesellschaft.

Deshalb sind Angaben zu folgenden Punkten besonders wichtig, z. B.:

- Aufenthaltsdauer,
- Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder,
- berufliche Aus- und Fortbildung
- Erwerbstätigkeit,
- Aktivitäten in Nachbarschaft und Vereinen,
- ehrenamtliches Engagement,
- soziale und familiäre Bezüge und Bindungen,
- Deutschkenntnisse.

Zur Unterstützung der Eingabe können auch Stellungnahmen z. B. von Schülern, Vereinen, Nachbarn und Arbeitgebern eingereicht werden.

Keine Prüfung von Abschiebungshindernissen im Herkunftsland

Die Härtefallkommission ist nicht zuständig für die Prüfung möglicher Probleme und Gefahren im Herkunftsland. Das ist die Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte.

Nur schriftliches Verfahren

Das gesamte Härtefallverfahren läuft nur schriftlich. Deshalb sollten alle Gründe umfassend, individuell und anschaulich dargestellt werden.

Bevollmächtigte können helfen

Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer können Vertrauenspersonen mit der Härtefalleingabe bevollmächtigen. Die Bevollmächtigten müssen keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sein, es können ebenso Beraterinnen, Freunde und sonstige Vertrauenspersonen eine Eingabe an die Härtefallkommission richten.

**Organisation und Durchführung
des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs
(Abschiebung) und Beantragung von Abschiebungshaft;
Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben**

RdErl. d. MI v. 23. 9. 2014 — 61-12231/3 —

— VORIS 26100 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 14. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 7), geändert durch RdErl. v. 3. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 496)
— VORIS 27100 —
b) RdErl. v. 18. 11. 2013 (Nds. MBl. 2015 S. 671)
— VORIS 27100 —

1. Anlass für die Regelung

Aufgrund des von der LReg vollzogenen Paradigmenwechsels in der Ausländer- und Flüchtlingspolitik ist im Besonderen der Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzug im Rahmen des geltenden Rechts so zu organisieren, dass für die Betroffenen die mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht verbundenen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Beendigung des Aufenthalts sind daher alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG oder einer Duldung, insbesondere die Einschaltung der Härtefallkommission, nach § 25 Abs. 5 AufenthG und vergleichbaren Bleiberechtsregelungen, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und des hohen Stellenwertes von Artikel 6 GG und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), zu prüfen.

Dieser RdErl. gilt für die Durchführung des Rückführungsvollzugs sowie des Rücküberstellungsvollzugs (Dublin-Verfahren), soweit der eingeschränkte Handlungsspielraum, den die Ausländerbehörden in Dublin-Verfahren haben, dies zulässt.

Soweit von den in diesem RdErl. dargestellten Grundsätzen abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Vorrang der freiwilligen Rückkehr

Vor allen Regelungen zum Rückführungsvollzug hat die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in ihre Herkunftsländer absoluten Vorrang. Dazu sind alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren.

In vielen Fällen hat sich gezeigt, dass Betroffene sich der bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht bewusst waren und aus diesem Grund eine Ausreise nicht erfolgt ist. Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sollen daher unabhängig von der Beratung durch die Flüchtlingssozialarbeit und Organisationen, die Rückkehrberatung anbieten, auch von den Ausländerbehörden über Ausreisemodalitäten, Rückkehrhilfen und Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise informiert werden.

Die gemeinsame Klärung der Ausreisemodalitäten mit den Betroffenen soll rechtzeitig, bevor die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, erfolgen.

Soweit sich aus der Beratung schlüssig ergibt, dass eine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist, diese jedoch aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Ausreisefrist nicht erfolgen kann, soll die freiwillige Ausreise weiterhin ermöglicht werden. In diesen Fällen kann die Ausreisefrist angemessen verlängert werden (§ 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Bei anhängigen Verfahren vertrauen die Betroffenen überwiegend darauf, ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erhalten. Die Ausreisepflichtigen sind daher, sobald die Voraussetzungen für den Vollzug einer Abschiebung vorliegen, nochmals — bevor ein Abschiebungersuchen gestellt wird — auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hinzuweisen und zu beraten. In diesem Zusammenhang wird auf den Zweck der Regelung des § 60 a Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG hingewiesen. Danach ist Ausländerinnen und Ausländern, die infolge eines länger dauernden Aufenthalts stärkere Bindun-

gen persönlicher oder wirtschaftlicher Art in der Bundesrepublik Deutschland entfaltet haben, Gelegenheit zur Lösung oder Abwicklung dieser Beziehungen zu geben. Daraus ist der Grundsatz abzuleiten, dass die weitere Duldung so zu bemessen ist, dass die Betroffenen Gelegenheit haben, ihre Ausreise vorzubereiten und ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

Jungen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Ausbildung begonnen haben oder eine Schule besuchen, ist der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen, soweit sie bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss stehen. Ein bevorstehender Abschluss ist zu erwarten, wenn sie sich im letzten Ausbildungs- oder Schuljahr befinden. Bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Schulbesuchs kann die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung erteilt werden.

Die Information und Beratung über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ist schriftlich zu dokumentieren und zu den Ausländerakten zu nehmen.

Von der Möglichkeit, den Vorrang der freiwilligen Rückkehr zu gewähren, sind grundsätzlich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, die

- wegen einer Verurteilung ausgewiesen wurden oder
- trotz eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 AufenthG) unerlaubt wieder eingereist sind.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin-III-Verordnung), fallen und die sich gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begeben wollen, ist diese Möglichkeit einzuräumen. Sie sind von der Ausländerbehörde über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelten Vorgaben zum Zeitpunkt und Ort der Überstellung in dem zur Aufnahme verpflichteten Mitgliedstaat zu unterrichten. Die Ausländerbehörden dokumentieren die Erklärung der Betroffenen zur Ausreise auf eigene Initiative und unterrichten davon die zuständige Außenstelle des BAMF.

Drittstaatsangehörige, die trotz eines laufenden Verfahrens auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung zur Aufnahme in den zuständigen Mitgliedstaat eine freiwillige Ausreise in ihren Heimatstaat oder einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat wünschen, ist dazu Gelegenheit zu geben. Sie können dazu Beratung und Unterstützung zur Förderung der freiwilligen Ausreise, wie sie vorstehend beschrieben sind, in Anspruch nehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise innerhalb der vom BAMF vorgegebenen Frist zur Rücküberstellung in den zur Aufnahme verpflichteten Mitgliedstaat liegt. Die freiwillige Ausreise in den Heimatstaat darf nicht durch die Möglichkeit der Rücküberstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat beeinträchtigt werden.

3. Ermöglichung eines Härtefallverfahrens

Die Ausländerbehörden haben vor Einleitung der Abschiebung zu prüfen, ob die zur Ausreise verpflichteten Ausländerinnen und Ausländer Härtefallverfahren betrieben haben bzw. über die Möglichkeit der Antragstellung an die Niedersächsische Härtefallkommission unterrichtet und diesbezüglich beraten wurden. Insoweit wird hinsichtlich des Verfahrens auf den Bezugserrlass zu b verwiesen.

4. Regelungen für den Vollzug von Abschiebungen

4.1 Rechtliche Grundlagen

Werden von den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise und die dazu unterbreiteten Unterstützungsangebote nicht genutzt oder wird die Erfüllung der Ausreisepflicht verweigert, sind die zuständigen Ausländerbehörden gemäß § 58 AufenthG verpflichtet, die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen und die Abschiebung einzuleiten.

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine spezialgesetzlich geregelte Form des unmittelbaren Zwangs. Sie ist daher als letzte Maßnahme zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflichtung nur zulässig, wenn ihr keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die beteiligten Behörden sind im Rahmen der ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung obliegenden Aufgaben verpflichtet, ihre Maßnahmen so zu gestalten, dass die Belastungen für die abzuschiedenden Personen so gering wie möglich sind. Deshalb ist bei der Vorbereitung der Abschiebung sicherzustellen, dass die Interessen der Betroffenen umfassend berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um besonders betreuungsbedürftige Personengruppen, wie Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen handelt.

4.2 Durchführung der Abschiebung

Eine generelle Ankündigung der Abschiebung ist außer in den Fällen des § 60 a Abs. 5 AufenthG gesetzlich nicht vorgesehen. Gleichwohl ist es in bestimmten Fällen geboten, den Betroffenen den konkreten Abschiebungstermin mitzuteilen.

Erstmals terminierte Abschiebungen sollen den Ausreisepflichtigen mit Angabe des Datums und der voraussichtlichen Abholzeit so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich auf ihre Ausreise vorbereiten können. Von einer Bekanntgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn beispielsweise Betroffene Straftaten von erheblichem Gewicht begangen haben.

Mit der Terminbekanntgabe bzw. der Abschiebungsankündigung sind die Ausreisepflichtigen darauf hinzuweisen, dass sie ihre persönlichen Unterlagen, wie z. B. in Deutschland ausgestellte Urkunden, Bescheinigungen, Schulzeugnisse, Arbeitsnachweise oder Nachweise über hier geleistete Beiträge zur Sozialversicherung, zur Vermeidung von Nachteilen in ihre Heimat mitnehmen sollten. Über die erfolgte Belehrung ist ein Vermerk zur Ausländerakte zu nehmen.

Der Termin für einen zweiten Abschiebungsversuch ist anzukündigen, wenn die Gründe für das Scheitern allein der Sphäre der Ausländerbehörde zuzurechnen sind. Dazu zählen nicht nur organisatorische Rahmenbedingungen der Behörde selbst, sondern auch die sonstigen von den Behörden sicherzustellenden Begleitmaßnahmen (so ist z. B. die Personenbeförderung von den Behörden zu organisieren, sodass ein Streik der Fluglinie der Sphäre der Ausländerbehörde zuzurechnen ist).

Im Übrigen wird die Abschiebung angekündigt, wenn nach individueller Prüfung im Einzelfall eine erneute Bekanntgabe des Abschiebungstermins geboten ist. Hierbei sind die konkrete Situation der oder des Betroffenen und die Gründe, die zum Scheitern der vorherigen Abschiebungsversuche geführt haben, ebenso in den Blick zu nehmen wie die Prognose, ob durch die Bekanntgabe des Abschiebungstermins die Abschiebung erneut scheitern wird.

Abschiebungen sind grundsätzlich so zu terminieren, dass der Abholungstermin in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (Winterzeit) nach 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommerzeit) nach 4.00 Uhr morgens festgelegt werden kann. Bei der Organisation der Abschiebung ist auch die Situation der Ausreisepflichtigen nach ihrer Rückkehr in ihr Heimat- bzw. Aufnahmeland zu berücksichtigen. Dazu gehört es, dass eine Weiterreise vom Zielflughafen in die Heimat- oder Unterbringungsorte der Ausländerinnen und Ausländer möglichst während der Tageszeit und mit üblichen

Verkehrsmitteln erfolgen kann. Sofern eine Abschiebung zwischen 21.00 und 6.00 Uhr (Winterzeit) bzw. 4.00 Uhr (Sommerzeit) des Folgetages terminiert ist, ist bei einem ersten sowie ggf. erforderlichen zweiten Abschiebungsversuch auf den frühen Termin besonders hinzuweisen und den Ausreisepflichtigen aufzugeben, sich zu dem genannten Termin bereitzuhalten.

4.3 Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und unbegleitete Minderjährige

Bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und unbegleiteten Minderjährigen sind der erste und grundsätzlich auch ein etwaiger zweiter Abschiebungstermin bekannt zu geben. Für weitere Abschiebungsversuche gelten die allgemeinen Grundsätze aus Nummer 4.2 Abs. 5.

Wird bei einer Familie, einem alleinerziehenden Elternteil mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern oder einem unbegleiteten Minderjährigen ein dritter Abschiebungsversuch erforderlich und ist der Abholungstermin zwischen 21.00 und 4.00 Uhr bzw. 6.00 Uhr, so ist ebenfalls der Termin bekannt zu geben.

Werden bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht somit eine Familientrennung, sind die Grundsätze des Artikels 6 GG sowie des Artikels 8 EMRK zu berücksichtigen.

Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die eingeleitete Maßnahme grundsätzlich auszusetzen und die eingeleitete Abschiebung abubrechen.

4.4 Betreten von Wohnungen während des Abschiebungsvollzugs

Sollen zur Durchführung der Abschiebung Wohnungen betreten und erforderlichenfalls auch durchsucht werden müssen, sind die §§ 24 und 25 Nds. SOG zu beachten. Die Ausnahmevoraussetzungen für das Betreten von Wohnungen zur Nachtzeit (§ 24 Abs. 4 Nds. SOG) liegen in der Regel bei Abschiebungen nicht vor. Auch ein Betretungsrecht nach § 24 Abs. 5 Nds. SOG ist im Regelfall bei Abschiebungen nicht gegeben, da dies voraussetzt, dass „der Eintritt erheblicher Gefahren verhütet“ wird. Sofern der Zeitpunkt der Abholung noch in die Nachtzeit fällt, kann die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn sich die Abzuschiedenden zur Verfügung halten.

4.5 Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot

Mit Urteil vom 19. 9. 2013 in der Rechtssache C-297/12 Filiev/Osmani hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die nationale Vorschrift des § 11 Abs. 1 AufenthG, wonach die Wirkung einer Abschiebung (Einreise- und Aufenthaltsverbot) nur auf Antrag befristet wird, dem Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. EU-Rückführungsrichtlinie) entgegensteht. Ein mit der Abschiebung ausgelöstes Einreiseverbot ist daher von Amts wegen zu befristen. Bis zur Gesetzesanpassung durch eine bereits angekündigte Änderung des § 11 AufenthG sind die Ausländerbehörden verpflichtet, spätestens mit der Einleitung der Abschiebung in einer Einzelverfügung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls über die Befristung des mit der Abschiebung eintretenden Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Abschiebung auch vollzogen wird und muss dem Betroffenen so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass er vom Bundesgebiet aus noch ein Rechtsmittel dagegen einlegen kann. Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist jedoch nicht für die Dauer des Rechtsschutzverfahrens zu verlängern. Einer Befristungsentscheidung bedarf es nicht, wenn bereits für die Betroffene oder den Betroffenen anderweitig eine Regelung über die Dau-

er der Sperrwirkung von Ausweisung und Abschiebung vorliegt (z. B. im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung).

5. Zuständigkeiten der Behörden beim Vollzug von Abschiebungen

5.1 Ausländerbehörden

Die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen (Ausländerbehörden) nehmen gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG und § 2 Nr. 1 AllgZustVO-Kom für die sich in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhaltenden ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer, mit Ausnahme der Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Landesaufnahmeeinrichtung wohnen oder zum Wohnen verpflichtet sind, die Aufgaben der Information zur freiwilligen Ausreise und Vorbereitung der zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) einschließlich der Erstellung von Rückübernahmeersuchen, Veranlassung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit und Beantragung von Abschiebungshaft wahr. Dazu gehört auch die Prüfung, ob ein besonderer Betreuungsaufwand für die zurückzuführenden Personen vor und während der Abschiebung einschließlich einer weiteren Betreuung und Versorgung im Heimatland notwendig wird. Den Ausländerbehörden obliegt es auch, ggf. die notwendigen Kontakte zur deutschen Auslandsvertretung im Aufnahmestaat und über diese zu den dortigen Behörden und Institutionen zur Aufnahme und Betreuung der zurückzuführenden Person herzustellen.

Die Ausländerbehörden sind auch zuständig für die Beantragung der Abschiebungshaft und die Überwachung, ob für die Dauer der Inhaftierung die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft unverändert fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, hat die Ausländerbehörde unverzüglich die Aufhebung des Haftbeschlusses zu beantragen und ggf. gemäß § 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG den Vollzug der Abschiebungshaft bis zu einer Woche aussetzen.

5.2 Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Die LAB NI erfüllt die Aufgabe als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG für die Ausländerinnen und Ausländer, die in der Landeseinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind. Sie ist darüber hinaus zur Unterstützung der in Nummer 6.1 genannten Ausländerbehörden zuständig für die

- Durchführung identitätsklärender Maßnahmen für die teilzentralisierten Staaten auf Antrag der Ausländerbehörden in Amtshilfe, einschließlich der Organisation und Mitwirkung an Anhörungen durch ausländische Experten zur Feststellung der Identität von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, deren Identität ungeklärt ist, die Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren und sonstiger standesamtlicher Urkunden im Rahmen der Amtshilfe,
- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Rückübernahmeersuchen an die konsularische Vertretung des zur Rückübernahme verpflichteten Staates, die Führung des erforderlichen Schriftwechsels mit den konsularischen Vertretungen, die Überwachung der eingehenden Rückübernahmezusagen und der zugesagten Pässe oder Passersatzpapiere,
- Durchführung der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung auf dem Luft- oder dem Landweg einschließlich der Beförderung und Begleitung der abzuschiebenden Personen von deren Wohnung oder aus der Haftanstalt zum Flughafen oder zur Grenzübergabestelle und
- Erhebung aller Kosten gemäß § 66 AufenthG, die bei den an den Abschiebungen beteiligten Behörden entstanden sind, sowie für die Erstellung und Zustellung der Kostenbescheide an die Kostenschuldner.

5.3 Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA)

Das LKA ist zuständig für die

- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Rückübernahmeersuchen für Rückführungen in die Republik Kosovo, die Führung des erforderlichen Schriftwechsels mit der deutschen Botschaft in Pristina, die Überwachung der eingehenden Rückübernahmezusagen und der zugesagten Pässe oder Passersatzpapiere,
- Buchung der Flüge für Abschiebungen, Zurückschiebungen und Rücküberstellungen im Dublin-Verfahren auf dem Luftweg einschließlich Organisation und Flugbuchung für begleitendes medizinisches Personal und Sicherheitsbegleitung und
- Kontaktaufnahmen, z. B. mit der Bundespolizei, den Fluggesellschaften, den deutschen Auslandsvertretungen oder den Behörden und Einrichtungen im Aufnahmestaat, wenn dieses im Einzelfall unmittelbar vor oder während einer Abschiebung erforderlich wird.

6. Verfahren zur Einleitung der Abschiebung

6.1 Abschiebungen auf dem Luft-, Land- oder Seeweg

Sobald die Voraussetzungen für die Durchführung einer Abschiebung gemäß § 58 AufenthG vorliegen, übersenden die Ausländerbehörden dem LKA folgende Unterlagen:

- Abschiebungersuchen (einfach) gemäß **Anlage 1**,
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (z. B. Bescheid des BAMF) oder Ausweisungsverfügung (jeweils zweifach),
- Reisepässe, Passersatzpapiere oder Kopien vorhandener Identitätspapiere (zweifach),
- Rückübernahmezusagen,
- Medikamentenliste und ärztliche Bescheinigungen zur Feststellung der Reisefähigkeit, soweit vorhanden,
- Anlagen 1 a und 1 b der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg – Best.-Rück Luft – (einfach),
- sonstige Hinweise und Informationen zu Besonderheiten, die für die abzuschiebende Person bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung zu beachten sind (z. B. ärztliche Begleitung, Sicherheitsbegleitung, medizinische Hilfsmittel etc.),
- Kostenübernahmezusage (nur bei Amtshilfeersuchen eines anderen Bundeslandes).

Bei Abschiebungen aus der Abschiebungshaft oder Strafhaft

- Haftbeschluss (zweifach)
- ggf. Beschluss der Staatsanwaltschaft gemäß § 456 a StPO zur vorzeitigen Haftentlassung (zweifach).

Das LKA wertet die im Abschiebungersuchen der Ausländerbehörde mitgeteilten Erkenntnisse für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung ins Ausland aus. Bei Abschiebungen von EU-Staatsangehörigen oder Drittstaatsangehörigen in einen anderen EU-Mitgliedstaat leitet das LKA die Benachrichtigung über die geplante Abschiebung an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats weiter.

Wenn eine Begleitung bis in das Herkunftsland unter Sicherheitsaspekten oder wegen vorliegender Erkrankungen erforderlich ist, stellt das LKA diese sicher, wozu auch die Erstellung der Begleitpapiere zählt, und unterrichtet die zuständige LAB NI nach erfolgter Flugbuchung unter Übersendung der notwendigen Unterlagen über den Rückführungstermin. Das LKA übersendet der Bundespolizei die nach den Bestimmungen der Best.-Rück Luft erforderlichen Unterlagen.

Soll eine zurückzuführende Personen aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden, veranlasst bei Bedarf das LKA zur Durchführung der Abschiebung über die Justizvollzugsverwaltungen eine Verlegung in eine dem Abflughafen nahe gelegene niedersächsische Strafhaftanstalt.

6.2 Abschiebungen auf dem Landweg im Dublin-Verfahren

Bei Abschiebungen im Dublin-Verfahren (Rücküberstellungen) auf dem Landweg ist ein entsprechendes Ersuchen an die LAB NI zu richten.

6.3 Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung

Sobald ein Abschiebungsersuchen an das LKA oder die LAB NI gerichtet ist, soll der ausreisepflichtigen Person eine Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung nach anliegendem Muster (**Anlage 2**) ausgehändigt werden, es sei denn, die Duldung ist bis zum Tag der Abschiebung gültig.

6.4 Gescheiterte Abschiebung

Ist eine Abschiebung gescheitert, weil die ausreisepflichtige Person untergetaucht ist, hat die zuständige Ausländerbehörde eine Ausschreibung zur Festnahme in den polizeilichen Fahndungsregistern zu veranlassen.

7. Beantragung von Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft ist eine Freiheitsentziehungsmaßnahme, durch die in ein Grundrecht (Artikel 2 Abs. 2 GG) eingegriffen wird. Die Freiheitsentziehung stellt den stärksten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen dar. Sowohl bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen als auch bei Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. Danach muss der Eingriff in Rechte, Freiheit oder Eigentum von Personen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen darf daher nur diejenige gewählt werden, die die Betroffene oder den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. Ferner darf die durch die Maßnahme zu erwartende Beeinträchtigung nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Abschiebung um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt, die weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens noch der Strafvollstreckung dient und auch keine Beugemaßnahme oder Ersatzfreiheitsstrafe darstellt. Dementsprechend sind den Ausländerinnen und Ausländern, die sich in Abschiebungshaft befinden oder für die Abschiebungshaft beantragt wird, weitestgehende Freiheiten zu gewähren. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken (vgl. § 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG).

Das Verfahren über die Anordnung der Abschiebungshaft richtet sich gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nach Buch 7 FamFG. Gemäß § 417 Abs. 1 FamFG kann die Freiheitsentziehung nur durch das zuständige Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift, deren Beachtung durch Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG zum Verfassungsgebot erhoben ist.

Abschiebungen finden grundsätzlich aus der Freiheit heraus statt. Die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung ist immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflichtung zu betrachten. Vor der Beantragung von Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG ist zu prüfen, ob durch andere Maßnahmen, z. B. durch Meldeauflagen, Sicherheitsleistung oder räumliche Beschränkungen, sichergestellt werden kann, dass sich die ausreisepflichtige Person zu dem festgelegten Abschiebungstermin bereithält und die Maßnahme nicht durch Untertauchen oder einen unerlaubten Wechsel des Aufenthaltsortes scheitern wird. Die Tatsache, dass eine Person untergetaucht ist, stellt nicht in jedem Fall einen Grund für eine Abschiebungshaft dar. Hierzu ist die einschlägige Rechtsprechung, u. a. des BVerfG, zu beachten.

In Fällen, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer längere Zeit in Strafhaft befindet, ist die Ausländerbehörde gemäß § 59 Abs. 5 AufenthG gehalten, während dieser Zeit die Abschiebung so vorzubereiten, dass sie unmittelbar im Anschluss an die Strafhaft durchgeführt werden kann. Sicherungshaft kann ausnahmsweise im Anschluss an die Strafhaft oder Untersuchungshaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 Satz 1 oder 2 AufenthG angeordnet werden. Das Ende der Strafhaft

muss feststehen, da die Abschiebungshaft nicht auf Vorrat angeordnet werden darf. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abschiebung aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen fehlender Flugverbindungen) ausnahmsweise nicht bis zum Ende der Strafhaft durchgeführt werden kann. Die Anordnung von Sicherungshaft entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nur, wenn von der Ausländerbehörde mit der in solchen Fällen gebotenen Beschleunigung zuvor vergeblich versucht wurde, die Abschiebung aus der Strafhaft heraus zu ermöglichen. Im Haftantrag sind entsprechende Angaben zu machen und zu belegen.

Den Ausländerbehörden wird zur Erleichterung der Prüfung für die Voraussetzungen zur Beantragung von Abschiebungshaft zeitnah eine verbindliche Checkliste unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung zum Abschiebungshaftrecht zur Verfügung gestellt.

Soweit Abschiebungshaft im Einzelfall erforderlich ist, sind zu allen erforderlichen Voraussetzungen Angaben zu machen. Insbesondere ist im Haftantrag darzulegen, warum kein milderer, ebenfalls ausreichendes Mittel zur Verfügung steht, um die Abschiebung zu sichern. Mit dem Antrag zur Anordnung von Abschiebungshaft ist dem anordnenden Gericht die Ausländerakte der oder des Ausreisepflichtigen vorzulegen.

Gemäß § 62 AufenthG ist die Inhaftierung von Ausländerinnen und Ausländern zur Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft) oder Sicherstellung der Abschiebung (Sicherungshaft) zulässig.

7.1 Vorbereitungshaft

Für die Anordnung der Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG) ist Voraussetzung, dass eine Ausweisungsverfügung nach den §§ 53 ff. AufenthG zu erwarten ist, über die nicht sofort entschieden werden kann, z. B. weil die erforderlichen Nachweise zur Stützung eines begründeten Verdachts auf Ausweisungsgründe noch erbracht werden müssen. Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung muss hinreichend sicher und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen zu erwarten sein. Das bedeutet, dass konkrete Umstände den Erlass einer Ausweisungsverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen und dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers mittels Abschiebung ohne Inhaftnahme in hohem Maße gefährdet wäre. Die Beantragung und Anordnung von Vorbereitungshaft erfordert stets eine individuelle Prognose, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Abschiebung wesentlich erschweren oder vereiteln wird. Im Haftantrag sind die hierfür maßgebenden konkreten Umstände anzugeben. Nach Nummer 62.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG) vom 26. 10. 2009 (GMBl. S. 877) kann z. B. die unmittelbar bevorstehende Entlassung aus der Untersuchungshaft Anlass für die Beantragung von Vorbereitungshaft geben.

7.2 Sicherungshaft

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG) ist, dass

- die Ausreisepflicht vollziehbar ist (die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht richtet sich nach den Regelungen des § 58 Abs. 2 AufenthG),
- eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist,
- die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint,
- die Abschiebung möglich ist, d. h. es dürfen insbesondere keine zielstaatsbezogenen abschiebungs- oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse entgegenstehen,
- bei „kleiner Sicherungshaft“ nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG Tatsachen, bezogen auf den Einzelfall, benannt werden können, aus denen sich eine Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sich die Ausländerin oder der Ausländer einer Abschiebung entziehen wird (siehe auch BGH-Beschluss vom 19. 1. 2012 — V ZB 221/11),

- bei „großer Sicherungshaft“ nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG das Vorliegen eines der dort aufgezählten Haftgründe, bezogen auf den Einzelfall, konkret dargelegt wird,
- der Zweck der Sicherungshaft nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann,
- bei einem vorliegenden Straf- oder Ermittlungsverfahren das nach § 72 Abs. 4 AufenthG notwendige Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vorliegt, es sei denn, die Voraussetzungen der generellen Einvernehmenserklärungen der niedersächsischen Generalstaatsanwälte liegen vor,
- der Bevollmächtigten oder dem Bevollmächtigten der oder des Ausreisepflichtigen oder, soweit die oder der Ausreisepflichtige keine Bevollmächtigte oder keinen Bevollmächtigten benannt hat, ihr oder ihm eine Rückkehrentscheidung (z. B. Bescheid des BAMF) in einer ihr oder ihm verständlichen Sprache zugestellt oder bekannt gegeben wurde und
- konkrete Anhaltspunkte benannt werden können, dass eine Abschiebung auch tatsächlich innerhalb der beantragten Haftzeit vorhersehbar vollzogen werden kann (siehe auch BGH-Beschluss vom 15. 11. 2012 – V ZB 119/12). Sicherungshaft darf nicht beantragt werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG). Es ist nachvollziehbar darzulegen, welcher Zeitraum beispielsweise eine Pass- oder Passersatzbeschaffung, die organisatorische Abwicklung, die Flugbuchung oder die erforderliche Durchführung eines Rückübernahmeverfahrens voraussichtlich in Anspruch nehmen wird und weshalb dieses auch für den konkreten Fall zutrifft. Im Haftantrag sind konkrete Angaben zum Verlauf des Verfahrens und zu dem Zeitraum, in welchem die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können, erforderlich, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen. Eine derartige Prognose nach § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG hat auch dann zu erfolgen, wenn die oder der Betroffene eine ihr oder ihm obliegende Mitwirkung verweigert hat. Liegt eine schuldhaftige Mitwirkungsverweigerung vor, ist in die Prognose einzustellen, wie das weitere Verfahren bei einer pflichtgemäßen Mitwirkung der oder des Betroffenen üblicherweise abgelaufen wäre. Verbleibt dann im Ergebnis der Prognose eine Ungewissheit, geht diese bei der erstmaligen Anordnung der Haft für drei Monate zulasten der oder des Betroffenen (BGH-Beschluss vom 1. 3. 2012, V ZB 206/11). Universell einsetzbare Leerformeln über die Durchführbarkeit der Abschiebung sind nicht ausreichend.

7.3 Einstweilige richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung

Bei Gefahr im Verzug ist zum Zweck der Vorführung der oder des Ausreisepflichtigen zur richterlichen Anhörung zur Anordnung der Sicherungshaft vorher eine einstweilige richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung gemäß § 427 FamFG zu beantragen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausländerin oder der Ausländer sich der Festnahme und insbesondere bereits der Anhörung entziehen wird. Mit einer richterlichen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist eine Ingewahrsamnahme der Ausländerin oder des Ausländers zum Zweck der richterlichen Anhörung vor Anordnung der Abschiebungshaft zulässig. Ein Haftantrag muss bereits zum Zeitpunkt der Beantragung einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung der anordnenden Richterin oder dem anordnenden Richter vorgelegt werden. Eine richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist dann entbehrlich, wenn die Inhaftnahme nicht planbar, der Aufenthalt der oder des Ausreisepflichtigen unbekannt oder sie oder er in den polizeilichen Fahndungsregistern zur Festnahme ausgeschrieben ist und die Voraussetzungen des § 62 Abs. 5 AufenthG erfüllt sind.

7.4 Haftantrag

Im Hinblick auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) ist regelmäßig erforderlich, dass der Haftantrag der oder dem Betroffenen rechtzeitig vor ihrer oder seiner Anhörung in Kopie ausgehändigt und spätestens im Rahmen der Anhörung übersetzt wird (BGH-Beschluss vom 21. 7. 2011, V ZB 141/11). In Abstimmung mit den Gerichten veranlassen die Ausländerbehörden die Vorführungen so rechtzeitig, dass vor der Anhörung der Haftantrag ausgehändigt und durch die für die Anhörung regelmäßig hinzuzuziehenden Dolmetscherinnen oder Dolmetscher übersetzt werden kann.

Bei der Beantragung einer Verlängerung der Abschiebungshaft soll die Akte der Ausländerin oder des Ausländers vorgelegt werden. Für die Zulässigkeit des Antrags gelten die Voraussetzungen für die erstmalige Anordnung nach § 425 Abs. 3 und § 417 Abs. 2 FamFG entsprechend. Es ist auszuführen, dass die maßgeblichen Gründe, die zur Anordnung der Haft geführt haben, weiterhin noch vorliegen und zusätzlich die Voraussetzungen für eine Verlängerung gegeben sind. Dies setzt voraus, dass die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte. Im Verlängerungsantrag ist deshalb darzustellen,

- welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen wurden (mit Datum und konkreter Bezeichnung),
- aus welchen Gründen die Abschiebung während der bisherigen Haftdauer nicht möglich war,
- wann mit der Abschiebung voraussichtlich zu rechnen ist und
- weshalb die Verlängerung der Haft noch verhältnismäßig ist.

Die Ausländerbehörde hat von Amts wegen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Abschiebungshaft noch vorliegen, und dieses in den Akten zu vermerken. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist von der Ausländerbehörde unverzüglich bis zu einer Woche auszusetzen (§ 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG) und die Aufhebung der Freiheitsentziehung unverzüglich zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind (§ 426 Abs. 2 FamFG). Dazu zählen beispielsweise der nachträgliche Wegfall des Haftgrundes, der Wegfall der vollziehbaren Ausreisepflicht oder die längerfristige oder dauerhafte Unmöglichkeit der Abschiebung.

7.5 Fortbestehen der Haftanordnung bei Scheitern der Abschiebung

Nach § 62 Abs. 3 Satz 5 AufenthG bleibt die Anordnung der Sicherungshaft bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, wenn die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten hat, gescheitert ist. Hieraus ist der Umkehrschluss zu ziehen, dass in den Fällen, in denen die Abschiebung gescheitert ist, ohne dass dies von der Ausländerin oder dem Ausländer zu vertreten wäre, ggf. eine neue Haftanordnung herbeigeführt werden muss. Nummer 62.2.5.0 AVwV AufenthG ist in diesem Sinne auszulegen.

7.6 Abschiebungshaftvollzug

Abschiebungshaft wird in Niedersachsen in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern sind grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist bei Lebensälteren, behinderten oder schwer erkrankten Menschen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Personen, die schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder eine Traumatisierung erlitten haben und dieses bereits in dem vorausgegangenen asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren vorgetragen und dokumentiert wurde. Hier besteht eine besondere Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht. Sofern sich Anhaltspunkte für eine mögliche Haftunfähigkeit ergeben, ist vor der Stellung eines Haftantrags zunächst eine Haftfähigkeitsuntersuchung in die Wege zu leiten.

Hinsichtlich der Veranlassung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Haftfähigkeit ist sicherzustellen, dass diese von einer Ärztin oder einem Arzt mit entsprechender Qualifizierung durchgeführt wird. Es ist sicherzustellen, dass zu den Untersuchungen und Überprüfungen im Bedarfsfall Sprachermittlerinnen oder Sprachmittler mit Kenntnissen der Herkunftssprache der zu untersuchenden Person hinzugezogen werden.

Kommt die oder der Betroffene einer schriftlichen Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist ärztlich untersuchen zu lassen, nicht nach, so kann von einer Haftfähigkeitsuntersuchung vor Stellung eines Haftantrags abgesehen werden; sie oder er ist hierauf schriftlich hinzuweisen.

Liegen Hinweise für eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die nicht zur Haftunfähigkeit, einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist der medizinische Dienst der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige davon zu unterrichten. Das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles ist im Haftantrag zu begründen. Insbesondere ist darzustellen, aus welchen Gründen Abschiebungshaft geboten ist und weshalb mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

8. Kostenregelung

Alle im Zusammenhang mit der Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung, Inhaftierung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, Abschiebung und Zurückschiebung bei den beteiligten Behörden entstehenden Kosten sind der LAB NI mitzuteilen. Die LAB NI erstellt die Kostenbescheide und stellt diese der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu. Sie ist auch zuständig für die Anordnung von Sicherheitsleistungen.

9. Statistik

Das LKA erstellt monatlich eine Statistik über den Vollzug von Abschiebungen und übermittelt sie dem MI auf elektronischem Wege. In der Statistik sind auch die Zielländer, Staatsangehörigkeiten, Geschlechterzugehörigkeiten, Alter, Straffälligkeiten und Familienstand zu erfassen. Gründe, die eine nächtliche Abholung in den unter Nummer 4.2 definierten nächtlichen Abholzeiten erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Die LAB NI erstellt eine monatliche Statistik über die Anzahl der durchgeführten Landabschiebungen. Gründe, die eine nächtliche Abholung in den unter Nummer 4.2 definierten nächtlichen Abholzeiten erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Die Ausländerbehörden erfassen monatlich die Fälle, in denen von ihnen Haftanträge gestellt wurden und in denen Haftbeschlüsse erlassen wurden und dokumentieren den Ausgang des Abschiebungshaftverfahren einschließlich der im Verfahren ergangenen richterlichen Beschlüsse in möglichen Beschwerdeverfahren.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 23. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen — Ausländerbehörden —
die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
das Landeskriminalamt Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 675

Landkreis/Stadt/Region Hannover
(Ausländerbehörde)

Landeskriminalamt Niedersachsen
Dezernat 22
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Tel. Nr.

Ort, Datum

Abschiebungs-/Zurückschiebungersuchen/Überstellung im DÜ-Verfahren

Die/Der u. g. Ausländerin/Ausländer ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Meldeadresse:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

JVA:

Familienangehörige: siehe Anlage

Es wird gebeten, die Abschiebung/Überstellung nach durchzuführen.
Die Maßnahme kann ab sofort/mit einem Vorlauf von Wochen eingeleitet werden.

Zum Zweck der Abschiebung übersende ich folgende Unterlagen:

- Formblatt KP 21 (Ausschreibung zur Festnahme in INPOL und ggf. auch SIS)
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (z. B. Bescheid des Bundesamtes) oder Ausweisungsverfügung (jeweils zweifach)
- Reisepässe, Passersatzpapiere oder Kopien vorhandener Identitätspapiere (zweifach) inklusive zweifacher Kopien
- Rückübernahmezusagen
- ärztliche Bescheinigungen zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Medikamentenliste
- Anlagen 1.1 a und 1.1 b der Best.-Rück Luft (einfach)
- sonstige Hinweise und Informationen zu Besonderheiten, die für die abzuschiebende Person bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung zu beachten sind (ärztliche Begleitung, Sicherheitsbegleitung, medizinische Hilfsmittel, etc.)
- Kostenübernahmeerklärung bei Amtshilfeersuchen durch andere Bundesländer
- Haftbeschluss
- ggf. Beschluss der Staatsanwaltschaft, gemäß § 456 a StPO zur vorzeitigen Haftentlassung
- Strafrechtliche Verurteilungen:
- Strafrechtliche Ermittlungsverfahren:
- Anrufung der Härtefallkommission
(Belehrung gemäß RdErl. v. 18. 11. 2013, Nds. MBl. 2015 S. 671)
am:
- Ergebnis Härtefallverfahren:
- Öffentliche Leistungen:
- Sonstiges:

Ich bitte um telefonische Mitteilung des Abschiebungstermins.

Der Termin der Abschiebung wird

- bekannt gegeben
- nicht bekannt gegeben

Im Auftrage

Ausländerbehörde

Ort, Datum
Tel.:
Fax:
Az.:

Bescheinigung für

Name
Vorname
Geb. am in
Staatsangehörigkeit:
PLZ/Wohnort:
Straße/Haus-Nr.:

Lichtbild
Siegel

Die/Der oben Genannte ist nicht im Besitz eines Ausweisdokuments.

Der Aufenthalt ist bis zur Ausreise gemäß § 51 Abs. 6/§ 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes räumlich auf

Die Ausreisefrist ist abgelaufen. Die Abschiebung ist eingeleitet.

beschränkt.

Die Verpflichtung, in

zu wohnen, bleibt bis dahin ebenfalls bestehen.

Diese Bescheinigung wird am Tag der Abschiebung, spätestens aber mit Ablauf des

Jegliche Erwerbstätigkeit ist untersagt.

ungültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sollte im Fall der polizeilichen Kontrolle Kontakt mit der ausstellenden Ausländerbehörde (siehe oben) aufgenommen werden.

Der Nationalpass mit der Nr. ist dort hinterlegt.*)

Im Auftrage

*) Gegebenenfalls streichen.

**Erhebung von Geobasisdaten
durch Liegenschaftsvermessungen
(LiegVermErläss)**

RdErl. d. MI v. 18. 5. 2015 — 43-23410/100 —

— VORIS 21160 —

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines	
1.1	Begriffe
1.2	Befugnis
1.3	Qualitätssicherung
1.4	Arbeitssicherheit
2. Verwaltungsverfahren	
2.1	Antrag
2.2	Betreten von Grundstücken
2.3	Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, neue Flurstücksgrenzen
2.3.1	Grundsätze
2.3.2	Grenzermittlung
2.3.3	Anhörung
2.3.4	Grenzfeststellung
2.3.5	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen
2.3.6	Abmarkung
2.3.7	Bekanntgabe
2.4	Fertigungsaussage
3. Gebäude	
3.1	Grundsätze
3.2	Erhebung von Gebäuden
3.3	Aktualität des Gebäudenachweises
4. Grundsätze der Erhebung und Auswertung	
5. Dokumente	
5.1	Vermessungsunterlagen
5.2	Vermessungsschriften
5.2.1	Amtliches Grenzdokument
5.2.2	Fortführungsdokumente
5.3	Aufbewahrung
6. Amtliche Grenzauskunft	
7. Bodenordnungsverfahren	
8. Hoheitsgrenzen	
8.1	Bundesgrenze
8.2	Landesgrenze
9. Verfügbarkeit im Internet	
10. Schlussbestimmungen	
Anlagen:	
Anlage 1	Befugnis zur Vermessung von Liegenschaften
Anlage 2	Art und Umfang der Vermessungsunterlagen für amtliche Vermessungsleistungen
Anlage 3	Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte
Anlage 4	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters
Anlage 5	Vermessungsverfahren
Anlage 6	Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit für Objektpunkte des Liegenschaftskatasters
Anlage 7	Größte zulässige Abweichung für die Grenzermittlung
Anlage 8	Fortführungsriß
Anlage 9	Auswertung
Anlage 10	Mitteilung zu einer Liegenschaftsvermessung (Muster)
Anlage 11	Vollmacht (Muster)
Anlage 12	Amtliches Grenzdokument
Anlage 13	Grenzfeststellungsvertrag
Anlage 14	Mündliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster)
Anlage 15	Schriftliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster)
Anlage 16	Grenz- und Vermessungsmarken auf Deichen

Anhänge:

Anhang A	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) — Auszug —
Anhang B	Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften bei Vermessungsarbeiten
Anhang C	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze — Auszug —

Abkürzungsverzeichnis:

AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AK5	Amtliche Karte 1 : 5 000
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AP	Aufnahmepunkt
BBP	Besonderer Bauwerkspunkt
BGP	Besonderer Gebäudepunkt
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DH	Datenerhebung
E	Ostwert (East, englisch)
ETRS89_h	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Ellipsoidische Höhe
GNSS	Global Navigation Satellite System (englisch)
GP	Grenzpunkt
m	Meter
mgon	Milligon
min	Minute
mm	Millimeter
N	Nordwert (North, englisch)
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle
PDOP	Position Dilution of Precision (englisch)
SAPOS®	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
SP	Sicherungspunkt
UTM-Abbildung	Universale Transversale Mercator Abbildung
VP	Sonstiger Vermessungspunkt
VW	Vertrauenswürdigkeit

Ein Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften, Einrichtungen des Landes und sonstige gebräuchliche Abkürzungen enthalten die jährlichen Inhaltsverzeichnisse zum Nds. MBl.

1. Allgemeines

1.1 Begriffe

Liegenschaftsvermessungen dienen der Aufgabenerfüllung i. S. des § 1 NVermG. Sie werden durchgeführt zur

- Feststellung von Grenzpunkten und von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung),
- amtlichen Kennzeichnung von Grenzpunkten (Abmarkung),
- Bildung von Flurstücken (Zerlegung, Sonderung),
- Aktualisierung des Nachweises der Gebäude i. S. des NVermG,
- Qualitätsverbesserung und -sicherung des Liegenschaftskatasters.

Dabei sind die erforderlichen Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters entsprechend der Geobasisdaten Niedersachsen zu erheben.

Amtliche Grenzauskünfte sind Auskünfte vor Ort aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Mit einer amtlichen Grenzauskunft werden keine Verwaltungsakte i. S. des NVwVfG erlassen.

1.2 Befugnis

Die Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters ist eine amtliche Aufgabe, die von den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVermG wahrzunehmen ist. Die Befugnis für Beschäftigte der Aufgabenträger richtet sich nach **Anlage 1**.

1.3 Qualitätssicherung

Liegenschaftsvermessungen sind sachgerecht, hinreichend genau und vertrauenswürdig durchzuführen; das Prinzip der Nachbarschaft ist zu wahren. Das **Prinzip der Nachbarschaft** bezeichnet die Nachbarschaftstreue als allgemeine vermessungstechnische Forderung. Dabei sind stets die am nächsten gelegenen Netz- oder Objektpunkte des Liegenschaftskatasters in die Vermessung einzubeziehen, um Spannungen im nachbarschaftlichen Umfeld aufzudecken oder diese zu vermeiden.

Die Objektpunkte des Liegenschaftskatasters sind in der Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit nach **Anlage 6** zu erheben. Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen unabhängig reproduziert werden können.

Unrichtige Angaben im Liegenschaftskataster sind zu berichtigen. Widersprüche und Fehler im Nachweis, die im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen erkannt werden, sind von der Stelle, die die Vermessung durchführt (Vermessungsstelle), zu klären und der Vermessungs- und Katasterbehörde zur weiteren Veranlassung mitzuteilen. Die Mitteilung soll grundsätzlich durch Vorlage von Fortführungsdokumenten erfolgen. Gleiches gilt auch für die Bereinigung des Liegenschaftskatasters (z. B. durch Verschmelzung).

Zur technischen Durchführung der Liegenschaftsvermessungen sind wirtschaftliche Verfahren einzusetzen.

1.4 Arbeitssicherheit

Bei allen vermessungstechnischen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleisten (**Anhang B**).

2. Verwaltungsverfahren

2.1 Antrag

Liegenschaftsvermessungen sind auf Antrag oder aufgrund sonstiger Erfordernisse durchzuführen.

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Erbbauberechtigte,
- Personen mit Vollmacht oder Zustimmung der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigten,
- Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die antragstellenden Personen sind zu beraten.

Von der Vermessungsstelle ist zu prüfen, ob Flurstücke verschmolzen werden können. Ist eine Verschmelzung möglich, sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Die antragstellenden Personen sollen darüber informiert werden, dass keine Zustände entstehen dürfen, die dem Bauordnungsrecht oder dem Bauplanungsrecht widersprechen. Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte sind nach § 56 NBauO dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Für bauordnungsrechtliche Belange ist die Bauaufsichtsbehörde und für bauplanungsrechtliche Belange ist die Kommune zuständig.

Soweit erforderlich, ist über die behördliche Genehmigung nach dem BauGB (§ 109 BauGB – Enteignungsverfahren, §§ 144 und 145 BauGB – Sanierungsverfahren sowie § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB – Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen) zu informieren.

In Gebieten öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren ist für die Bildung von Flurstücken die Zustimmung oder die Genehmigung der für das Bodenordnungsverfahren zuständigen Behörde einzuholen (§ 51 BauGB – Verfügungs- und Veränderungssperre in Umlegungsgebieten, § 34 FlurbG – Veränderungssperre in Flurbereinigungsgebieten).

Bei einer amtlichen Grenzauskunft ist auf die Amtlichkeit aber auch auf die gegenüber einer Grenzfeststellung rechtlich eingeschränkte Bedeutung der Auskunft hinzuweisen.

Der Antrag, nachträgliche Änderungen und erteilte Hinweise sind in den Geschäftsnachweisen zu dokumentieren.

Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so ist durch die betroffenen Vermessungsstellen vor Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu klären, welcher Antrag gelten soll.

2.2 Betreten von Grundstücken

Die Berechtigung zum Betreten von Grundstücken nach § 7 Abs. 2 NVermG ist auf Verlangen mittels Dienstausweis zu belegen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.

Das Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke ist den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Erbbauberechtigten von der Vermessungsstelle rechtzeitig anzukündigen, wenn nach dem Antrag absehbar ist, dass ein Betreten erforderlich wird (**Anlage 10**). Die Ankündigung soll den Hinweis enthalten, dass ggf. weitere Betroffene (z. B. Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter) zu informieren sind.

Für das Betreten von Verkehrsanlagen sind die besonderen Regelungen des Anhangs B zu beachten.

Militärische Anlagen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Stelle betreten werden.

2.3 Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, neue Flurstücksgrenzen

2.3.1 Grundsätze

Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind selbständige Verwaltungsakte i. S. des NVwVfG. Sie werden regelmäßig in einem Verwaltungsverfahren zusammengefasst.

Mit der **Grenzfeststellung** werden die nach dem Nachweis des Liegenschaftskatasters ermittelten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte amtlich bestätigt. Eine Flurstücksgrenze wird durch die Verbindung zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten bestimmt.

Vor einer Grenzfeststellung sind Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte im erforderlichen Umfang zu ermitteln (**Grenzermittlung**).

Mit der **Abmarkung** werden festgestellte Grenzpunkte oder neu festgelegte Grenzpunkte durch Grenzmarken dauerhaft örtlich gekennzeichnet.

2.3.2 Grenzermittlung

Zur Grenzermittlung werden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen. Der erforderliche Umfang bestimmt sich nach dem Prinzip der Nachbarschaft.

Übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) sind zu vergleichen. Soweit es nach sachverständigem Ermessen geboten ist, sind weitere Erkenntnisquellen heranzuziehen.

Bei Abweichungen innerhalb der zulässigen Werte nach **Anlage 7** gelten übertragener und örtlicher Grenzverlauf als übereinstimmend.

Bei Abweichungen außerhalb der zulässigen Werte nach Anlage 7 ist zu prüfen, ob

- eine rechtswirksame Veränderung (z. B. nach Wasserrecht),
- eine willkürliche Veränderung,
- ein Fehler im Liegenschaftskataster (z. B. Aufnahmefehler) oder
- eine Ungewissheit im Liegenschaftskataster

vorliegt.

Ist eine Grenze rechtswirksam verändert, so ist ihr Verlauf zu erheben.

Bei der Ermittlung von Flurstücksgrenzen nach Wasserrecht sind

- § 3 WaStrG oder
- die §§ 41 ff. NWG oder § 53 NWG i. d. F. vom 1. 12. 1970 (**Anhang A**)

zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Festlegung von Eigentumsgrenzen am oder im Gewässer sollte der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN angehört werden, wenn die Ermittlung der in § 41 Abs. 2 und 4 NWG genannten Merkmale schwierig ist.

Ist eine Grenze willkürlich verändert worden, so ist die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze maßgeblich.

Entspricht eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht dem örtlichen Grenzverlauf und ist die Grenze weder rechtswirksam noch willkürlich verändert worden, so ist der Grenznachweis als fehlerhaft anzunehmen (z. B. Aufnahmefehler). Der örtliche Grenzverlauf ist anzuhalten, wenn die Beteiligten ihn als maßgeblich ansehen und nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken dagegen bestehen.

Eine Ungewissheit im Liegenschaftskataster liegt vor, wenn

- widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben im Nachweis des Liegenschaftskatasters nicht zweifelsfrei geklärt werden können oder
- eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

Die für die Grenzermittlung erforderlichen Punkte sind nach den Vorgaben des LiegVermErlasses mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 zu erheben.

Auf die Ermittlung von Grenzpunkten künftig wegfallender Flurstücksgrenzen kann verzichtet werden, wenn die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet ist und die Beteiligten darauf hingewiesen worden sind, dass die Flächen auf der Grundlage des Nachweises des Liegenschaftskatasters ermittelt werden. Künftig wegfallende Flurstücksgrenzen sind Grenzen von Flurstücken, die in absehbarer Zeit, z. B. nach einer Eigentumsübertragung, verschmolzen werden können.

Die Grenzermittlung ist im Fortführungsriß zu dokumentieren.

2.3.3 Anhörung

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, ist den Beteiligten, in deren Rechte eingegriffen wird, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung im Grenzfeststellungs- und im Abmarkungsverfahren erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung) — Muster siehe Anlage 10 —.

Beteiligte sind vor allem Personen,

- für die ein Eigentum oder ein Erbbaurecht an den vom Verwaltungsverfahren betroffenen Flurstücken eingetragen ist,
- die eine Liegenschaftsvermessung beantragt haben,
- die als Erwerberinnen oder Erwerber hinzugezogen sind,
- in deren Rechte sonst eingegriffen wird.

Die Vermessungsstelle hat sich bei der Anhörung von der Identität der anwesenden Beteiligten zu überzeugen. Beteiligte können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen; auf Verlangen ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (Muster einer Vollmacht siehe **Anlage 11**).

Der Termin für die Liegenschaftsvermessung ist den Beteiligten rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) mitzuteilen und grundsätzlich mit der Ankündigung des Betretens der Liegenschaften zu verbinden (Anlage 10).

2.3.4 Grenzfeststellung

Die Grenzpunkte und der Verlauf der Flurstücksgrenze sind im beantragten Umfang festzustellen.

Ist ein bereits nachgewiesener Grenzpunkt zugleich Beginn oder Ende einer neuen Grenze, so ist er festzustellen.

Bei fehlerhaftem Grenznachweis (z. B. Aufnahmefehler) ist der örtliche Verlauf der Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Amtsgericht (Grundbuchamt) das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs berichtigt.

Liegt eine Ungewissheit im Liegenschaftskataster vor, kann die Vermessungsstelle bei Einigung der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer und der sonstigen Berechtigten die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen durch einen Grenzfeststellungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag) — **Anlage 13** — festlegen. Die Mitwirkung durch das Amtsgericht (Grundbuchamt) erfolgt durch die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs.

Eine Grenzfeststellung unterbleibt, wenn der Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei geklärt werden kann und ein Grenzfeststellungsvertrag nicht abgeschlossen wird (zweifelhafter Flurstücksnachweis).

2.3.5 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

Grundsätze

Neue Flurstücksgrenzen werden festgelegt und grundsätzlich durch örtliche Vermessung erhoben.

Rechtswirksam veränderte und festzulegende Eigentumsgrenzen werden als neue Flurstücksgrenzen erhoben.

Verläuft eine neue Flurstücksgrenze durch oder entlang eines Gebäudes, so ist ein Bezug zwischen Flurstücksgrenze und Gebäude (Grenzbezug) herzustellen.

Bei der Festlegung neuer Flurstücksgrenzen ist von der Vermessungsstelle darauf hinzuwirken, dass keine Flurstücke gebildet werden, die kleiner als 0,5 m² und im Wert gering sind.

Sonderung

Die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen ohne örtliche Vermessung (Sonderung) ist möglich, wenn ihre Lage eindeutig vorgegeben ist und das Liegenschaftskataster sachgerecht geführt werden kann.

Bei Sonderungen müssen die Flurstücksgrenzen, auf die sich die Festlegungen beziehen (Bezugsgrenzen), grundsätzlich im Liegenschaftskataster festgestellt nachgewiesen sein und die Koordinaten der bestehenden Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen.

Abweichend davon sind kleine Sonderungen zulässig, wenn die Bezugsgrenzen im Liegenschaftskataster abgemerkt nachgewiesen sind und die Koordinaten der bestehenden Grenzpunkte mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 vorliegen oder mit dieser Qualität berechnet werden können.

Eine kleine Sonderung liegt in der Regel vor, wenn

- ein kleines Trennstück gebildet wird,
- wenige neue Grenzpunkte entstehen,
- ein geringer Wert des Trennstücks vorliegt und
- keine oder nur eine geringe Wertschöpfung erfolgt.

In begründeten Einzelfällen kann auf die vorstehenden Anforderungen für Sonderungen verzichtet werden, wenn die Sonderung zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist (z. B. bei lang gestreckten Flurstücken öffentlicher Verkehrsflächen oder Gewässerflurstücken).

Die durch Sonderung festgelegten Grenzpunkte erhalten die Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit der Bezugsgrenzen.

Die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen durch Sonderung in Bezug auf Besondere Gebäude- oder Bauwerkspunkte ist nur zulässig, wenn diese mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen und die Sonderung im Zusammenhang mit der Gebäudevermessung durchgeführt wird.

2.3.6 Abmarkung

Festgestellte und neue Grenzpunkte sind auf Antrag oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses abzumarken. Ein öffentliches Interesse an einer Abmarkung kann vorliegen, wenn Flurstücksgrenzen an öffentlichen Flächen oder aus besonderen Gründen (z. B. Landesgrenze) zu kennzeichnen sind.

Eine Grenzmarke ist standsicher einzubringen und muss aus dauerhaftem Material beschaffen und als Grenzmarke zweifelsfrei erkennbar sein. Kann eine Grenzmarke nicht zentrisch eingebracht werden, so soll sie im Grenzverlauf mit einem runden Maß, nicht unter einem Meter vom Grenzpunkt entfernt, eingebracht werden.

Auf eine Grenzmarke kann verzichtet werden, wenn dauerhafte Grenzeinrichtungen (z. B. Mauern, Gebäudeecken, Zaunpfosten u. Ä.) den Grenzpunkt eindeutig und zweifelsfrei kennzeichnen.

Werden vorgefundene Grenzmarken bei einer Liegenschaftsvermessung verändert (z. B. höher oder tiefer gesetzt), sind die Grenzpunkte erneut festzustellen und abzumarken.

Eine Grenzmarke, die wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung zugleich Kulturdenkmal ist, darf weder zerstört noch gefährdet oder so verändert und von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert hierdurch beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Grenzmarken, die sich in einem baulichen Zusammenhang mit einem Kulturdenkmal befinden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Wird bei Vermessungsarbeiten auf Grenzsteine gestoßen, von denen zu vermuten ist, dass es sich bei ihnen um Kulturdenkmale handelt, so sind diese Funde dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege über die Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind soweit möglich auf ihre Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

Auf Deichen oder Schutzdünen dürfen Grenz- und Vermessungsmarken nur mit Genehmigung der zuständigen Deichbehörde eingebracht werden (**Anlage 16**).

Entbehrliche Grenzmarken und Grenzpunkte sollen entfernt werden.

2.3.7 Bekanntgabe

Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung sind den Beteiligten mündlich oder schriftlich anhand des Amtlichen Grenzdokumentes (**Anlage 12**) bekannt zu geben. Die elektronische Übermittlung ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Bei mündlicher Bekanntgabe (**Anlage 14**) hat sich die Vermessungsstelle von der Identität der anwesenden Beteiligten zu überzeugen. Beteiligte können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen; auf Verlangen ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (Muster einer Vollmacht siehe Anlage 11). Auf Wunsch ist eine Kopie des Amtlichen Grenzdokumentes zu übersenden. Beteiligten, die nach der mündlichen Bekanntgabe keinen Rechtsbehelfsverzicht erklären, ist eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung auszuhändigen.

Der schriftlichen Bekanntgabe (**Anlage 15**) ist eine Kopie des Amtlichen Grenzdokumentes beizufügen. Bei umfangreichen Amtlichen Grenzdokumenten genügt es, den Beteiligten einen ihre Rechte betreffenden Auszug zu übermitteln.

Die Bekanntgaben der Verwaltungsakte sind zu dokumentieren und mit den Rechtsbehelfsverzichtserklärungen bei den Geschäftsnachweisen aufzubewahren.

Bei einer Offenlegung nach § 4 Abs. 5 NVerMG wird das Amtliche Grenzdokument zur Einsicht bei der Vermessungsstelle ausgelegt.

Sonderungen werden mit der Eintragung in das Liegenschaftskataster bekannt gegeben.

2.4 Fertigungsaussage

Mit der Fertigungsaussage wird dokumentiert, dass

- das Verwaltungsverfahren entsprechend dem Antrag und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt worden ist und
- bei Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren die Grenzfeststellung und die Abmarkung bestandskräftig sind.

Die Fertigungsaussage ist für Liegenschaftsvermessungen als interner Verfügungsvermerk auf dem Amtlichen Grenzdokument und, sofern kein Amtliches Grenzdokument beurkundet wird, auf dem Fortführungsriß abzugeben.

Zur Erteilung der Fertigungsaussage sind befugt

- a) bei Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 NVerMG
 - die Leiterin oder der Leiter eines Dezernates Geoinformation, Liegenschaftskataster und Vermessung,
 - die Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes — Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen,

- die Teamleiterin oder der Teamleiter eines Dezernates Geoinformation, Liegenschaftskataster und Vermessung bei der Erhebung von Angaben zu Gebäuden,
- b) bei Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 2 NVerMG die oder der ObVI sowie
 - c) bei Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 3 NVerMG
 - die Leiterin oder der Leiter der anderen behördlichen Vermessungsstelle,
 - die Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes — Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung muss für die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters geeignet sein.

3. Gebäude

3.1 Grundsätze

Die Lage und der Grundriss von Gebäuden mit dazugehöriger Gebäude- oder Bauwerksfunktion, die Lagebezeichnung einschließlich der Hausnummer sowie ggf. weitere Attribute nach den Geobasisdaten Niedersachsen, wie z. B. der Eigenname des Gebäudes, die Bauweise oder die Objekthöhe sind zu erheben.

Der Grundriss wird durch prägende Elemente, in der Regel durch die aufsteigende Außenwand im Erdgeschoss, gebildet. Die Vermessungsreife des Gebäudes liegt vor, wenn die äußeren Begrenzungen der erhebungswürdigen Außenwände erstellt sind.

- Ein Bezug zur Flurstücksgrenze ist herzustellen, wenn dies
 - besonders beantragt wird oder
 - vermessungstechnisch zweckmäßig ist.

Vorgelegte Unterlagen zum Nachweis von Gebäuden in geschlossenen Werks- und Nutzungsbereichen können berücksichtigt werden, wenn sie zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters geeignet sind und der Verwaltungsaufwand dadurch reduziert wird. Die Entscheidung über die Eignung der vorgelegten Unterlagen trifft die Vermessungsstelle im Rahmen der Erhebung.

3.2 Erhebung von Gebäuden

Für Gebäude oder Teile von Gebäuden, die bisher noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, haben die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Berechtigten nach § 7 Abs. 1 NVerMG zur Aktualisierung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters die Erhebung und die Eintragung zu veranlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist von der Vermessungs- und Katasterbehörde das Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudenachweises einzuleiten.

ObVI sowie andere behördliche Vermessungsstellen haben die Vermessungs- und Katasterbehörde auf im unmittelbaren Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten örtlich festgestellte, noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene erhebungspflichtige Gebäudeveränderungen hinzuweisen.

Im Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudenachweises hat das Mitteilungsschreiben folgende Punkte zu enthalten:

- a) Einräumung einer Frist von einem Monat, den Antrag bei einer amtlichen Vermessungsstelle (ObVI oder Vermessungs- und Katasterbehörde) zu stellen,
- b) Hinweise auf
 - gesetzliche Verpflichtung (Auszug aus dem Gesetzestext),
 - Antragstellung bei erfolglosem Fristablauf (Ersatzvornahme),
 - Betretungsbefugnis und Durchführung der Vermessung,
 - Kostenpflicht und Höhe der zu erwartenden Kosten (Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen),

- Hinweis auf die Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 und 2 NVermG.

Sofern bis zum Fristablauf kein Antrag gestellt wurde, ist die Gebäudevermessung von der Vermessungs- und Katasterbehörde zu veranlassen.

3.3 Aktualität des Gebäudenachweises

Gebäude, deren Aktualität von Bedeutung ist (**Hauptgebäude**) oder die das Landschaftsbild prägen, sollen innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Vermessungsreife in das Liegenschaftskataster eingetragen sein.

Wird die Erhebung eines Hauptgebäudes wegen noch nicht vermessungsreifer Nebengebäude zurückgestellt, kann durch die Vermessungsstelle einmalig eine Nachfrist von bis zu sechs Monaten eingeräumt werden.

Nebengebäude, die nicht im Zusammenhang mit Hauptgebäuden auf demselben Grundstück errichtet wurden, sind nach Vorliegen der Vermessungsreife regelmäßig innerhalb von zwei Jahren zu erheben.

Geringfügige Veränderungen an Gebäudegrundrissen (in der Regel < 10 m² oder Fassadenverkleidungen) sind zeitlich auszusetzen und sollen nur im Zusammenhang mit anderen Liegenschaftsvermessungen auf dem Grundstück erhoben werden.

Bei Vorliegen der Vermessungsreife sind die Gebäude zu erheben und die Vermessungsschriften innerhalb von fünf Monaten ab Antragstellung zur Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen. Soweit Fristen nicht eingehalten werden, sind die Gründe in den Geschäftsnachweisen zum Antrag zu dokumentieren.

Gebäude, deren Vermessungsreife nicht vorliegt, sind spätestens nach einem Jahr von der Vermessungsstelle auf Vorliegen der Vermessungsreife zu prüfen. Dies ist zum Antrag zu dokumentieren.

ÖbVI und andere behördliche Vermessungsstellen haben der Vermessungs- und Katasterbehörde den Antrag sowie Änderungen (z. B. Nichtausführung des Bauvorhabens) spätestens drei Arbeitstage nach Eingang oder Bekanntwerden mitzuteilen.

Die Vermessungs- und Katasterbehörde registriert alle Anträge auf Gebäudevermessungen in den Automatisierten Geschäftsnachweisen. Die registrierten und die bei den Vermessungsstellen vorliegenden Anträge sind jährlich abzugleichen.

4. Grundsätze der Erhebung und Auswertung

Für die Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte ist **Anlage 3** zu beachten.

Zur Erhebung sind die in **Anlage 5** aufgeführten Vermessungsverfahren zulässig. Liegenschaftsvermessungen sind auf das amtliche Landesbezugssystem zu beziehen. In begründeten Einzelfällen kann bei Gebäuden mit geringem Herstellungswert auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden auf diesen Bezug verzichtet werden, wenn die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet ist.

Wenn geeignete Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte fehlen und satellitengestützte Vermessungsverfahren für die Erhebung der Objektpunkte nicht wirtschaftlich einsetzbar sind, können Aufnahme- und Sicherungspunkte im amtlichen Landesbezugssystem eingerichtet und bestimmt werden (**Anlage 4**).

Auswertungen sind nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und nach **Anlage 9** durchzuführen.

Die Grenzen der Tatsächlichen Nutzung und ggf. weitere Topografie sind mit Dezimetergenauigkeit zu erheben.

Der automatisierte Datenfluss ist entsprechend den informations- und kommunikationstechnischen Möglichkeiten zu nutzen.

5. Dokumente

5.1 Vermessungsunterlagen

Liegenschaftsvermessungen sind auf der Grundlage aktueller Vermessungsunterlagen durchzuführen. Diese sind antragsbezogen im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erstellen. Bei Gebäudevermessungen ist der zeitliche Zusammenhang bei Vorliegen der Vermessungsreife anzunehmen.

Verantwortlich für die Aktualität der Vermessungsunterlagen zum Zeitpunkt

- der Bereitstellung ist die Vermessungs- und Katasterbehörde,
- der Erhebung und Auswertung ist die Vermessungsstelle.

Mit dem Antrag auf Vermessungsunterlagen sind Zweck und Umfang der Liegenschaftsvermessung sowie bei Gebäudevermessungen der Herstellungswert der Gebäude anzugeben. Eine von Zweck oder Umfang abweichende Verwertung der Vermessungsunterlagen für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder deren öffentliche Wiedergabe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 NVermG dar.

Für den beantragten Zweck werden Vermessungsunterlagen im erforderlichen sachlichen und räumlichen Umfang entsprechend **Anlage 2** bereitgestellt. Die Anträge müssen mit den Vermessungsunterlagen wirtschaftlich erledigt werden können.

Die verwendeten Vermessungsunterlagen sind auf Verlangen mit dem Antrag auf Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen.

5.2 Vermessungsschriften

Vermessungsschriften i. S. des LiegVermErlasses sind das Amtliche Grenzdokument und die Fortführungsdokumente.

Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 und 3 NVermG haben die Vermessungsschriften unverzüglich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder Abschluss der Vermessung bei der Vermessungs- und Katasterbehörde vollständig einzureichen. Wenn die beantragte Vermessung nicht abschließend bearbeitet werden konnte, sind bis dahin entstandene Teile einzureichen.

Unvollständige oder für die sachgerechte Führung nicht geeignete Vermessungsschriften sind zurückzugeben, soweit die Mängel nicht kurzfristig behoben werden können. Kommen Vermessungsstellen dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten der Vermessungsstelle zu veranlassen.

5.2.1 Amtliches Grenzdokument

Im Amtlichen Grenzdokument (**Anlage 12**) sind die Verwaltungsverfahren der Grenzfeststellung und der Abmarkung eindeutig und vollständig nachzuweisen.

Soweit es für die Bestimmtheit der Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung erforderlich ist, sind in die Skizze die bestimmenden Angaben zum Grenzverlauf (z. B. Abstände zu Gebäuden und dauerhafter Topografie) einzutragen.

Geburtsdatum, Geburtsname oder weitere Angaben zur Person sind nur anzugeben, sofern es für ihre eindeutige Bezeichnung erforderlich ist.

Wird ein Grenzfeststellungsvertrag (**Anlage 13**) geschlossen, ist dieser Bestandteil des Amtlichen Grenzdokumentes.

Das Amtliche Grenzdokument ist eine öffentliche Urkunde nach den §§ 415 ff. ZPO. Es darf keine äußeren Mängel beinhalten, die seine Beweiskraft aufheben oder mindern können.

5.2.2 Fortführungsdokumente

Die Fortführungsdokumente enthalten die Ergebnisse der Erhebung und der Auswertung mit den für die Eintragung in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) erforderlichen Angaben.

Die Fortführungsdokumente umfassen

- den Fortführungsriß mit der Liste zum Fortführungsriß,
- ggf. den Nachweis der Bestimmung von Aufnahme- und Sicherungspunkten,
- den Fortführungsauftrag der Erhebung (Fortführungsdatensatz),

- die Fortführungsentwürfe der Flurstücksnachweise und Liegenschaftskarte,
- den Nachweis der Flächenberechnung sowie sonstige Angaben zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (z. B. Adressen der Beteiligten).

Der Fortführungsriß als Dokumentation der Erhebung besteht aus einer bildlichen Darstellung und ggf. aus ergänzenden Listen. Er ist entsprechend der **Anlage 8** zu erstellen und in der Regel im Format DIN A 4 zu führen.

Der Fortführungsriß mit der Liste zum Fortführungsriß enthält vor allem Angaben zu

- Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen,
- Grenzpunkten und Grenzmarken,
- Besonderen Gebäudepunkten und Besonderen Bauwerkspunkten,
- Grundrissen von Gebäuden und Bauteilen, Gebäude- oder Bauwerksfunktionen, Bauweisen,
- Lagebezeichnungen, Hausnummern und Eigennamen,
- verwendeten Anschluss- und Kontrollpunkten sowie örtlichen Transformationspunkten,
- verwendeten sonstigen Vermessungspunkten und Vermessungsmarken,
- Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit der Objektpunkte sowie sonstiger Vermessungspunkte,
- Abgrenzungen und Bezeichnungen der Tatsächlichen Nutzung,
- Topografie (z. B. Grenzeinrichtungen).

Bei Sonderungen sind zusätzlich die Bestimmungselemente der neuen Flurstücksgrenzen in Bezug zu den nachgewiesenen Flurstücksgrenzen ohne Überbestimmungen anzugeben.

5.3 Aufbewahrung

Anträge i. S. des LiegVermErllasses sind mit Beendigung der Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrages zu schließen. Dokumente, die von der Vermessungs- und Katasterbehörde nicht dauerhaft archiviert werden, sind aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Antrag geschlossen worden ist.

6. Amtliche Grenzauskunft

Amtliche Grenzauskünfte werden nach den Grundsätzen des LiegVermErllasses durchgeführt. Hierbei werden Sachverhalte zu Liegenschaften örtlich angezeigt. Bei einer amtlichen Grenzauskunft werden vorhandene Grenzmarken nicht verändert.

Eine amtliche Grenzauskunft zur Lage von Grenzpunkten oder zum Verlauf von Flurstücksgrenzen ist zulässig, wenn die Übertragung der Vermessungszahlen in einfacher Weise möglich ist. Dies kann regelmäßig angenommen werden, wenn die Koordinaten der Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen. In Einzelfällen ist eine amtliche Grenzauskunft zulässig, wenn die Grenzpunkte im Liegenschaftskataster als abgemerkt nachgewiesen sind und deren Koordinaten mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 vorliegen oder mit dieser Qualität berechnet werden können.

Werden Grenzpunkte markiert, dürfen keine Materialien verwendet werden, die üblicherweise auch für die Abmarkung von Grenzpunkten benutzt werden.

Die amtliche Grenzauskunft ist auf einfache Weise im Fortführungsriß zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält

- vermessungstechnische Angaben,
- Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen, auf die sich die amtliche Grenzauskunft erstreckt und
- die Namen der Auskunftnehmer.

Die Dokumentation ist zur Archivierung bei der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen.

7. Bodenordnungsverfahren

Für Liegenschaftsvermessungen in Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB und in Verfahren nach dem FlurbG gelten die Vorschriften des LiegVermErllasses.

Werden innerhalb eines Verfahrensgebietes im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenzen festgestellt oder abgemerkt, so können die Grenzfeststellung und die Abmarkung im Verfahrensplan (z. B. Flurbereinigungsplan) bekannt gegeben werden. In diesen Fällen kann auf die Erstellung eines Amtlichen Grenzdokumentes verzichtet werden. Dies gilt auch, wenn neue Grenzpunkte abgemerkt werden. Auf den abweichenden Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 1 NJG ist hinzuweisen.

8. Hoheitsgrenzen

8.1 Bundesgrenze

Für Liegenschaftsvermessungen an der Bundesgrenze zum Königreich der Niederlande gilt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze vom 30. 10. 1980 (**Anhang C**).

8.2 Landesgrenze

Dem MI ist zu berichten, wenn

- eine Flurstücksgrenze zugleich Landesgrenze ist und Widersprüche nach beiderseitigem Zusammenwirken nicht geklärt werden konnten,
- es zweckmäßig ist, den Verlauf der Landesgrenze (z. B. bei Überbauten, Flussregulierungen) zu ändern.

9. Verfügbarkeit im Internet

Die Dokumentation der Geobasisdaten Niedersachsen und die Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in der jeweils geltenden Fassung sind auf den Internetseiten des LGLN (www.lgln.de) verfügbar.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

– Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 683

Anlage 1

Befugnis zur Vermessung von Liegenschaften

1. Umfang der Befugnis

Die Vermessung von Liegenschaften umfasst die Aufgaben

- 1.1 Angaben zu Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) zu erheben,
- 1.2 amtliche Grenzauskünfte zu erteilen sowie
- 1.3 Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung zu erlassen, Amtliche Grenzdokumente aufzunehmen und Grenzfeststellungsverträge abzuschließen.

2. Befugnis für Beschäftigte der Aufgabenträger nach § 6 NVerMG

Befugt zur Wahrnehmung der Aufgaben sind:

- 2.1 nach den Nummern 1.1 bis 1.3 bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 und 3 NVerMG
 - Beamtinnen und Beamte, die ein Studium an einer Hochschule im Studiengang Vermessungswesen, Geodäsie oder in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang¹⁾ erfolgreich abgeschlossen haben und ein Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste wahrnehmen, oder
 - Beamtinnen und Beamte, die eine Berufsausbildung zur Vermessungstechnikerin oder zum Vermessungstechniker erfolgreich abgeschlossen haben und nach entsprechender Qualifikation²⁾ ein Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste wahrnehmen;

- 2.2 nach den Nummern 1.1 und 1.2 bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG
- Beschäftigte, die ein Studium an einer Hochschule im Studiengang Vermessungswesen, Geodäsie oder Geoinformatik oder in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, oder
 - Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker mit entsprechender Qualifikation²⁾;

- 2.3 nach Nummer 1.1 zur Erhebung von Angaben zu Gebäuden bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG
- Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker oder
 - sonstige Beschäftigte mit entsprechender Qualifikation²⁾.

¹⁾ Über die Eignung eines Studiengangs entscheidet das MI.

²⁾ Die Maßnahmen zur Erreichung der Qualifikation sind vom MI festzulegen.

Anlage 2

Art und Umfang der Vermessungsunterlagen für amtliche Vermessungsleistungen

		Ausdruck/PDF o. Ä.	Kein Ausdruck	Grenzzestellung, Zerlegung, langgestreckte Anlage	Sonderung	Gebäudevermessung	amtliche Grenzskunft
1	2	3	4	5	6	7	8
1	NAS						
1.1	Flurstücke		X	X	X	X	X
1.2	Gebäude		X	X	X	X	X
1.3	Tatsächliche Nutzung		X	X	X	X	X
1.4	Bodenschätzung		X	X	X	X	X
1.5	Eigentümerdaten		X	X	X	X	X
1.6	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters		X	X	–	X	X
2	Reservierte Punktkennungen und Flurstückskennzeichen		X	X	X	X	–
3	Übersichtskarte 1 : 5 000/AK5	X		(x)	(x)	(x)	(x)
4	AP-Beschreibung, Netzpunktübersicht	X		X	–	X	X
5	Festpunktübersicht (Beschreibung der Lagefestpunkte)	X		(x)	–	(x)	(x)
6	Punktnummernübersicht (weitere Angaben zu Objektpunkten ¹⁾)	X		X	X	X	X
7	Vermessungsriß, Fortführungsriß, etc.	X		X	X	X	X
8	Urkarte, Coupon, Stückvermessungshandriß oder andere historische Nachweise	X		(x)	–	–	–
9	Rissübersicht (in der Regel bei Liegenschaftsvermessungen größeren Umfangs)	X		(x)	(x)	(x)	(x)
10	Amtliches Grenzdokument	X		(x)	–	–	–
11	Übersicht über vorliegende Anträge i. S. des LiegVermErlasses ²⁾)	X		X	–	X	–

¹⁾ Hierzu gehören die Attribute Datenerhebung, Vertrauenswürdigkeit und ggf. Festgestellter Grenzpunkt.

²⁾ Einschließlich der Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudenachweises.

Erläuterungen:

X Die Unterlage ist grundsätzlich zur Antrags erledigung bereitzustellen.

(x) Die Unterlage ist antragsbedingt nach sachlichem Ermessen bereitzustellen.

– Für die Erledigung dieser Antragsart ist die Bereitstellung nicht erforderlich.

Für die Bereitstellung aus der Erhebungs- und Qualifizierungskomponente ist ein Bestandsdatenauszug zu generieren, der in der Regel das eigentliche Vermessungsgebiet sowie mindestens seine unmittelbare Nachbarschaft umfasst und alle Objektarten enthält. Soweit dieser Bestandsdatenauszug keine ausreichende Anzahl von Aufnahme- und Sicherungspunkten beinhaltet, ist ein weiterer Bestandsdatenauszug zu generieren, der das Vermessungsgebiet so großflächig umschließt, dass ein Anschluss an das Landesbezugssystem möglich ist. Dieser Bestandsdatenauszug soll die Objekte der Angaben zum Netzpunkt, die Grenzpunkte, die Flurstücksgeometrien und die Objekte der Angaben zum Gebäude beinhalten. Die Übersichten als analoge Abgabeprodukte sind in ihrem Format angemessen zu erstellen.

Anlage 3

Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte

Die Vermessungsgeräte und das Zubehör müssen den Qualitätsanforderungen für Liegenschaftsvermessungen entsprechen. Vermessungsgeräte sind regelmäßig, in der Regel einmal jährlich, zu prüfen. Zubehör ist nach Bedarf zu prüfen.

Bei Vermessungsgeräten zur Richtungsmessung sind Höhenindexfehler, Zielachsenfehler, Kippachsenneigung und der Fehler der automatischen Zielerfassung zu bestimmen und entweder durch Justierung zu beheben oder bei der Aufbereitung der Messwerte zu berücksichtigen.

Die Standardabweichung der gemessenen Richtungen darf 2 mgon nicht überschreiten.

Vermessungsgeräte mit elektronischer Distanzmessung sind

- vor dem ersten Einsatz,
- nach jeder Reparatur und
- nach signifikanten Abweichungen

durch geeignete Verfahren mit entsprechender Genauigkeit zu kalibrieren.

Dabei sind die Nullpunktskorrektur und die Maßstabskorrektur durch eine ausgleichende Gerade zu ermitteln. Die Korrekturwerte sind bei den Auswertungen zu berücksichtigen. Die restlichen Abweichungen (gegenüber den korrigierten Messwerten) dürfen absolut nicht größer als 0,008 m und im Mittel nicht größer als 0,005 m sein.

Die Kalibrierungskorrekturen der Vermessungsgeräte sind durch Koordinaten- oder Streckenvergleich zu prüfen. Ergeben sich signifikante Abweichungen, so sind die Vermessungsgeräte erneut zu kalibrieren.

Satellitenempfänger sind mittels Koordinatenvergleich zu prüfen. Dabei darf die Lageabweichung 0,008 m nicht überschreiten.

Prüfung und Kalibrierung sind zu dokumentieren oder durch Erklärung des Herstellers zu belegen.

Anlage 4

Netzpunkte des Liegenschaftskatasters

1. Grundsätze

Zu den Netzpunkten des Liegenschaftskatasters gehören

- Aufnahmepunkte (AP) einschließlich ihrer Sicherungspunkte (SP) sowie
- Sonstige Vermessungspunkte (VP).

Aufnahmepunkte einschließlich ihrer Sicherungspunkte sind zudem Punkte des Landesbezugssystems i. S. des § 7 NVermG.

Aufnahme- und Sicherungspunkte sind als Punktgruppe einzurichten. Eine Punktgruppe besteht aus einem Aufnahmepunkt und mindestens einem Sicherungspunkt.

Die Lage der Aufnahme- und Sicherungspunkte ist so zu wählen, dass Objektpunkte mit hinreichender Genauigkeit an das Landesbezugssystem angeschlossen werden können, sie für weitere Liegenschaftsvermessungen geeignet und örtlich ungefährdet sind (sicherer Standort).

Aufnahme- und Sicherungspunkte sind durch standsichere Vermessungsmarken örtlich millimetergenau zu kennzeichnen. Dazu ist dauerhaftes Vermarkungsmaterial mit genau definierten Bezugspunkten zu verwenden. Bei Bolzen mit Innengewinde (Adapterbolzen) liegt der Bezugspunkt 0,100 m vor der Bolzenanlagefläche.

Eine Lageidentität kann grundsätzlich angenommen werden, wenn die Koordinaten aus der Überprüfungsvermessung – bezogen auf die Sicherungs- oder Nachbarpunkte – um nicht mehr als 0,014 m voneinander abweichen.

Sind Aufnahmepunkte zum Anschluss künftiger Liegenschaftsvermessungen an das Landesbezugssystem nicht erforderlich, können diese temporär bestimmt und ohne dauerhafte Vermarkung genutzt werden.

2. Vermessung

Aufnahme- und Sicherungspunkte werden durch satellitengestützte oder terrestrische Vermessungsverfahren bestimmt. Die Verfahren können miteinander kombiniert werden.

Sonstige Vermessungspunkte (z. B. Polygon- und Linien-netzpunkte), die für den Nachweis des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, sind wie Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 zu erheben (Anlage 5 des LiegVermErlasses).

2.1 Satellitengestützte Vermessungsverfahren

Bei der Anwendung von satellitengestützten Vermessungsverfahren zur Bestimmung von Aufnahme- und Sicherungspunkten gelten die Regelungen der Anlage 5 des LiegVermErlasses.

2.2 Terrestrische Vermessungsverfahren

Aufnahmepunkte können durch terrestrische Vermessungsverfahren, z. B. Polygonzugmessung (mit An- und Abschlussrichtung) oder durch polares Anhängen von mindestens zwei Seiten, bestimmt werden. Die Richtungen sind mindestens in zwei Vollsätzen zu messen.

Strecken von Polygonzügen sind in Hin- und Rückrichtung zu messen, die Abweichung darf 0,015 m nicht überschreiten.

Die Standardabweichung der neu bestimmten Aufnahmepunkte darf 0,016 m in der Lage nicht überschreiten.

2.3 Polare Sicherungsvermessung

Die doppelte Polaraufnahme zur Bestimmung eines Sicherungspunktes ist in der Regel auf den Aufnahmepunkt und ei-

nen weiteren Punkt einer benachbarten Punktgruppe (Nachbarpunkte) zu beziehen. Die Lageabweichung aus erster und zweiter Bestimmung darf nicht größer als 0,008 m sein.

Ist es für den Anschluss von Liegenschaftsvermessungen an das Landesbezugssystem erforderlich, können vorhandene Punktgruppen ergänzt werden. Die noch vorhandenen Punkte der Punktgruppe sind auf Lageidentität zu prüfen und in die Bestimmung der neuen Sicherungspunkte mit einzubeziehen. Aufnahme- und Sicherungspunkte sind topografisch einzumessen und mit der Art der Vermarkung sowie der relativen Höhe nachzuweisen.

3. Berechnungen

Die Koordinaten der mit Hilfe des satellitengestützten Vermessungsverfahrens SAPOS® bestimmten Aufnahme- und Sicherungspunkte ergeben sich direkt aus dem Messverfahren.

Für terrestrisch gemessene Aufnahmepunkte werden die Koordinaten durch Polygonzug- oder Polarpunktberechnung nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung bestimmt.

4. Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit

Werden Aufnahme- oder Sicherungspunkte durch Mehrfachbestimmung mit satellitengestützten Vermessungsverfahren nach Anlage 5 des LiegVermErlasses bestimmt, ist die Datenerhebung 0130 und die Vertrauenswürdigkeit 1100 zu vergeben.

Werden Aufnahmepunkte durch terrestrische Messverfahren und rechnerische Ausgleichung bestimmt, ist die Datenerhebung 3100 und die Vertrauenswürdigkeit 1100 zu vergeben.

Für doppelt polar bestimmte Sicherungspunkte ist die Datenerhebung 3100 und die Vertrauenswürdigkeit 1200 zu vergeben.

Aus den zulässigen Vermessungsverfahren ergeben sich die Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit nach Nummer 5 der Anlage 5 des LiegVermErlasses.

Für Netzpunkte des Liegenschaftskatasters sind ellipsoide Höhen im ETRS89_h mit einer Standardabweichung $s \leq 5$ m zu erheben (Genauigkeitsstufe 3300). Die Differenz zwischen der Gerätehöhe und der Reflektorhöhe kann vernachlässigt werden, wenn sie weniger als 1,5 m beträgt.

5. Nachweis

Die Bestimmung von Aufnahme- und Sicherungspunkten wird durch

- die Aufnahmepunkt-Beschreibung (AP-Beschreibung),
- die Liste zur AP-Beschreibung (Inhalt der Liste zum Fortführungsriß) sowie
- das SAPOS®-Messungsprotokoll oder
- das Berechnungsprotokoll für terrestrische Messungen dokumentiert.

Jede AP-Beschreibung weist den Aufnahmepunkt und seine Sicherungspunkte sowie die Ergebnisse der Vermarkung, Sicherung und Einmessung unter der Punktnummer des Aufnahmepunktes nach. Die Zuordnung von Sicherungspunkten bleibt auch bei örtlich nicht mehr vorhandenem Aufnahmepunkt bestehen.

Änderungen in den Aufnahme- und Sicherungspunkten sind in einem AP-Fortführungsriß zu dokumentieren.

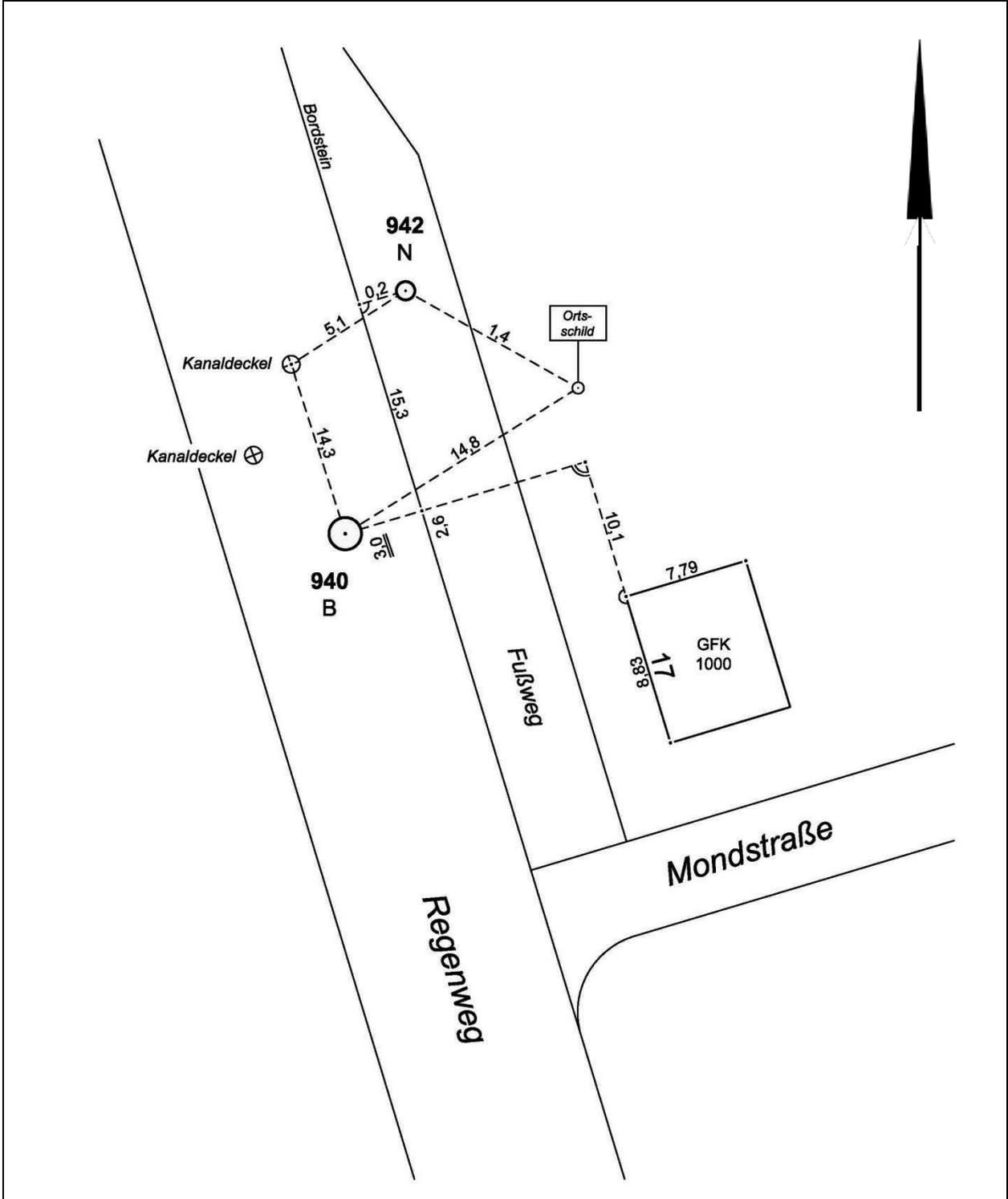
Die Liste zur AP-Beschreibung enthält vor allem

- die Koordinaten der Aufnahme- und Sicherungspunkte,
- Angaben zu Kontroll- und Transformationspunkten (SAPOS®),
- Angaben zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit sowie
- Angaben zur Höhe.

Im SAPOS®-Messungsprotokoll sind nachzuweisen:

- a) Allgemeine Daten
 - Satellitenempfängertyp und -nummer,
 - ggf. Antennentyp und -nummer,
 - Bezeichnung und Version der Auswertesoftware;
- b) Punktbezogene Daten
 - Messwerte aller Einzelmessungen,
 - Datum und Uhrzeit der Punktbestimmungen,
 - Satellitenanzahl und PDOP,
 - Antennenhöhe bis Antennenreferenzpunkt.

Aufnahmepunkt-Beschreibung		Nummerierungsbezirk (UTM) 32558 8171	Punktnummer 940
Katasteramt Altstadt	Gemarkung Ballenhorst	Vermessungsstelle ÖbVI Mustermann	Jahr der Entstehung 2015
Gemessen/ergänzt/örtlich überprüft Datum, Unterschrift		<input type="checkbox"/> Veränderungen in den Nachweis eintragen Datum, Unterschrift	



SAPOS®-MessungsprotokollSeite
1 (3)

Vermessungsstelle:

ÖbVI MustermannLage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**Projekt: **G8272 Ballenhorst**

Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr.
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	
Datum: 12.03.2015	

Geräte

Lfd.-Nr.	Gerät	SNr.	GNSS-Antenne	SNr.
01	GNSS-Empfänger xy	4831156107	xy GNSS/SPS88x	123456

Jobkennung

Lfd.-Nr.	Typ	Standpunkt / Referenzstation	Angelegt (Ortszeit)
01	GNSS-RTK	RTCM4095 VRS	12.03.2015 10:54:33
02	GNSS-RTK	RTCM4095 VRS	12.03.2015 12:11:37

Messungen

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW
AP	11-	940	1300	0130 / 1100	3300 / 1400

Job	Datum/Ortszeit	Koordinaten			Genauigkeit						
		East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.15/12:45:15	32581902.091	5871100.118	89.568	0.003	0.005	0.008	1.875	1.33	16	30
01	12.03.15/12:46:37	32581902.090	5871100.119	89.570	0.003	0.005	0.008	1.875	1.32	16	30
01	12.03.15/12:47:26	32581902.094	5871100.119	89.566	0.003	0.005	0.008	1.875	1.32	16	30
01	12.03.15/12:48:02	32581902.087	5871100.115	89.568	0.003	0.005	0.008	1.875	1.31	16	30 L
01	12.03.15/12:48:52	32581902.095	5871100.121	89.572	0.003	0.005	0.008	1.875	1.31	16	30 L
02	12.03.15/13:57:25	32581902.090	5871100.118	89.568	0.004	0.006	0.010	1.875	1.40	15	30
02	12.03.15/13:58:35	32581902.091	5871100.119	89.566	0.004	0.006	0.010	1.875	1.40	15	30
02	12.03.15/13:59:17	32581902.092	5871100.117	89.559	0.004	0.006	0.010	1.875	1.40	15	30

Job	Mittelwert			Istwert			Abweichungen			
	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
M	32581902.091	5871100.118	89.566							
01	32581902.092	5871100.119	89.568				0.000	-0.001	-0.002	0.001
				902.091	100.118	89.568	0.001	0.001	0.000	0.001
				902.090	100.119	89.570	0.002	0.000	-0.002	0.002
				902.094	100.119	89.566	-0.002	0.000	0.002	0.003
				902.087	100.115	89.568	0.004	0.004	-0.003	0.006 L
				902.095	100.121	89.572	-0.004	-0.002	0.002	0.004 L
02	32581902.091	5871100.118	89.564				0.000	0.001	0.002	0.001
				902.090	100.118	89.568	0.001	0.000	-0.004	0.001
				902.091	100.119	89.566	0.000	-0.001	-0.002	0.001
				902.092	100.117	89.559	-0.001	0.000	0.006	0.001

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW
SP	11-	942	1300	0130 / 1100	3300 / 1400

Job	Datum/Ortszeit	Koordinaten			Genauigkeit						
		East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.15/11:23:30	32581900.196	5871115.285	88.995	0.004	0.005	0.010	1.615	1.55	14	30
01	12.03.15/11:24:20	32581900.200	5871115.280	89.005	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
01	12.03.15/11:25:11	32581900.193	5871115.281	89.001	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
02	12.03.15/12:12:35	32581900.198	5871115.278	89.006	0.004	0.005	0.009	1.615	1.37	16	30
02	12.03.15/12:13:30	32581900.199	5871115.277	88.997	0.004	0.006	0.010	1.615	1.31	16	30
02	12.03.15/12:14:17	32581900.196	5871115.284	89.003	0.004	0.006	0.011	1.615	1.62	14	30

SAPOS®-Messungsprotokoll

Seite
2 (3)

Vermessungsstelle:
ÖbVI Mustermann

Lage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**
 Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**
 Projekt: **G8272 Ballenhorst**

Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr.
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	
Datum: 12.03.2015	

Job	Mittelwert			Istwert			Abweichungen			
	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
M	32581900.197	5871115.281	89.001							
01	32581900.196	5871115.282	89.000				0.001	-0.001	0.001	0.001
				900.196	115.285	88.995	0.000	-0.003	0.005	0.003
				900.200	115.280	89.005	-0.004	0.002	-0.005	0.004
02	32581900.198	5871115.280	89.002	900.193	115.281	89.001	0.003	0.001	-0.001	0.003
							-0.001	0.001	-0.001	0.001
				900.198	115.278	89.006	-0.000	0.002	-0.004	0.002
				900.199	115.277	88.997	-0.001	0.003	0.005	0.003
			900.196	115.284	89.003	0.002	-0.004	-0.001	0.005	

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW	
SP	G22-505		1300	3100 / 1200	3300 / 1400	Kontrollpunkt

Job	Datum/Ortszeit	Koordinaten			Genauigkeit			A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
		East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh				
01	12.03.15/14:23:30	32581907.356	5870944.676	88.991	0.004	0.005	0.010	1.615	1.55	14	30
01	12.03.15/14:24:20	32581907.355	5870944.673	89.005	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
01	12.03.15/14:25:11	32581907.354	5870944.670	88.997	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
02	12.03.15/14:42:35	32581907.359	5870944.672	89.005	0.004	0.005	0.009	1.615	1.37	16	30
02	12.03.15/14:43:30	32581907.360	5870944.676	89.005	0.004	0.006	0.010	1.615	1.31	16	30
02	12.03.15/14:44:17	32581907.362	5870944.679	89.004	0.004	0.006	0.011	1.615	1.62	14	30

Job	Sollwert			Istwert			Abweichungen (S,I)			
	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
S	32581907.352	5870944.680	89.001							0.008
01	32581907.355	5870944.673	88.998				-0.003	0.007	0.003	0.008
				907.356	944.676	88.991	-0.001	-0.003	0.007	0.003
				907.355	944.673	89.005	0.000	0.001	-0.007	0.001
				907.354	944.670	88.997	0.001	0.003	0.001	0.003
02	32581907.360	5870944.676	89.005				-0.008	0.004	-0.004	0.009
				907.359	944.672	89.005	0.001	0.004	0.000	0.004
				907.360	944.676	89.005	0.000	0.000	0.000	0.000
				907.362	944.679	89.004	-0.002	-0.003	0.001	0.004

SAPOS®-MessungsprotokollSeite
3 (3)Vermessungsstelle:
ÖbVI MustermannLage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**
Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**
Projekt: **G8272 Ballenhorst**

Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr.
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	
Datum: 12.03.2015	

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW						
		99001	9500	0130 / 1100	3300 / 1400	Koordinaten			Genauigkeit		
Job	Datum/Ortszeit	East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.15/11:00:30	32581799.260	5871207.531	90.203	0.004	0.006	0.011	1.950	1.55	14	30
01	12.03.15/11:02:20	32581799.266	5871207.530	90.203	0.004	0.005	0.009	1.950	1.56	14	30
01	12.03.15/11:04:11	32581799.263	5871207.532	90.197	0.005	0.006	0.010	1.950	1.56	14	30
02	12.03.15/12:01:35	32581799.277	5871207.545	90.213	0.004	0.005	0.009	1.780	1.37	16	30
02	12.03.15/12:02:30	32581799.271	5871207.549	90.211	0.003	0.006	0.008	1.780	1.35	16	30
02	12.03.15/12:04:17	32581799.265	5871207.553	90.203	0.004	0.006	0.011	1.780	1.32	16	30
Job	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL	
M	32581799.267	5871207.540	90.205								
01	32581799.263	5871207.531	90.201				0.004	0.009	0.004	0.010	
				799.260	207.531	90.203	0.003	0.000	-0.002	0.003	
				799.266	207.530	90.203	-0.003	0.001	-0.002	0.003	
				799.263	207.532	90.197	0.000	-0.001	0.004	0.001	
02	32581799.271	5871207.549	90.209				-0.004	-0.009	-0.004	0.010	
				799.277	207.545	90.213	-0.006	0.004	-0.004	0.007	
				799.271	207.549	90.211	0.000	0.000	-0.002	0.000	
				799.265	207.553	90.203	0.006	-0.004	0.006	0.007	

Erläuterungen**(Hinweis: die verwendeten Erläuterungen sind anzugeben)**

OA	Objektart als Kürzel
NV-NR	ALKIS-Punktkenzeichen
Vermarkung	Art der Marke als Schlüssel
QA Lage: DH/VW	Qualitätsangaben Lage: Datenerhebung (DH) / Vertrauenswürdigkeit (VW)
QA Höhe: GS/VW	Qualitätsangaben Höhe: Genauigkeitsstufe (GS) / Vertrauenswürdigkeit (VW)
sE, sN, sh	Genauigkeit (Standardabweichung) der Messwerte
A.Höhe	Antennenhöhe
PDOP	Position Dilution of Precision
#SV	Minimale Satellitenanzahl aller zu einer Einzellösung verwendeten Messepochen
#Ep	Anzahl der Messepochen, die in die Einzellösung eingeflossen sind
S	Sollwert
M	Mittelwert
L	Messwert ist von der Mittelbildung ausgeschlossen
(S,I)	Abweichung zwischen Soll- und Istwert
vE/vN/vh/vL	Abweichung zwischen Gesamtittel und Mittelwert der Aufstellung bzw. zwischen Mittelwert der Aufstellung und Einzelwert
**	Größte zulässige Abweichung (S,I) = 0,020 m für Kontrollpunkt überschritten
**/	Größte zulässige Abweichung (vE oder vN) = 0,012 m für AP oder SP zwischen dem Gesamtittel und dem Mittelwert einer Aufstellung überschritten
/**	Größte zulässige Abweichung (vE oder vN) = 0,012 m für AP oder SP zwischen dem Mittelwert einer Aufstellung und den zugehörigen Einzelmessungen überschritten

Anlage 5**Vermessungsverfahren****1. Grundsätze**

Vermessungen i. S. des LiegVermErlasses werden in der Regel durch satellitengestützte oder polare Vermessungsverfahren durchgeführt. Die Verfahren können innerhalb einer Vermessung miteinander kombiniert werden. Die Verfahren sind so anzulegen, dass grobe Fehler vermieden, systematische Fehler beseitigt und zufällige Fehler klein gehalten werden.

Die Lageidentität der zum Anschluss verwendeten Punkte sowie der Kontroll- und Transformationspunkte ist zu überprüfen.

Kontrollpunkte sind Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte. Sie dienen bei SAPOS®-Messungen dem Nachweis der Nachbarschaftstreue.

Transformationspunkte sind Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte, mit denen eine nachbarschaftliche Anpassung der SAPOS®-Messung an den amtlichen Nachweis des Liegenschaftskatasters berechnet wird.

Objektpunkte des Liegenschaftskatasters, die entsprechend den nachfolgenden Vermessungsverfahren bestimmt werden, erhalten grundsätzlich die Datenerhebung 1300 und die Vertrauenswürdigkeit 1200.

2. Satellitengestützte Vermessungsverfahren**2.1 Vermessung und Auswertung**

Für Vermessungen i. S. des LiegVermErlasses sind SAPOS®-Dienste zu verwenden und folgende Grundsätze einzuhalten:

- der PDOP (Position Dilution of Precision) als Indikator der Satellitengeometrie darf den Wert 3 nicht überschreiten,
- beim Messvorgang ist auf ausreichende Nord-Süd- und Ost-West-Verteilung der Satelliten zu achten,
- für die Elevationsmaske sollte der Wert von 10° nicht unterschritten werden,
- die Beobachtungsdauer bis zur Festsetzung der Trägerphasen-Mehrdeutigkeiten (Initialisierung) sollte nicht mehr als 1 min betragen; wird diese Zeitdauer überschritten, so ist die Messung zu wiederholen,
- Antennenhöhen sind für alle Punkte zu messen und bei der Auswertung zu berücksichtigen.

Es sind grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Messungen durchzuführen. Unabhängige Messungen liegen vor, wenn zwischen den beiden Aufstellungen desselben Punktes eine Zeitdifferenz von mindestens 15 min besteht. Eine Aufstellung erfolgt durch Zentrierung der Satellitenantenne über dem zu bestimmenden Punkt. Die Koordinaten ergeben sich aus dem Mittelwert der Aufstellungen (Gesamtmittel).

Bei Kontrollpunkten kann die Zeitdifferenz von 15 min unterschritten werden, sofern die zweite Aufstellung mit einer um mindestens 0,50 m geänderten Höhe der Antenne erfolgt.

Bei der nachbarschaftlichen Anpassung ergeben sich die gemessenen Koordinaten der Transformationspunkte aus dem Mittelwert der Einzelmessungen einer Aufstellung.

Die gemessenen Koordinaten für Aufnahme- und Sicherungspunkte sowie für Kontroll- und Transformationspunkte sind bei jeder Aufstellung aus dem Mittelwert mindestens dreier Einzelmessungen abzuleiten; dabei ist vor jeder Einzelmessung neu zu initialisieren. Die größten zulässigen Abweichungen v_E und v_N

- zwischen dem Mittelwert einer Aufstellung und den zugehörigen Einzelmessungen und
- zwischen dem Gesamtmittel und dem Mittelwert einer Aufstellung (nicht bei Transformationspunkten)

betragen jeweils 0,012 m.

Für die Bestimmung der Objektpunkte sind zwei Aufstellungen mit je einer Einzelmessung erforderlich.

2.2 Kontrolle der Nachbarschaft und nachbarschaftliche Anpassung

Durch Messung eines für das Messgebiet repräsentativen Kontrollpunktes ist zu prüfen, ob die Messergebnisse unmittelbar auf das Landesbezugssystem gegründet werden können. Als Kontrollpunkte sind lagesichere Lagefestpunkte, Aufnahme- oder Sicherungspunkte zu verwenden, für die Koordinaten mit der Datenerhebung 0130 oder 3100 und mit einer Vertrauenswürdigkeit ≤ 1200 vorliegen.

Diese Überprüfung gilt als einwandfrei, wenn die Differenz zwischen amtlichen und gemessenen Koordinaten des Kontrollpunktes die größte zulässige Abweichung in der Lage $d_L = 0,020$ m nicht überschreitet.

Wird die größte zulässige Abweichung am Kontrollpunkt überschritten, so ist eine nachbarschaftliche Anpassung an den Nachweis des Liegenschaftskatasters durchzuführen. Sie ist mit einer ausreichenden Anzahl (≥ 4) repräsentativ für das Messgebiet verteilter Transformationspunkte mit der Datenerhebung 0130 oder 3100 und der Vertrauenswürdigkeit ≤ 1200 vorzunehmen. Die nachbarschaftliche Anpassung ist zweimal unabhängig voneinander durchzuführen.

Die nachbarschaftliche Anpassung ist nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung als Vier-Parameter-Transformation (Helmert-Transformation) zu berechnen. Die größten zulässigen Restabweichungen aus den Transformationen betragen 0,020 m und sind entfernungsabhängig gewichtet zu verteilen.

Die Vermessungs- und Katasterbehörde teilt der Landesvermessung und Geobasisinformation – Landesbetrieb – die Gebiete mit, in denen wiederholt nachbarschaftliche Anpassungen erforderlich waren.

3. Polare Vermessungsverfahren

Aufnahmestandpunkte sind an das Landesbezugssystem über Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte anzuschließen. Die Aufnahmestandpunkte sind dabei so zu wählen, dass der Anschluss über

- drei flächenhaft verteilte Punkte oder
 - jeweils zwei Punkte aus zwei Punktgruppen oder
 - je einen Punkt aus zwei Punktgruppen mit mindestens zwei zur Kontrolle geeigneten Objektpunkten
- möglich ist.

Objektpunkte sind zur Kontrolle der Anschlusspunkte geeignet, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe des Anschlusspunktes befinden und mindestens mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 bestimmt sind.

Bei Gebäudevermessungen ist der Anschluss über mindestens drei flächenhaft verteilte Objektpunkte mit der Datenerhebung 1300 zulässig. Werden Besondere Gebäude- oder Bauwerkspunkte nach diesem Verfahren bestimmt, ist die Datenerhebung 1400 und die Vertrauenswürdigkeit 1300 zu vergeben.

Die Objektpunkte des Liegenschaftskatasters sind grundsätzlich von zwei Standpunkten aus aufzunehmen (doppelte Polaraufnahme).

Bei Gebäudepunkten genügt die einfache Polaraufnahme, wenn die Vertrauenswürdigkeit der Aufnahme anderweitig (z. B. bei rechtwinkligen Gebäuden durch die Erhebung von mindestens drei Besonderen Gebäude- oder Bauwerkspunkten und aller Gebäudeumringsmaße) gesichert ist. Die Kontrolle der einfachen Polaraufnahme ist durch die abschließende Aufnahme eines Anschlusspunktes zu dokumentieren.

Standpunkte und Objektpunkte sollen von dem entferntesten Anschlusspunkt nicht weiter als das 1,5-Fache der Strecke zwischen den Anschlusspunkten entfernt sein.

Objektpunkte, die von einem Standpunkt aus nicht einsehbar sind, können über einmal vorgeschobene Stand- oder Anschlusspunkte (temporäre Hilfspunkte) erhoben werden. Die Hilfspunkte sind doppelt polar zu bestimmen.

4. Orthogonalverfahren

Das Orthogonalverfahren ist für die Erhebung von Gebäuden mit geringem Herstellungswert auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden zulässig.

Beim Orthogonalverfahren werden Objektpunkte durch die Messung von Abszissen und Ordinaten in Bezug auf eine durch Anfangs- und Endpunkt definierte Vermessungslinie bestimmt. Die Koordinaten der verwendeten Anfangs- und Endpunkte müssen mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 vorliegen oder berechnet werden können. Die Überprüfung der verwendeten Anfangs- und Endpunkte ist zu dokumentieren. Die Objektpunkte sollen von dem entferntesten Punkt der Vermessungslinie nicht weiter als das Zweifache der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt entfernt sein. Ordinaten und Abszissen sind wirksam zu kontrollieren.

Beim Orthogonalverfahren sind

- rechte Winkel,
 - eingefluchtete Linienpunkte,
 - Ordinaten und
 - Abszissen
- mit einer Genauigkeit von mindestens 0,020 m zu bestimmen.

5. Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit

Aus den zulässigen Vermessungsverfahren ergeben sich folgende Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit:

Datenerhebung/ Vertrauenswürdigkeit (DH / VW)	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters			Objektpunkte des Liegenschaftskatasters	
	Aufnahmepunkt (AP)	Sicherungspunkt (SP)	Sonstiger Vermessungs- punkt (VP)	Grenzpunkt (GP)	Besonderer Gebäude-, Bauwerkspunkt (BGP, BBP)
1	2	3	4	5	6
Satellitengestütztes Vermessungsverfahren	0130 / 1100	0130 / 1100	1300 / 1200	1300 / 1200	1300 / 1200
Terrestrisches Vermessungsverfahren	3100 / 1100	—	—	—	—
Sicherungsvermessung	—	3100 / 1200	—	—	—
Doppelt polares Vermessungsverfahren	—	—	1300 / 1200	1300 / 1200	1300 / 1200
Einfach polares Vermessungsverfahren	—	—	—	—	1300 / 1300
Anschluss an Objektpunkte mit DH 1300	—	—	—	—	1400 / 1300
Orthogonalverfahren	—	—	—	—	1400 / 1300

Anlage 6**Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit
für Objektpunkte des Liegenschaftskatasters****1. Genauigkeit****1.1 Grundsätze**

Lageabweichungen und Streckenabweichungen sind nach Nummer 1.2 zu ermitteln. Sie dürfen die größten zulässigen Abweichungen nach Nummer 1.3 nicht überschreiten.

Die sich aus den größten zulässigen Abweichungen für neu erhobene Objektpunkte (Nummer 1.3) ergebende Genauigkeit ist in Nummer 1.4 aufgeführt.

1.2 Berechnung der Abweichungen

Lageabweichungen (d_L) sind zwischen Soll- und Istwerten sowie bei Mehrfachbestimmungen zwischen größtem (g) und kleinstem (k) Wert nach

$$d_L = \sqrt{\Delta E^2 + \Delta N^2} \quad \text{mit} \quad \Delta E = E_{\text{Soll}} - E_{\text{Ist}} \quad \text{und} \quad \Delta N = N_{\text{Soll}} - N_{\text{Ist}}$$

$$\text{bzw.} \quad \Delta E = E_g - E_k \quad \text{und} \quad \Delta N = N_g - N_k$$

$$E = \text{East}; \quad N = \text{North}$$

zu ermitteln.

Streckenabweichungen (d_S) zwischen Soll- und Istwerten sowie zwischen gerechneten (ger) und gemessenen (gem) Strecken errechnen sich aus den horizontalen Strecken (Sh) in Höhe des Standpunktes nach

$$d_S = Sh_{\text{Soll}} - Sh_{\text{Ist}} \quad \text{bzw.} \quad d_S = Sh_{\text{ger}} - Sh_{\text{gem}}$$

1.3 Größte zulässige Abweichungen

Lagefestpunkte und Netzpunkte des Liegenschaftskatasters gelten grundsätzlich als örtlich unverändert, wenn die Koordinaten aus der Überprüfungsvermessung — bezogen auf die Sicherheits- oder Nachbarpunkte — um nicht mehr als 0,014 m voneinander abweichen.

Die größten zulässigen Abweichungen (d_L) betragen für den vorgesehenen Anschluss beim polaren Vermessungsverfahren sowie für die Kontroll- und Transformationspunkte beim satellitengestützten Vermessungsverfahren $d_L = 0,020$ m.

Für neu bestimmte Objektpunkte betragen die größten zulässigen Abweichungen (d_G) in allen Vermessungsverfahren bei Mehrfachbestimmungen $d_G = 0,040$ m. Dieser Wert gilt auch für die Übertragung von Sollwerten mit abschließender Kontrollaufnahme.

Als größte zulässige Abweichungen bei Gebäudevermessungen sollen

a) bei den Restabweichungen nach der Transformation auf die direkt aufgenommenen Punkte v_E bzw. v_N den Wert von 0,060 m und

b) bei Rechtwinkel-Polygonen

$$f_X \text{ bzw. } f_Y \text{ den Wert von } 0,060 \text{ m} \cdot \sqrt{n} \quad (n = \text{Anzahl der Gebäudeecken})$$

nicht überschreiten.

1.4 Standardabweichung

Aus der größten zulässigen Abweichung d_G ergibt sich für die Lage mehrfach bestimmter Objektpunkte für das Mittel eine Standardabweichung $s \leq 0,020$ m.

Für Grenzpunkte sind ellipsoidische Höhen im ETRS89_h mit einer Standardabweichung $s \leq 5$ m zu erheben (Genauigkeitsstufe 3300). Die Differenz zwischen Geräte- und Reflektorhöhe kann vernachlässigt werden, wenn sie weniger als 1,5 m beträgt.

2. Vertrauenswürdigkeit

Alle Vermessungen und Auswertungen sind so durchzuführen, dass deren Ergebnisse wirksam kontrolliert und somit vertrauenswürdig sind.

Die Vertrauenswürdigkeit ist durch Doppelbestimmung rechnerisch nachzuweisen (Vertrauenswürdigkeit 1200). Bei Gebäuden, die ohne Doppelbestimmung erhoben worden sind, kann die Überprüfung durch Sachverstand, z. B. Rechtwinkelpolygon, erfolgen (Vertrauenswürdigkeit 1300).

Höhen von Grenzpunkten sind einmal zu erheben (Vertrauenswürdigkeit 1400).

Größte zulässige Abweichung für die Grenzermittlung

Die Abweichungen zwischen übertragenen und örtlichen Grenzpunkten hängen von der Qualität der Vermessung, die der Grenzermittlung zugrunde liegt, und den Punktidentitäten ab.

Größte zulässige Abweichungen sind für

1. Vermessungen seit 1986

$D_1[m] = 0,040$

2. Kontrollierte Vermessungen vor 1986

S bis [m]	D ₂ bis [m]	S bis [m]	D ₂ bis [m]	S bis [m]	D ₂ bis [m]	S bis [m]	D ₂ bis [m]
1	2	1	2	1	2	1	2
		256		663		1 123	
3	0,09	275	0,39	685	0,69	1 147	0,99
8	0,11	293	0,41	707	0,71	1 171	1,01
15	0,12	312	0,42	729	0,72	1 195	1,02
23	0,14	331	0,44	752	0,74	1 219	1,04
32	0,15	351	0,45	775	0,75	1 243	1,05
43	0,17	370	0,47	797	0,77	1 267	1,07
54	0,18	390	0,48	820	0,78	1 292	1,08
66	0,20	410	0,50	843	0,80	1 316	1,10
79	0,21	430	0,51	866	0,81	1 340	1,11
93	0,23	451	0,53	889	0,83	1 365	1,13
107	0,24	471	0,54	912	0,84	1 389	1,14
122	0,26	492	0,56	935	0,86	1 414	1,16
137	0,27	513	0,57	958	0,87	1 439	1,17
153	0,29	534	0,59	981	0,89	1 463	1,19
169	0,30	555	0,60	1 005	0,90	1 488	1,20
186	0,32	576	0,62	1 028	0,92	1 513	1,22
203	0,33	598	0,63	1 052	0,93	1 538	1,23
221	0,35	620	0,65	1 075	0,95	1 563	1,25
238	0,36	641	0,66	1 099	0,96	1 588	1,26
256	0,38	663	0,68	1 123	0,98	1 613	1,28

Anmerkung: Die Tabellenwerte sind das 1,5-Fache der Formel $D_2[m] = 0,05 + 0,0003 \cdot S + 0,008 \cdot \sqrt{S}$ S = Streckenlänge in m

3. Ältere Vermessungen (Verkopplungen, Separationen, Grundsteuervermessungen, oldenburgische Landesaufnahme u. Ä.)

3.1 Mit gemessenen Maßen

Vermessung bei	Voraussetzungen	D ₃ [m]
abgemarkten Grenzen	günstig ungünstig	$0,002 \cdot S + 0,3$ $0,003 \cdot S + 0,4$
nicht abgemarkten Grenzen	günstig ungünstig	$0,002 \cdot S + 1,0$ $0,003 \cdot S + 1,5$

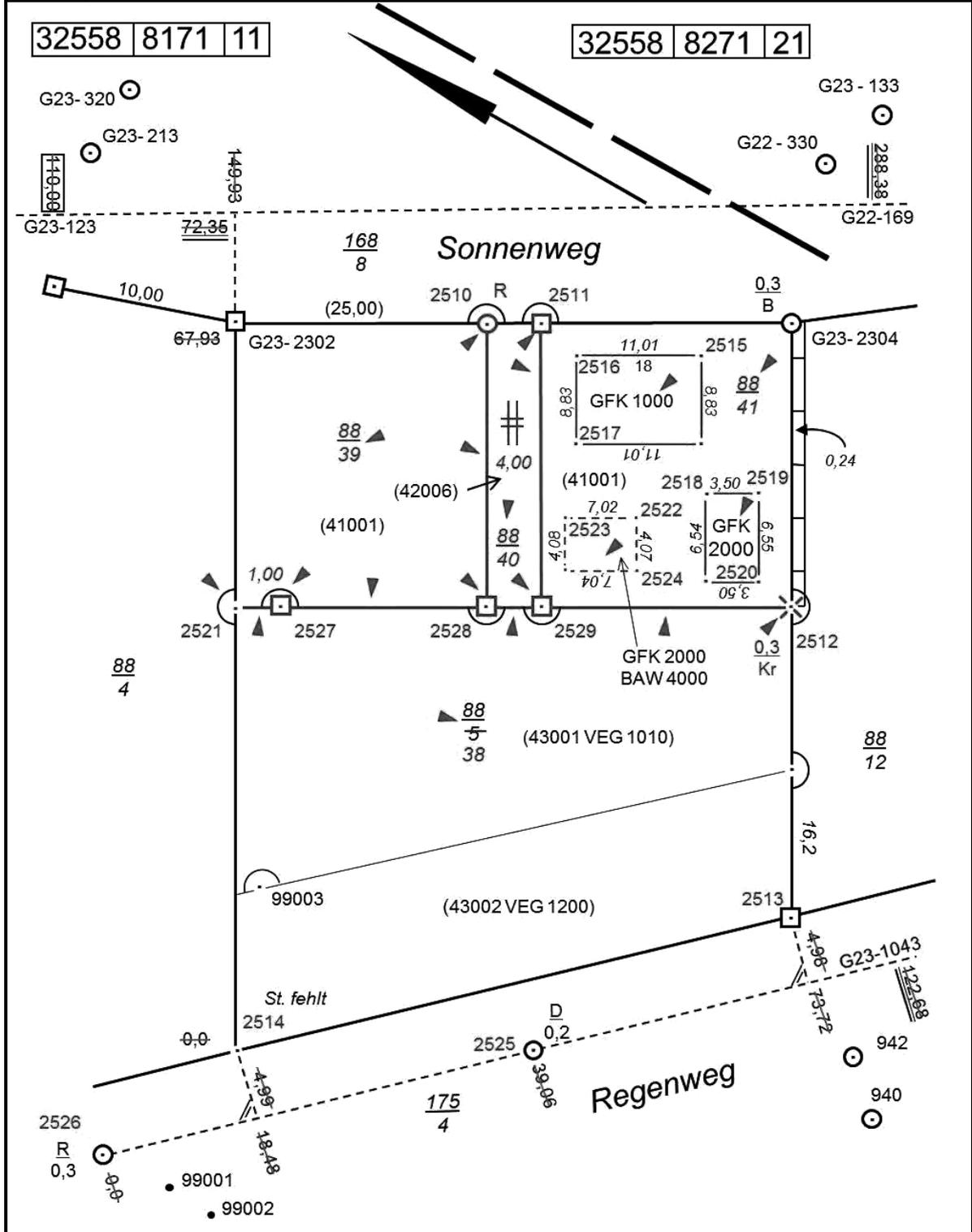
3.2 Nach grafisch entnommenen Maßen

S bis [m]	Bei abgemarkt dargestellten Grenzen D ₄ [m]	Bei nicht abgemarkt dargestellten Grenzen D ₄ [m]
1 : 1 000		
50	0,8	1,2
100	1,0	1,4
200	1,3	1,7
300	1,6	2,0
1 : 2 000		
50	1,0	1,4

S bis [m]	Bei abgemarkt dargestellten Grenzen D ₄ [m]	Bei nicht abgemarkt dargestellten Grenzen D ₄ [m]
100	1,2	1,6
200	1,4	1,8
300	1,6	2,0
1 : 3 000		
50	1,4	1,7
100	1,5	1,8
200	1,7	2,0
300	1,9	2,2

Für andere Maßstäbe können die Werte des nächstkleineren Maßstabes ohne Zwischenberechnung angenommen werden. Bei ungünstigen Voraussetzungen (z. B. Geländeschwierigkeiten, Verwendung von abgeleiteten Karten statt der nach der Urvermessung kartierten Karte) können die Werte bis zu 25 % erweitert werden.

Fortführungsriß		Gemessen am 12.03.2015	Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr.
Seite 1 (von 5 Seiten)		durch Jung, B. Sc.	Katasteramt Altstadt	Geschäftszeichen
Gemarkung Ballenhorst		Vermessungsstelle ÖbVI Mustermann		Fertigungsaussage (<i>Unterschrift, Datum - nicht bei Grenzfeststellung und Zerlegung</i>)
Flur 8	Flurstück 88/5			



Liste zum Fortführungsriß

Vermessungsstelle:
ÖbVI Mustermann

Seite
2 (5)

Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr. L
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	

Lage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**
 Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**

Datum: 12.03.2015

NV Nummerierungsbezirk

11 32558 8171
 G22 G3558 8272
 G23 G3558 8273

Standpunkte / Jobkennung

Job-Nr	NV-Nr	Nr	East	North	Jobname	Standpunkt/Referenzstation	Höhe	BNr
1					SAPOS	# RTCM4095 VRS		7
2					SAPOS	# RTCM4095 VRS		8
		90001	581 943.753	5871 210.010			90.320	22
		90002	581 941.999	5871 209.573			90.320	23
		90003	581 977.872	5871 170.882			91.880	24
		90004	581 977.935	5871 172.105			91.880	25
		90005	581 877.906	5871 187.394			89.751	26
		90006	581 876.535	5871 187.998			89.751	27

Kontrollpunkte (Variante A)

OA	NV-Nr	Nr	Sollwert		Istwert		K	Abweichungen		QA Lage		Anz	BNr
			East	North	East	North		M	vE	(S,I) vN	DH		
SP	G22-	505	581 907.352	5870 944.680	907.358	944.675	K		0.008	3100	1200		
					907.355	944.673	M	0.003	0.002			#03	7
					907.360	944.676	M	-0.002	-0.001			#03	8

Nachbarschaftliche Anpassung (Variante B)

OA	NV-Nr	Nr	Sollwert		Istwert		Abweichungen		QA Lage		Anz	BNr
			East	North	East	North	v'E	v'N	DH	VW		
SP	11-	635	581 658.179	5871 258.763	658.147	258.758	0.002	-0.003	3100	1100	#03	7
AP	G22-	330	581 995.658	5871 088.402	995.629	088.393	0.001	-0.004	3100	1100	#03	7
SP	G22-	505	581 907.352	5870 944.680	907.320	944.665	0.000	0.001	3100	1200	#03	7
AP	G23-	535	581 931.781	5871 396.960	931.761	396.950	-0.003	0.004	3100	1100	#03	7
SP	11-	635	581 658.179	5871 258.763	658.141	258.751	0.005	-0.001	3100	1100	#03	8
AP	G22-	330	581 995.658	5871 088.402	995.631	088.393	0.000	-0.008	3100	1100	#03	8
SP	G22-	505	581 907.352	5870 944.680	907.325	944.660	-0.001	0.003	3100	1200	#03	8
AP	G23-	535	581 931.781	5871 396.960	931.756	396.945	-0.004	0.006	3100	1100	#03	8

Lageanpassung

vEast	vNorth	Rotation	Maßstab
[m]	[m]	[mgon]	ppm
0.028	0.010	0.0038	5.640
0.029	0.013	-0.0033	6.890

Liste zum Fortführungsriß

Vermessungsstelle:
ÖbVI Mustermann

Seite
3 (5)

Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr. L
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	

Lage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**
 Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**

Datum: 12.03.2015

Aufnahme- und Sicherungspunkte

OA	NV-	Nr	Mittelwert		Istwert		M	Abweichungen		QA Lage		Höhe	QA Höhe	
			East	North	East	North		vE	vN	DH	VW		GS	VW
													Anz	BNr
AP	11-	940 581	902.091	5871 100.118	902.092	100.119	M	0.000	-0.001	0130	1100	89.568	3300	1400
													#03	7
													#03	8
SP	11-	942 581	900.197	5871 115.281	900.196	115.282	M	0.001	-0.001	0130	1100	89.001	3300	1400
													#03	7
													#03	8
		99001 581	799.267	5871 207.540	799.263	207.531	M	0.004	0.009	0130	1100	90.205	3300	1400
													#03	7
													#03	8
		99002 581	798.169	5871 197.439	799.271	207.549	M	-0.004	-0.009	0130	1100	90.231	3300	1400
													#03	7
													#03	8
					798.175	197.433	M	-0.006	0.006					
													#03	7
					798.163	197.445	M	0.006	-0.006					
													#03	8

Anschlusspunkte

OA	NV-	Nr	Sollwert		Istwert		Abweichungen (S,I)	QA Lage		Höhe	QA Höhe		ENr
			East	North	East	North		DH	VW		GS	VW	
													22
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.656	088.407	0.005	3100	1100	88.449	3300	1400	
SP	G23-	133 582	002.016	5871 095.113	002.023	095.100	0.015	3100	1100	88.315	3300	1400	
SP	G23-	213 581	902.414	5871 250.872	902.411	250.870	0.003	3100	1100	91.911	3300	1400	
AP	G23-	320 581	922.193	5871 249.106	922.191	249.116	0.010	3100	1100	92.447	3300	1400	
													23
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.654	088.411	0.010	3100	1100	88.449	3300	1400	
SP	G23-	133 582	002.016	5871 095.113	002.014	095.117	0.005	3100	1100	88.315	3300	1400	
SP	G23-	213 581	902.414	5871 250.872	902.419	250.866	0.008	3100	1100	91.911	3300	1400	
AP	G23-	320 581	922.193	5871 249.106	922.194	249.099	0.007	3100	1100	92.447	3300	1400	
													24
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.655	088.402	0.003	3100	1100	88.449	3300	1400	
SP	G23-	133 582	002.016	5871 095.113	002.017	095.117	0.004	3100	1100	88.315	3300	1400	
SP	G23-	213 581	902.414	5871 250.872	902.418	250.868	0.006	3100	1100	91.911	3300	1400	
AP	G23-	320 581	922.193	5871 249.106	922.191	249.106	0.002	3100	1100	92.447	3300	1400	
													24
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.657	088.406	0.004	3100	1100	88.449	3300	1400	
SP	G23-	133 582	002.016	5871 095.113	002.014	095.115	0.003	3100	1100	88.315	3300	1400	
SP	G23-	213 581	902.414	5871 250.872	902.416	250.869	0.004	3100	1100	91.911	3300	1400	
AP	G23-	320 581	922.193	5871 249.106	922.194	249.104	0.003	3100	1100	92.447	3300	1400	
													26
		99001 581	799.267	5871 207.540	799.272	207.536	0.006	0130	1100	90.205	3300	1400	
		99002 581	798.169	5871 197.439	798.177	197.431	0.011	0130	1100	90.231	3300	1400	
AP	11-	940 581	902.091	5871 100.118	902.082	100.128	0.014	0130	1100	89.568	3300	1400	
SP	11-	942 581	900.197	5871 115.281	900.193	115.283	0.004	0130	1100	89.001	3300	1400	
													27
		99001 581	799.267	5871 207.540	799.269	207.540	0.002	0130	1100	90.205	3300	1400	
		99002 581	798.169	5871 197.439	798.172	197.435	0.005	0130	1100	90.231	3300	1400	
AP	11-	940 581	902.091	5871 100.118	902.090	100.119	0.001	0130	1100	89.568	3300	1400	
SP	11-	942 581	900.197	5871 115.281	900.192	115.285	0.006	0130	1100	89.001	3300	1400	

Liste zum Fortführungsriß

Vermessungsstelle:

ÖbVI Mustermann

Seite

4 (5)

Fortführungsjahr 2015	Blatt-Nr. L
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	

Lage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h****Datum: 12.03.2015****Objektpunkte**

OA	NV-	Nr	Soll-/Mittelwert		Istwert		K	Abweichungen			QA Lage	Höhe		QA Höhe		
			East	North	East	North		(G,K)	(S,I)	DH		VW	GS Anz	VW BNr		
		99003	581	877.088	5871	172.304										
						877.088	172.304	E								27
GP	11-	2510	581	933.570	5871	181.272			0.006	1300	1200	90.280	3300	1400		
						933.574	181.277	K		0.006						23
GP	11-	2511	581	935.779	5871	177.939			0.008	0.013	1300	1200	90.280	3300	1400	
						935.788	177.941	M								24
						935.796	177.939	M								25
GP	11-	2512	581	928.135	5871	144.239			0.022	0.015	1300	1200	89.751	3300	1400	
						928.129	144.257	M								26
						928.150	144.250	M								27
GP	11-	2513	581	902.579	5871	127.411			0.013		1300	1200	89.751	3300	1400	
						902.576	127.416	M								26
						902.583	127.405	M								27
GP	11-	2514	581	862.595	5871	165.444			0.022		1300	1200	88.756	3300	1400	
						862.584	165.440	M								26
						862.605	165.447	M								27
BGP	11-	2515	581	942.078	5871	161.214			0.006		1300	1200				
						942.081	161.214	M								24
						942.075	161.213	M								25
BGP	11-	2516	581	936.044	5871	170.409			0.006		1300	1200				
						936.042	170.406	M								22
						936.045	170.411	M								23
BGP	11-	2517	581	928.659	5871	165.566			0.005		1300	1200				
						928.659	165.563	M								22
						928.659	165.568	M								23
BGP	11-	2518	581	931.990	5871	151.191					1300	1300				
						931.990	151.191	E								24
BGP	11-	2519	581	933.929	5871	148.266					1300	1300				
						933.929	148.266	E								24
BGP	11-	2520	581	928.454	5871	144.674					1300	1300				
						928.454	144.674	E								24
GP	11-	2521	581	898.389	5871	189.111					1300	1200	89.452	3300	1400	
BGP	11-	2522	581	925.351	5871	157.792					1300	1300				
						925.351	157.792	E								24
BGP	11-	2523	581	921.490	5871	163.664					1300	1300				
						921.490	163.664	E								22
BGP	11-	2524	581	921.909	5871	155.472					1300	1300				
						921.909	155.472	E								24
VP	11-	2525	581	874.077	5871	147.677			0.014		1300	1200	89.751	3300	1400	
						874.070	147.674	M								26
						874.083	147.679	M								27
VP	11-	2526	581	845.774	5871	174.553			0.014		1300	1200	88.973	3300	1400	
						845.767	174.550	M								#01 7
						874.780	174.555	M								#01 8
GP	11-	2527	581	898.942	5871	188.277			0.016	0.003	1300	1200	90.280	3300	1400	
						898.946	188.280	M								22
						898.933	188.272	M								23
GP	11-	2528	581	912.166	5871	168.328				0.007	1300	1200	90.280	3300	1400	
						912.170	168.333	K		0.007						23
GP	11-	2529	581	914.376	5871	164.995			0.006	0.011	1300	1200	90.280	3300	1400	
						914.380	165.002	M								22
						914.382	165.007	M								23
GP	G23-2302	581	919.236	5871	202.894				0.010		1300	1200	89.321	3300	1400	
						919.241	202.895	M								22
						919.232	202.893	M								23
GP	G23-2304	581	949.008	5871	157.984						1300	1200	90.280	3300	1400	
						949.011	157.985	K		0.003						24

Liste zum Fortführungsriß

Vermessungsstelle:

ÖbVI Mustermann

Seite

5 (5)

Fortführungsjahr

2015

Blatt-Nr.

L

Katasteramt

Altstadt

Gemarkung, Flur

Ballenhorst, 8**Datum: 12.03.2015**Lage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h****Erläuterungen:****(Hinweis: die verwendeten Erläuterungen sind anzugeben)**

OA	Objektart als Kürzel
NV	Nummerierungsbezirk, verschlüsselt
Nr	Punktnummer
K	Kontrollwert
M	Wert, der zur Mittelbildung verwendet wird
B	Punkt mit geometrischer Bedingung
E	Einfach bestimmter Punkt
(G,K)	Abweichung zwischen größtem und kleinstem Wert der Einzelmessungen / der Mittelwerte der Aufstellungen (SAPOS)
(S,I)	Abweichung zwischen Soll- und Istwert
vE/vN	Abweichung Gesamtmittel zum Mittelwert der Aufstellung (SAPOS)
v'E/v'N	Restabweichungen aus Transformation bei nachbarschaftlicher Anpassung (SAPOS)
QA Lage / QA Höhe	Qualitätsangaben zur Lage / Qualitätsangaben zur Höhe
DH	Datenerhebung der Lage
VW	Vertrauenswürdigkeit der Lage und Höhe
GS	Genauigkeitsstufe der Höhe
#Anz	Anzahl der Einzelmessungen der Aufstellung (SAPOS)
BNr	Berechnungsnummer
!	Größte zulässige Abweichung (S, I) = 0,014 m innerhalb einer Punktgruppe überschritten
*	Größte zulässige Restabweichung in der Lage von 0,020 m für örtlichen Transformationspunkt bei nachbarschaftlicher Anpassung überschritten (SAPOS)
**	Größte zulässige Abweichung (S, I) = 0,020 m für Kontrollpunkt (SAPOS) oder Anschlusspunkt überschritten
***	Größte zulässige Abweichung (S, I) / (G,K) = 0,040 m für Objektpunkt überschritten
**/	Größte zulässige Abweichung (vE oder vN) = 0,012 m zwischen dem Gesamtmittel und dem Mittelwert einer Aufstellung überschritten (SAPOS)
/**	Größte zulässige Abweichung (vE, vN, v'E oder v'N) = 0,012 m zwischen dem Mittelwert einer Aufstellung und den zugehörigen Einzelmessungen überschritten (SAPOS)

Anlage 9**Auswertung****1. Programmeignung**

Programme für die Auswertung von Liegenschaftsvermessungen sind vor dem Einsatz auf ihre Eignung zu prüfen. Dazu sind die in der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung angegebenen Datensätze für Liegenschaftsvermessungen (Prüfdatensätze) zu verwenden. Das Programm gilt als geeignet, wenn bei sachgerechtem und ordnungsgemäßem Einsatz die Ergebnisse der Prüfberechnung mit den vorgegebenen Ergebnissen übereinstimmen.

Bei Programmänderungen ist entsprechend zu verfahren.

Die Ergebnisse der Programmprüfung sind aktenkundig zu machen. Ein wesentlicher Bestandteil der Dokumentation ist der Ausdruck der Eingabedaten und der Ergebnisse der Prüfberechnung.

2. Aufbereitung der Messwerte

Die Messwerte sind

- wegen systematischer Abweichungen zu korrigieren,
- auf die Horizontale zu reduzieren und
- zur Koordinatenberechnung im amtlichen Landesbezugssystem zu reduzieren.

3. Abstimmung von Daten

Erhobene Messwerte und Koordinaten sind mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Daten zu vergleichen. Nachgewiesene Daten, die den Anforderungen des LiegVermErlases entsprechen, sind grundsätzlich unverändert anzuhalten; anderenfalls sind neue Werte einzuführen.

4. Koordinatenberechnung

Für Netzpunkte des Liegenschaftskatasters und Objektpunkte sind Koordinaten im amtlichen Landesbezugssystem zu berechnen.

Es sind die in der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wiedergegebenen Rechenformeln zu benutzen.

Folgende Transformationen werden eingesetzt:

- die Drei-Parameter-Transformation bei Polarvermessungen und
- die Vier-Parameter-Transformation für die nachbarschaftliche Anpassung bei satellitengestützten Vermessungen.

Restabweichungen nach der Transformation in den Anschlusspunkten werden dadurch berücksichtigt, dass die aufgenommenen Objektpunkte eine zusätzliche Verbesserung erhalten (Nachbarschaftstreue Koordinatenanpassung).

Für Netzpunkte des Liegenschaftskatasters und Grenzpunkte sind Höhenwerte zu berechnen.

5. Berechnung von Flurstücksflächen**5.1 Grundsätze**

Wird der Nachweis der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster verändert, so sind grundsätzlich die Flächen aller davon betroffenen Flurstücke neu zu berechnen.

Der Flächeninhalt für Flurstücke ist zu berechnen, wenn

- ein Flurstück entsteht,
- die Flurstücksgrenzen erstmalig im ganzen Umfang ermittelt worden sind,

- ein Fehler berichtigt wird oder eine Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters erfolgt.

Die Ergebnisse der Flächenberechnung sind

1. die berechnete Fläche des Flurstücks,
2. der Vergleich von amtlicher mit berechneter Fläche,
3. die Entscheidung über die einzutragende Fläche.

Die Fläche ist für die mittlere Geländehöhe im ETRS89_h zu berechnen, hierbei ist die Flächenverbesserung v (Tabelle 2) nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung zu berücksichtigen.

5.2 Berechnungsarten

Flächen werden grundsätzlich aus Koordinaten der nummerierten Grenzpunkte berechnet. Sofern Koordinaten nicht mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 aus den Vermessungszahlen berechenbar sind, ist die Fläche nach der Liegenschaftskarte zu ermitteln.

Berechnete Koordinaten sind einschließlich ihrer Qualitätsangaben zur Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen.

5.3 Größte zulässige Abweichungen zur amtlichen Fläche (DF)

Bei dem Vergleich der amtlichen mit den berechneten Flächen müssen die nachstehend angegebenen größten zulässigen Abweichungen eingehalten werden:

- nach Koordinaten bzw. Vermessungszahlen:

$$DF = 0,2 \cdot \sqrt{F} \quad \text{Tabelle 1, Spalte 2,}$$

- nach der Liegenschaftskarte:

$$DF = 0,0003 \cdot F + 1,2 \cdot \sqrt{F} \quad \text{Tabelle 1, Spalte 3.}$$

$$F = \text{Fläche}$$

5.4 Entscheidung über einzutragende Flurstücksflächen

Die neu berechnete Fläche ist als amtliche Fläche einzuführen, wenn die Abweichung zwischen der berechneten und der amtlichen Fläche die in Tabelle 1 angegebenen Grenzwerte überschreitet, anderenfalls ist sie nur einzuführen, wenn das bisherige Flächenmaß zweifelsfrei verbessert wird.

Bei einer abzusteckenden Sollfläche darf der Unterschied zur berechneten Flurstücksfläche die Abweichungen nach Tabelle 1, Spalte 2, nicht überschreiten. Bei der Einführung einer Sollfläche müssen die Koordinaten aller Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 festgestellt vorliegen. Die Sollfläche ist im Fortführungsriß zu dokumentieren und als amtliche Fläche einzuführen.

Sind Flurstücksflächen zusammenhängend vermessen worden, so ist die Gesamtfläche aller Flurstücke zu berechnen (Massenberechnung).

Entstehen Flurstücksflächen, für die Vermessungszahlen nicht hinreichend vorliegen, sind diese ausnahmsweise durch Abzug von der amtlichen Fläche zu ermitteln (Rest durch Abzug). Die durch Abzug ermittelte Fläche ist durch Vergleich mit der nach der Liegenschaftskarte durchgeführten Flächenberechnung in Bezug auf die größte zulässige Abweichung nach Tabelle 1 Spalte 3 zu überprüfen.

Entstehen mehrere derartige Flurstücksflächen, sind sie nach ihrem Größenverhältnis auf die zu berücksichtigende Masse zurückzuführen.

Werden bei der Berechnung einzelner Flurstücksflächen verschiedene Berechnungsarten angewendet, soll die unterschiedliche Genauigkeit bei der Zurückführung berücksichtigt werden.

Größte zulässige Abweichung (DF) bei der Flächenberechnung**Tabelle 1**

Fläche bis	Flächenberechnung nach		Fläche bis	Flächenberechnung nach	
	Koordinaten/ Vermessungszahlen	Liegenschaftskarte		Koordinaten/ Vermessungszahlen	Liegenschaftskarte
1	2	3	1	2	3
	DF bis			DF bis	
[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]
5	0	3	5 000	14	86
10	1	4	7 500	17	106
25	1	6	10 000	20	123
50	1	9	15 000	24	151
75	2	10	20 000	28	176
100	2	12	25 000	32	197
250	3	19	30 000	35	217
500	4	27	35 000	37	235
750	5	33	40 000	40	252
1 000	6	38	45 000	42	268
1 250	7	43	50 000	45	283
1 500	8	47	55 000	47	298
1 750	8	51	60 000	49	312
2 000	9	54	65 000	51	325
2 250	9	58	70 000	53	338
2 500	10	61	75 000	55	351
2 750	10	64	80 000	57	363
3 000	11	67	85 000	58	375
3 250	11	69	90 000	60	387
3 500	12	72	95 000	62	398
3 750	12	75	100 000	63	409
4 000	13	77	200 000	89	597
4 250	13	80	300 000	110	747
4 500	13	82	400 000	126	879
4 750	14	84	500 000	141	999

5.5 Flächenverbesserung im Lagebezugssystem ETRS89 und der UTM-Abbildung

Bei Flächenberechnungen aus Koordinaten oder nach der Liegenschaftskarte ist die Flächenverbesserung zu berücksichtigen.

Flächenverbesserung v [m^2/ha]

wegen ellipsoidischer Höhe und linearer Projektionsverzerrung in der UTM-Abbildung

Tabelle 2

East (ohne 32)	East (ohne 32)	Ellipsoidische Höhe										
		0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
500 000	500 000	8,0	8,3	8,6	8,9	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1
490 000	510 000	8,0	8,3	8,6	8,9	9,2	9,5	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1
480 000	520 000	7,9	8,2	8,5	8,8	9,2	9,5	9,8	10,1	10,4	10,7	11,0
470 000	530 000	7,8	8,1	8,4	8,7	9,0	9,4	9,7	10,0	10,3	10,6	10,9
460 000	540 000	7,6	7,9	8,2	8,6	8,9	9,2	9,5	9,8	10,1	10,4	10,7
450 000	550 000	7,4	7,7	8,0	8,3	8,6	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5
440 000	560 000	7,1	7,4	7,7	8,1	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9	10,3
430 000	570 000	6,8	7,1	7,4	7,7	8,1	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9
420 000	580 000	6,4	6,7	7,1	7,4	7,7	8,0	8,3	8,6	8,9	9,3	9,6
410 000	590 000	6,0	6,3	6,6	7,0	7,3	7,6	7,9	8,2	8,5	8,8	9,2
400 000	600 000	5,5	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7	8,1	8,4	8,7
390 000	610 000	5,0	5,3	5,7	6,0	6,3	6,6	6,9	7,2	7,5	7,9	8,2
380 000	620 000	4,5	4,8	5,1	5,4	5,7	6,0	6,3	6,7	7,0	7,3	7,6
370 000	630 000	3,9	4,2	4,5	4,8	5,1	5,4	5,7	6,0	6,4	6,7	7,0
360 000	640 000	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,8	5,1	5,4	5,7	6,0	6,3
350 000	650 000	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,0	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6
340 000	660 000	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,6	3,9	4,2	4,5	4,9
330 000	670 000	0,9	1,2	1,5	1,8	2,2	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,0
320 000	680 000	0,0	0,4	0,7	1,0	1,3	1,6	1,9	2,2	2,6	2,9	3,2

Beispiel:

Berechnete Fläche (Fläche in der UTM-Abbildung):	27,3060 ha
East für die Mitte der berechneten Fläche (ohne 32):	610 000
Mittlere ellipsoidische Höhe:	130 m
Verbesserung aus Tabelle 2:	5,42 m^2/ha
	bei 27,3 ha $\Rightarrow v = + 148 \text{ m}^2$
Fläche in der Örtlichkeit (Fläche in mittlerer ellipsoidischer Höhe):	27,3208 ha

Mitteilung zu einer Liegenschaftsvermessung (Muster)

**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**

Katasteramt Altstadt

LGLN – RD Musterstadt, Katasteramt Altstadt
Musterallee 98, 23456 Musterstadt

Herr
Fritz Mustermann
Musterweg 44
23450 Musterhausen

Bearbeitet von Anna Mustermeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
075-V1-123/2015

Durchwahl 01234 9876-180

Musterhausen

Telefax 01234 9876-200

04.11.2015

E-Mail anna.mustermeier@lgl.niedersachsen.de

Mitteilung zu einer Liegenschaftsvermessung und Anhörung

Gemarkung	Musterhausen	Flur 3	Flurstück 4/1
Lagebezeichnung	Am Rübenacker 14		
Im Eigentum von	Frau Schulze, Erika		

Sehr geehrter Herr Mustermann,

auf dem oben genannten Flurstück und in der näheren Umgebung finden
am Donnerstag, **14.11.2015, ab 8.00 Uhr Vermessungsarbeiten** statt.
Die Leitung hat Herr Müller (Mobil-Tel.: 0123 7654321).

Treffpunkt ist: Am Rübenacker 14.

Im Rahmen dieser Liegenschaftsvermessung sollen Grenzen des betroffenen Flurstücks entsprechend dem Auftragsumfang festgestellt und abgemerkt werden. Ich bitte Sie deshalb, Ihr Grundstück zugänglich zu halten und gegebenenfalls weitere Nutzungsberechtigte Ihres Grundstücks über diesen Termin zu informieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die von den Vermessungsarbeiten betroffenen Grundstücke von dem Vermessungstrupp betreten werden müssen.

Ferner bitte ich Sie, zum genannten Zeitpunkt zu einem vorbereitenden Gespräch vor Ort zu sein.

Wenn Sie Angaben zu den Grenzen Ihres Flurstücks machen wollen oder Fragen zum Verfahren haben, können Sie sich vor Ort an die Leitung des Vermessungstrupps wenden. Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Grenzfeststellung und Abmarkung zu äußern (Anhörung). Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Die Verwaltungsakte, Grenzfeststellung und Abmarkung, werden am Dienstag, **19.11.2015, um ca. 14.00 Uhr** bekannt gegeben.

Treffpunkt ist: Am Rübenacker 14.

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können und sollte Ihr Flurstück von der Grenzfeststellung und der Abmarkung betroffen sein, werde ich Ihnen die Ergebnisse nach Abschluss der Liegenschaftsvermessungen schriftlich bekannt geben.

Hinweis: Kosten für die Teilnahme an dem Termin können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vollmacht (Muster)

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen]

Vollmacht

Ich

(Vorname Name)

(Ort, Straße, Hausnummer)

bevollmächtigte Frau/Herrn

(Vorname Name)

(Ort, Straße, Hausnummer)

mich bei der Anhörung/Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung zu vertreten.

Ort, Datum

Unterschrift

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:		Seite von
Vermessungsstelle	Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
	Katasteramt	
	Geschäftszeichen des Katasteramtes	
	Landkreis/Kreisfreie Stadt/Region	
Geschäftszeichen der Vermessungsstelle	Gemeinde	
Gemessen am durch	Gemarkung	
	Flur	Flurstück(e)



Amtliches Grenzdokument

//über die Festlegung der Flurstücksgrenze durch Grenzfeststellungsvertrag// über die Grenzfeststellung//und Abmarkung//

nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen

Bestandteil//Bestandteile//dieses Dokumentes ist//sind//außerdem:
die Skizze zur Grenzfeststellung//und Abmarkung//
//und die Liste der Beteiligten//
//und der Grenzfeststellungsvertrag//.

1. Feststellung bestehender Flurstücksgrenzen

1.1 Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen sind in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken und Grenzeinrichtungen verglichen worden. Es hat sich — wie in der Skizze dargestellt — Übereinstimmung ergeben//mit folgender Ausnahme:

.....

 //

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

1.2 Anhörung

Den Beteiligten zu (Nrn. aus Skizze/Liste) ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der vorgesehenen Grenzfeststellung und Abmarkung zu äußern. Sie haben keine Bedenken geäußert //mit folgender Ausnahme:

.
. //

1.3 Grenzfeststellung

Die Grenzpunkte und die Grenzen werden so festgestellt, wie die Grenzermittlung und die Anhörung der Beteiligten es ergeben haben und wie es in der Skizze dargestellt ist.

//
. //

2. Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

Die neuen Flurstücksgrenzen werden so festgelegt, wie es in der Skizze dargestellt ist. //Grundlage der Festlegung:

.
. //

//Die im Liegenschaftskataster bereits nachgewiesenen Grenzen der neu zu bildenden Flurstücke wurden nicht in ihrem gesamten Umfang festgestellt. // Die Flächenangaben werden auf der Grundlage des Nachweises des Liegenschaftskatasters ermittelt und können von den tatsächlichen örtlichen Flächengrößen abweichen.//

//Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehene Teilung des Grundstücks keine Zustände entstehen dürfen, die dem Bauordnungsrecht oder dem Bauplanungsrecht widersprechen.//

3. Abmarkung

Die Grenzpunkte werden so abgemerkt, wie es in der Skizze dargestellt ist. //Weitere Erläuterungen/Besonders beantragte Abmarkungen:

.
. //

Aufgenommen:

Ort, Datum

Siegel

[Unterschrift]

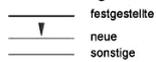
[Name], [Amtsbezeichnung]

Skizze (unmaßstäblich)

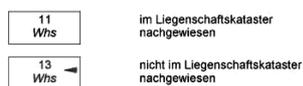
Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet

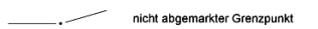
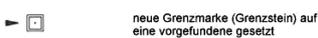
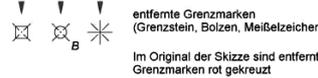
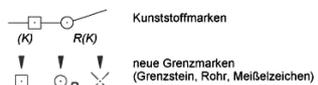
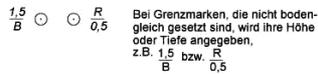
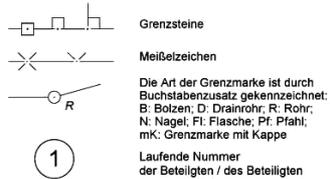
1 Flurstücksgrenzen



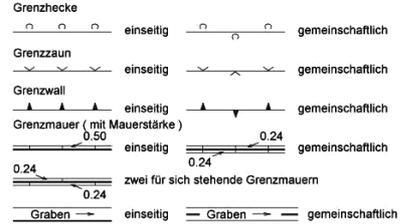
2 Gebäude



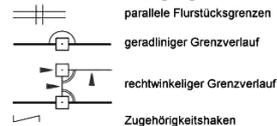
3 Grenzmarken und Grenzpunkte



4 Grenzeinrichtungen



5 Hinweis zur Festlegung von Flurstücksgrenzen



6 Flurgrenze



[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

Liste der Beteiligten

Lfd. Nr.	Namen der Beteiligten	Beteiligt als (Antragstellerin oder Antragsteller A / Eigentümerin oder Eigentümer E / Erwerberin oder Erwerber W / sonstige Berechtigte oder sonstiger Berechtigter S)	Flurstück

– Ende des Amtlichen Grenzdokumentes –

– Verfügungsvermerk der Vermessungsstelle –	<h3>Fertigungsaussage</h3>
	Ich erkläre, dass <ul style="list-style-type: none"> – das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren entsprechend dem Antrag und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt worden ist und – die Grenzfeststellung//und die Abmarkung//bestandskräftig sind//ist.
 Ort, Datum

.....
[Unterschrift]
.....
[Name], [Amtsbezeichnung]

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

Vermessungsstelle	Landkreis/Kreisfreie Stadt/Region	
	Gemeinde	
	Gemarkung	
Geschäftszeichen der Vermessungsstelle	Flur	Flurstück(e)
Geschäftszeichen des Katasteramts		



Grenzfeststellungsvertrag

aufgrund des § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Vertragspartner

Für die Vermessungsstelle:

.....

Eigentümerinnen oder Eigentümer/sonstige Berechtigte:

-
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Zu Nr.
der/dem Beauftragten der
Behörde von Person bekannt.

Zu Nr.
durch die/den Anwesende(n)

zu Nr.
ausgewiesen.

Zu Nr.
ausgewiesen durch *:

.....

* PA = Personalausweis
RP = Reisepass

2. Erklärung der Vertragspartner

Die Vertragspartner erklären, dass für die gemeinsame Grenze der Flurstücke eine Grenzfeststellung nach dem amtlichen Liegenschaftskataster wegen einer Ungewissheit nicht möglich und dass vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amtsgericht (Grundbuchamt) und gegebenenfalls durch weitere betroffene Dritte der in der Skizze zu diesem Grenzfeststellungsvertrag dargestellte Grenzverlauf maßgeblich ist.

//

 //

Skizze (unmaßstäblich)

Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet

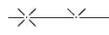
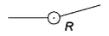
1 Flurstücksgrenzen

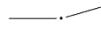
-  durch Grenzfeststellungsvertrag festgelegt
-  neue
-  sonstige

2 Gebäude

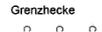
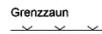
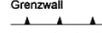
-  11 W_hs im Liegenschaftskataster nachgewiesen
-  13 W_hs nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen

3 Grenzmarken und Grenzpunkte

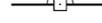
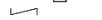
-  Grenzsteine
-  Meißelzeichen
-  Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet: B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr; N: Nagel; Fl: Flasche; Pf: Pfahl; mK: Grenzmarke mit Kappe
-  1 Laufende Nummer der Beteiligten / des Beteiligten

- $\frac{1,5}{B} \odot \odot \frac{R}{0,5}$ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben, z.B. $\frac{1,5}{B}$ bzw. $\frac{R}{0,5}$
-  Kunststoffmarken
-  neue Grenzmarken (Grenzstein, Rohr, Meißelzeichen)
-  entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
-  Im Original der Skizze sind entfernte Grenzmarken rot gekreuzt
-  vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (Rohr) ersetzt
-  neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
-  nicht abgemerkter Grenzpunkt
-  im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

4 Grenzeinrichtungen

-  Grenzhecke
-  einseitig
-  gemeinschaftlich
-  Grenzzaun
-  einseitig
-  gemeinschaftlich
-  Grenzwall
-  einseitig
-  gemeinschaftlich
-  Grenzmauer (mit Mauerstärke)
-  einseitig
-  gemeinschaftlich
-  zwei für sich stehende Grenzmauern
-  einseitig
-  gemeinschaftlich
-  Gräben
-  einseitig
-  gemeinschaftlich

5 Hinweis zur Festlegung von Flurstücksgrenzen

-  parallele Flurstücksgrenzen
-  geradliniger Grenzverlauf
-  rechtwinkliger Grenzverlauf
-  Zugehörigkeitshaken

6 Flurgrenze

-  Flurgrenze

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

Ort, Datum:

Unterschriften:

1.
.
.
.
.
.
.
.

Für die Vermessungsstelle:

Siegel

Ort, Datum

[Unterschrift]

[Name], [Amtsbezeichnung]

Mündliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster)Geschäftszeichen:
V1-123/2015

Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind den Beteiligten zu lfd. Nrn.* anhand des Amtlichen Grenzdokuments vom mündlich bekannt gegeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Musterstadt in 23456 Musterstadt, Musterstraße 12.

Rechtsbehelfsverzicht

Ich erkläre, dass ich auf einen Rechtsbehelf gegen die in dem Amtlichen Grenzdokument bezeichnete Grenzfeststellung und Abmarkung verzichte.

Lfd. Nr.*	Name oder vertreten durch Bevollmächtigte(n)	Ausgewiesen durch**	Ort, Datum	Unterschrift
1	Schulze, Erika	PA		
2	Mustermann, Fritz	RP		
3	Musterfrau, Maria	v. P. b.		

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist der/dem/den Beteiligten zu lfd. Nr.* zusätzlich schriftlich, der/dem/den Beteiligten zu lfd. Nr.* zusätzlich elektronisch erteilt worden.

-
- * Lfd. Nr. = Laufende Nummer der Liste der Beteiligten
 ** v. P. b. = von Person bekannt
 PA = Personalausweis
 RP = Reisepass

Schriftliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster)**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**

Katasteramt Altstadt

LGLN – RD Musterstadt, Katasteramt Altstadt
Musterallee 98, 23456 MusterstadtHerrn
Fritz Mustermann
Musterweg 44
23450 Musterhausen

Bearbeitet von Frau Mustermeister

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
V1-123/2015Durchwahl 01234 9876-180 Musterhausen
Telefax 01234 9876-200 19.11.2015
E-Mail anna.mustermeister@lgl.niedersachsen.de**Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung**

nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002

Hier: Liegenschaftsvermessung

Gemarkung	Musterhausen	Flur 3	Flurstück 4/1
Lagebezeichnung	Am Rübenacker 14		
Im Eigentum von	Frau Schulze, Erika		

Anlagen: Amtliches Grenzdokument (Kopie)
Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Mustermann,

anlässlich der oben bezeichneten Liegenschaftsvermessung sind die in der beigelegten Kopie des **Amtlichen Grenzdokumentes** dargestellten Grenzen festgestellt und abgemarkt worden. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung werden Ihnen hiermit bekannt gegeben.

Sofern Sie gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung keine Bedenken haben, bitte ich Sie, den beigelegten **Rechtsbehelfsverzicht** zu unterschreiben und kurzfristig an mich zurückzusenden. Dadurch kann die Liegenschaftsvermessung zügig abgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Musterstadt in 23456 Musterstadt, Musterstraße 12.

Hinweis: Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass ein Klageverfahren für Sie kostenpflichtig wird, wenn sich die Grenzfeststellung und die Abmarkung als richtig erweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mustermeister

Anlage 16**Grenz- und Vermessungsmarken auf Deichen**

Wenn auf Deichen oder Schuttdünen Grenzpunkte abgemerkt oder Netzpunkte des Liegenschaftskatasters vermarktet werden sollen, ist zuvor eine Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), einzuholen.

Nach § 1 Nr. 17 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) ist der NLWKN zuständig, sofern es sich um ein Sperrwerk oder eine Schutzdüne oder einen Deich handelt, der vom Land oder vom Bund zu erhalten ist. In allen anderen Fällen ist die untere Deichbehörde für die Genehmigung zuständig. Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen nach § 30 Abs. 2 NDG die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte wahr.

Unabhängig davon gilt:

1. Grabarbeiten sind nur in der Zeit vom 15. April bis zum 31. August durchzuführen.
2. Nach den Grabarbeiten muss der Deich in seinem ursprünglichen Zustand wieder hergerichtet werden.
3. Die Grenz- und Vermessungsmarken sollen mit der Geländeoberfläche höhengleich abschließen.
4. Über das Gelände hinausragende Marken müssen derart gekennzeichnet sein, dass der Verkehr auf dem Deich und die Deichunterhaltung nicht gefährdet werden.

Anhang A**Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
— Auszug —**

In der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457)

§ 53¹⁾

Eigentum an oberirdischen Gewässern

Eigentum an oberirdischen Gewässern, das am 15. Juli 1960 bestanden hat, bleibt aufrechterhalten. Für die Eigentumsgrenzen am oder im Gewässer gilt § 53 a²⁾.

¹⁾ Diese bereits außer Kraft getretene Vorschrift ist sinngemäß weiter anzuwenden.

²⁾ Die Regelung des zitierten § 53 a Satz 2 entspricht § 41 NWG in der derzeit geltenden Fassung.

Anhang B**Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften
bei Vermessungsarbeiten**

Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Regeln für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bestimmt. Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen erleichtern sollen.

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz — ArbSchG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung — PSA-BV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 43 StVO — „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

2. Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen

- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)
- Laserstrahlung (DGUV Vorschrift 11)
- Eisenbahnen (DGUV Vorschrift 72)
- Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV Vorschrift 78)
- Vermessungsarbeiten (DGUV Regel 101-010)
- Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen (DGUV Information 201-01)
- Anleitung zur Ersten Hilfe (DGUV Information 204-006)
- Warnkleidung (DGUV Information 212-016)

3. Andere Schriften

- Kabel- und Rohrleitungsschutzanweisung der Leitungsbetreiber

Diese und weitere Regelungen stehen z. B. unter folgenden Adressen im Internet zur Verfügung:

- zu 1: www.nds-voris.de; www.rsa-95.de
- zu 2: <http://publikationen.dguv.de>
- zu 3: Internetseiten der Leitungsbetreiber.

Anhang C**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs der Niederlande
über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze**

— Auszug —

Vom 30. 10. 1980 (BGBl. 1982 II S. 750)

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf, wie er im Grenzurkundenwerk und in anderen amtlichen Unterlagen niedergelegt ist, stets deutlich erkennbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich insbesondere, die notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Abkommens instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Artikel 2

(1) Soweit nicht bisherige Grenzsteine wiederverwendet werden können, sind für die Vermarkung grundsätzlich Grenzsteine aus Granit vorzusehen, wobei je nach der Bedeutung des Grenzpunktes und den örtlichen Verhältnissen verwendet werden können:

- a) Hauptgrenzsteine
1,80 x 0,24 x 0,24 m,
- b) Zwischengrenzsteine
1,00 x 0,18 x 0,18 m,
- c) gewöhnliche Grenzsteine
0,65 x 0,15 x 0,15 m.

(2) Die Grenzpunkte werden vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 5 durch die Mitte des Kopfes des Steins bezeichnet.

(3) Soweit möglich wird jeder Grenzstein unterirdisch gesichert.

(4) An Stellen, wo wegen der örtlichen Verhältnisse eine Vermarkung*) durch Steine nicht möglich ist, können Eisenrohre, Bolzen oder ähnliches verwendet werden.

(5) Wenn die Grenze in Wegen, Flüssen, Bächen und dergleichen verläuft, sind an geeigneten Stellen Steinpaare (Doppelgrenzzeichen) zu setzen (seitliche Vermarkung). Der auf diese Weise vermarkte Grenzpunkt befindet sich in der Regel in der Mitte der Geraden, die bei einem jedem Paar die Mittelpunkte der beiden Grenzzeichen verbindet.

Artikel 3

(1) Auf den Haupt- und Zwischengrenzsteinen werden die Nummern der Grenzpunkte in schwarzer Farbe auf weißem Grund angebracht.

(2) Die Nummern zusätzlich vermarkter Punkte werden so gewählt, daß sie sich der bisherigen Numerierung anpassen. Neue Haupt- und Zwischengrenzsteine erhalten im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu der vorausgehenden Nummer den Zusatz A, B, ..., im Gebiet des Landes Niedersachsen den Zusatz I, II, ... Gewöhnliche Grenzsteine und Vermarkungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 erhalten die Bezeichnung des vorhergehenden Haupt- oder Zwischensteins mit dem Zusatz 1, 2, ...

Artikel 4

In die Grenze dürfen künftig Grenzmarken, die nur zur Kennzeichnung abgehender Eigentumsgrenzen dienen, nicht eingebracht werden. Diese Grenzmarken sollen in der Regel mindestens zwei Meter von der Grenze entfernt sein.

*) Jetzt: Abmarkung.

C. Finanzministerium

**Dienstanweisung
Betriebsüberwachung im Land Niedersachsen
(DABÜ)**

**RdErl. d. MF v. 18. 2. 2015
— 22.2-(B)26072-00/01.1 —**

— **VORIS 21077** —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MW, d. StK., d. übr. Min. u. d. Präs. LRH v. 2. 8. 1989 (Nds. MBl. S. 822)
— **VORIS 21077 00 00 40 036** —
b) RdErl. v. 24. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 526)
— **VORIS 21077** —
c) RdErl. v. 21. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 426)
— **VORIS 21077** —

In der **Anlage** wird die Neufassung der Dienstanweisung Betriebsüberwachung (DABÜ) bekannt gegeben, die ab sofort für die Gebäude des Landes und des Bundes anzuwenden ist.

Die Errichtung und der Betrieb technischer Anlagen in öffentlichen Gebäuden sind mit erheblichen Investitionskosten und laufenden Betriebskosten verbunden. Die Gewährleistung eines langjährigen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Betriebes dieser Anlagen setzt eine fachgerechte Bedienung und Überwachung sowie Wartung und Instandhaltung voraus.

Entsprechende Regelungen zur Betriebsführung und Betriebsüberwachung von technischen Anlagen enthält die RBBau/RLBau (siehe Bezugserlass zu c) im Abschnitt K 15. Die sich daraus ergebenden Aufgaben, Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen werden in der DABÜ konkretisiert.

Durch die Überarbeitung und Neufassung der DABÜ entstehen keine zusätzlichen, über die RBBau/RLBau hinausgehenden Verpflichtungen bei den hausverwaltenden Dienststellen.

Die Neufassung der DABÜ ist auch als Download auf der Internetseite des MF (www.mf.niedersachsen.de) unter dem Pfad „Themen > Staatliches Baumanagement > RBBau/RLBau“ veröffentlicht.

Dieser RdErl. tritt am 18. 2. 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass zu a) aufgehoben.

An die
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements
die übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 718

Anlage

**Dienstanweisung Betriebsüberwachung
im Land Niedersachsen
— DABÜ —**

Grundsätze, Geltungsbereich

Technische Anlagen in öffentlichen Gebäuden verursachen erhebliche Investitions- und Betriebskosten. Eine sachgerechte Wartung und Instandhaltung sowie die fachgerechte Bedienung dieser Anlagen soll eine langjährige Nutzung bei gleichzeitig minimiertem Energieeinsatz und daraus folgend geringen Betriebskosten gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sind die dazu erlassenen Regelungen zur Betriebsführung und Betriebsüberwachung von technischen Anlagen im Abschnitt K 15 der RBBau/RLBau zu sehen. Ziel dieser Regelungen ist die Sicherstellung eines zuverlässigen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Betriebes der Liegenschaften. Der Geltungsbereich der Dienstanweisung erstreckt sich auf Liegenschaften des Landes und des Bundes.

Die Dienstanweisung Betriebsüberwachung (DABÜ) schafft keine zusätzlichen über die RBBau/RLBau hinausgehenden Verpflichtungen. Sie definiert und konkretisiert vielmehr die einzelnen Aufgaben und die Zusammenarbeit der hausverwaltenden Dienststellen und des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen.

Die Verantwortung für die Betriebsführung liegt bei den hausverwaltenden Dienststellen. Die hausverwaltenden Dienststellen werden vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsüberwachung unterstützt. Hierzu gehören u. a.:

- Beratung des Betriebspersonals,
- Festlegung über Art und Umfang von Wartung und Inspektionen,
- Begehung und Überprüfung der Liegenschaften,
- liegenschaftsbezogene Auswertungen der Energie- und Medienverbräuche sowie der Betriebskosten.

Die Optimierung der Betriebsführung und Betriebsüberwachung von technischen Anlagen minimiert nicht nur die laufenden Betriebskosten, sondern reduziert auch den Ausstoß von schädlichen Treibhausgasen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele des Landes.

Gliederung

1. Allgemeines
2. Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb
 - 2.1 Ver- und Entsorgungsverträge
 - 2.2 Wartungs- und Instandhaltungsverträge
 - 2.3 Betrieb der technischen Anlagen
 - 2.4 Übergabe der technischen Anlagen und Aufnahme des Betriebes
3. Betriebsführung von technischen Anlagen
4. Betriebsüberwachung von technischen Anlagen
 - 4.1 Betriebsüberprüfung
 - 4.2 Objektbezogene Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten
 - 4.3 Objektübergreifende Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten
5. Aktualität
6. Abkürzungsverzeichnis
7. Anhänge

Anhang 7.1:	Anwendungsbereich
Anhang 7.2:	Betriebskartei — Muster —
Anhang 7.2.1:	Muster BK01
Anhang 7.2.2:	Muster BK02
Anhang 7.2.3:	Muster BK03
Anhang 7.2.4:	Muster BK04
Anhang 7.3:	Datenerfassung — Muster —
Anhang 7.3.1:	Muster Kosten mit Messstelle
Anhang 7.3.2:	Muster Kosten ohne Messstelle
Anhang 7.3.3:	Muster Zählerstände
Anhang 7.3.4:	Muster Temperaturkontrollen
Anhang 7.4:	Begehung zur Betriebsüberprüfung
Anhang 7.4.1:	Fachtechnische Überprüfung betriebstechnischer Anlagen
Anhang 7.4.2:	Musterschreiben Begehungsbereich

Abschnitt K 15 RBBau/RLBau	Aufgaben der hausverwaltenden Dienststellen	Aufgaben des Staatlichen Baumanagements
<p>1. Allgemeines</p> <p>Als technische Anlagen i. S. der RBBau gelten sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung von Gebäuden, Bauwerken und Liegenschaften dienen bzw. den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser, sonstigen Medien, Transportleistungen, Kommunikationsmitteln, Sicherheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen und dergleichen decken.</p> <p>Technische Anlagen bedürfen angesichts der vielseitigen Beeinflussbarkeit der Verbrauchskosten und der Notwendigkeit, den Schadstoffaustrag in die Umwelt zu begrenzen bzw. zu vermeiden, einer besonderen Betriebsführung und Betriebsüberwachung. Zur Sicherstellung eines zuverlässigen und wirtschaftlichen Betriebes haben die für die Betriebsführung verantwortlichen hausverwaltenden Dienststellen und die für die Betriebsüberwachung und Bauunterhaltung zuständigen Stellen der Bauverwaltung eng zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Die hausverwaltende Dienststelle ist für die Betriebsführung verantwortlich.</p> <p>Die Verantwortung hierfür wird durch die Betriebsüberwachung nicht eingeschränkt.</p>	<p>Die Aufgaben der Betriebsüberwachung werden in den Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (im Folgenden: Bauamt) und der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (OFD) – im Folgenden: TAM – wahrgenommen.</p> <p>Oberste Landesbehörde ist das MF.</p> <p>Die Funktion „Betriebsüberwachung“ wird im Bauamt vom Fachbereich Betriebstechnik, Betriebsüberwachung wahrgenommen.</p> <p>Die Funktion „Bauseite“ wird entsprechend der sonstigen Aufgabenverteilung im Bauamt von der für die Baudurchführung zuständigen Organisationseinheit wahrgenommen.</p>
<p>2. Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb</p> <p>2.1 Ver- und Entsorgungsverträge</p> <p>Die baudurchführende Ebene klärt zu Beginn der Planung von Baumaßnahmen die Bedingungen für die Ver- und Entsorgung, berät die hausverwaltende Dienststelle über die erforderlichen Verträge und bereitet diese, einschließlich der Ausschreibung, fachtechnisch vor.</p> <p>Die Vertragsentwürfe und Vertragsänderungen bedürfen der Einwilligung der Betriebsüberwachung.</p> <p>Dies gilt auch für Verträge über den Bezug von Energie und Medien für anzumietende oder angemietete Gebäude.</p> <p>Lieferungen von Medien zur Versorgung, die unter die Bestimmungen des liberalisierten Marktes fallen, sind mit den zuständigen Betriebsüberwachungsstellen abzustimmen. Die Bauverwaltung organisiert diese Betriebsüberwachungsstellen in eigener Zuständigkeit.</p> <p>Abschluss und Abwicklung der Verträge obliegen der hausverwaltenden Dienststelle.</p>	<p>Die hausverwaltende Dienststelle darf Energielieferverträge und deren Vertragsänderungen nur abschließen, wenn diese einen Zustimmungsvermerk der TAM tragen.</p> <p>Sind die Verträge Bestandteil einer zentralen Ausschreibung der TAM (gemäß Kabinettsbeschluss vom 19. 12. 2006 zur Neuausrichtung der Liegenschafts-, Bau- und Gebäudeverwaltung) von Strom, Gas und Heizöl, entfällt der Zustimmungsvermerk. Die hausverwaltende Dienststelle hat sich über die Angebote von zentralen Ausschreibungen beim Bauamt zu informieren.</p> <p>Die Vorbereitung oder Überarbeitung von Energielieferverträgen, die keiner zentralen Ausschreibung unterliegen, ist vom Bauamt durchzuführen.</p>	<p><u>Bauamt:</u></p> <p>Die Vorbereitung der Energielieferverträge im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist von der Bauseite vorzunehmen. Es ist Einvernehmen mit der Betriebsüberwachung herzustellen. Findet für das jeweilige Versorgungsmedium des Vertrages eine zentrale Ausschreibung statt, meldet die Bauseite die Abnahmestelle der TAM. Die Betriebsüberwachung vermittelt dabei zwischen der Bauseite und der TAM.</p> <p>Die Vertragspflege und ggf. Überarbeitung der bestehenden Energielieferverträge (ohne zentrale Ausschreibung) ist Aufgabe der Betriebsüberwachung.</p> <p>Bei technischen Anlagen im Bestand, bei denen kein Vertrag vorliegt, obliegt die fachtechnische Vorbereitung der Vertragsunterlagen wie bei Neuanlagen der Bauseite. Die abschließende Prüfung erfolgt durch die Betriebsüberwachung.</p> <p><u>TAM:</u></p> <p>Die Prüfung auf Wirtschaftlichkeit von Energielieferverträgen und Vertragsänderungen ist durch einen Zustimmungsvermerk aktenkundig zu machen.</p> <p>Zentrale Ausschreibungen für Strom, Gas und Heizöl führt die TAM durch. Die Bauämter und die Hausverwaltungen werden über die Ergebnisse direkt informiert.</p>
<p>2.2 Wartungs- und Instandhaltungsverträge</p> <p>Die baudurchführende Ebene schafft die Voraussetzungen für die Instandhaltung der technischen Ausrüstung und bereitet die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsverträge*) (z. B. Instandhaltungsverträge für Telekommunikations- und Gefahrenmeldeanlagen) vor.</p> <p>Im Einvernehmen mit der baudurchführenden Ebene und der hausverwaltenden Dienststelle legt die Betriebsüberwachung Art und Umfang der Inspektion und Wartung fest. Bei Abschluss von</p>	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Für Telekommunikationsanlagen ist die zuständige Landesverwaltung verantwortlich.</p> <p>Die hausverwaltende Dienststelle darf Verträge und Vertragsänderungen nur abschließen, wenn sie einen Zustimmungsvermerk der Bauverwaltung tragen.</p> <p>Die Vorbereitung und Überarbeitung von Verträgen ist vom Bauamt bzw. mit dessen Zustimmung durchzuführen.</p>	<p><u>Bauamt:</u></p> <p>Die Vorbereitung der Verträge im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist von der Bauseite vorzunehmen.</p> <p>Bei technischen Anlagen im Bestand, die das Erstellen eines neuen Vertrages erfordern, obliegt die fachtechnische Vorbereitung der Vertragsunterlagen wie bei Neuanlagen der Bauseite.</p> <p>Die Betriebsüberwachung prüft die Vertragsentwürfe auf Einhaltung eingeführter Vertragsmuster, Inhalt und Form.</p>

Abschnitt K 15 RBBau/RLBau	Aufgaben der hausverwaltenden Dienststellen	Aufgaben des Staatlichen Baumanagements
<p>Wartungsverträgen und/oder Instandhaltungsverträgen ist entsprechend Nummer 2.1 zu verfahren.</p> <p>*) Die Vertragsmuster mit Bedarfsliste und Leistungskatalog nach VHB Teil VI sowie Nummer 12 der Richtlinie zu § 10 VOB/A sind zu beachten.</p>		<p>Die Betriebsüberwachung prüft auch, ob eine Bündelung von Verträgen möglich und sinnvoll ist.</p> <p>Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt durch die Bauseite.</p> <p><u>TAM:</u> Die TAM prüft nur Verträge, die von den durch das Staatliche Baumanagement eingeführten Vertragsmustern abweichen.</p> <p>Liegen politische Beschlüsse z. B. für gebündelte Ausschreibungen vor, werden diese von der TAM für die Umsetzung vorbereitet und begleitet. Die TAM bestimmt die Organisationseinheit, die die jeweilige Aufgabe im Bauamt umsetzt.</p>
<p>2.3 Betrieb der technischen Anlagen</p> <p>Lebensdauer, Wirtschaftlichkeit und sicherer Betrieb der Anlagen hängen maßgeblich von der Qualität der Betriebsführung ab. Mit der Aufstellung der Entwurfsunterlage — Bau — arbeitet die Bauverwaltung einen Vorschlag über den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen aus.</p> <p>Mit der Übernahme der technischen Anlagen ist die hausverwaltende Dienststelle dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Betriebsführung rechtzeitig wahrgenommen und sachgerecht erfüllt werden.</p>	<p>Bereits bei der Errichtung der betriebstechnischen Anlagen sollte das spätere Betriebspersonal — soweit vorhanden — zeitweise zur Verfügung stehen.</p>	<p><u>Bauamt:</u> Die Bauseite ermittelt die Nutzungskosten im Hochbau gemäß den Anlagen 1 und 2 Muster 7 nach RBBau/RLBau sowie energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten.</p> <p>Die Betriebsüberwachung stellt der Bauseite entsprechende Grund-/Kenndaten aus der DV-Anwendung — soweit vorhanden — zur Verfügung.</p>
<p>2.4 Übergabe der technischen Anlagen und Aufnahme des Betriebes</p> <p>Ergänzend zu Abschnitt H ist zu beachten:</p> <p>Der Anlagenerrichter hat den Betreiber vor Übergabe unter Beteiligung der baudurchführenden Ebene in die Funktion der Anlage einzuweisen (siehe VOB/C, Abschnitte 3 und 4 der entsprechenden DIN-Normen). Die baudurchführende Ebene benachrichtigt die Betriebsüberwachung rechtzeitig über den Termin der Einweisung. Über die Einweisung fertigt die baudurchführende Ebene eine Niederschrift.</p> <p>Die baudurchführende Ebene hat den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung bestellten Fachkräften*) die Funktion der Anlage zu erläutern. Der hausverwaltenden Dienststelle ist, soweit erforderlich, ergänzend zu den Musterbetriebsanweisungen eine auf die Nutzung des Gebäudes oder Bauwerks abgestellte Betriebsanweisung durch die baudurchführende Ebene zu übergeben.</p> <p>*) Nach den „Richtlinien für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ und nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit.</p>	<p>Der Umfang der zu übergebenden Baudokumentation ist in RBBau/RLBau Abschnitt H festgelegt. Die in den Anlagenlisten gemäß RBBau/RLBau Abschnitt H vom Bauamt angegebenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Überwachungsfristen sind den jeweiligen Änderungen von Gesetzen und anderen Vorschriften laufend anzupassen. Hierbei leistet das Bauamt, wenn notwendig, Hilfestellung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zusätzliche Unterlagen bei technischen Anlagen: Soweit wirtschaftlich vertretbar, ist eine digitale Bestandsdokumentation — gemäß RBBau/RLBau — anzustreben.</p>	<p><u>Bauamt:</u> Vor dem Einweisungstermin sind der Betriebsüberwachung von der Bauseite die in den RBBau/RLBau Abschnitt H aufgeführten Bauunterlagen der relevanten technischen Anlagen sowie die Betriebskartei (Formblätter BK 01 bis BK 04) (siehe Anhang 7.2) zu übergeben. Der Umfang der Unterlagen wird von der Betriebsüberwachung nach Bedarf festgelegt.</p> <p>Die Betriebsüberwachung entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Teilnahme am Einweisungstermin.</p>
<p>3. Betriebsführung von technischen Anlagen</p> <p>Die Betriebsführung von technischen Anlagen ist Aufgabe der hausverwaltenden Dienststelle. Diese trägt die Verantwortung dafür, dass die technischen Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der technischen Zuverlässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit und der sparsamen Energieverwendung betrieben werden.</p>	<p>Die Betriebskartei ist auf den Formblättern BK 01 bis BK 04 (Anhang 7.2) zu führen.</p>	<p><u>Bauamt:</u> Die Betriebskarteien werden vom Bauamt der hausverwaltenden Dienststelle zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bei der Begehung nach Nummer 4.1 sind die Aufzeichnungen der hausverwaltenden Dienststelle über durchgeführte Prüfungen und Wartungen stichprobenhaft zu überprüfen; das Ergebnis ist in den Begehungsbericht aufzunehmen.</p>

Abschnitt K 15 RBBau/RLBau	Aufgaben der hausverwaltenden Dienststellen	Aufgaben des Staatlichen Baumanagements
<p>Der Abschluss, die Abwicklung und die notwendige Anpassung der Wartungs- und Instandhaltungsverträge obliegen der hausverwaltenden Dienststelle.</p> <p>Zur Betriebsführung gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschaffung von Betriebsanweisungen, – Einhaltung der sicherheits- und umweltrelevanten Auflagen, – Veranlassung von erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen, – Veranlassung von Wartung und Instandhaltung entsprechend abgeschlossener Verträge, – Feststellung und Beseitigung von Mängeln und Schäden (vgl. Abschnitte C und D), 	<p>Der Nachweis über Instandhaltung (Instandsetzung, Wartung, Inspektion), Prüfung sowie Störungen und Mängelbeseitigung ist im Formblatt BK 03 zu führen, soweit keine anderweitig vorgeschriebenen Prüfbücher zu führen sind.</p> <p>Die vom eigenen Personal oder von Firmen durchgeführte Inspektion, Wartung, Instandsetzung und die angefallenen Kosten (nur bei Firmen) sind im Formblatt BK 03 aufzuzeichnen. Der vertraglich festgelegte Umfang von Wartungs- und Prüfungsarbeiten ist regelmäßig zu kontrollieren.</p> <p>Kleinere Schäden sind umgehend unter Inanspruchnahme der selbstverwalteten Mittel der Bauunterhaltung zu beheben oder beseitigen zu lassen.</p> <p>Umfang und Abwicklung der „Instandsetzungen einfacher Art“ ergeben sich für die Dienststellen der Landesverwaltung aus der RLBau Abschnitt C.</p> <p>Größere Schäden sind dem Bauamt zu melden. Soweit es sich um die Instandsetzung (Unterhaltung) betrieblicher Einbauten handelt, ist das Notwendige im Rahmen der Haushaltsverfahren in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.</p>	<p><u>Bauamt:</u> Schwerwiegende Mängel, d. h. Mängel, die große wirtschaftliche Auswirkungen haben oder durch welche die Funktions- bzw. Betriebssicherheit der Anlagen beeinträchtigt und Personen gefährdet werden können, müssen unverzüglich behoben werden; ggf. ist eine Stilllegung zu veranlassen. Sind die vorgenannten Maßnahmen nicht durchführbar, ist der TAM zu berichten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Aufzeichnung des Verbrauchs von Energie, Medien und deren Kosten sowie Meldung an die Betriebsüberwachung bis spätestens 1. März des Folgejahres, 	<p>Je nach fachtechnischen Erfordernissen sollen ggf. Planungen und Baudurchführungen ganz oder teilweise dem Bauamt übertragen werden. Mängel oder Störungen an technischen Anlagen, für die noch Gewährleistungsansprüche bestehen, sind unabhängig von der Begehung nach RBBau/RLBau Abschnitt H dem Bauamt vordringlich anzuzeigen, damit überprüft werden kann, ob die Mängel vom Auftragnehmer aufgrund der Gewährleistung zu beseitigen sind. Alle von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführten Instandsetzungsarbeiten sind in die bei ihr zu führende Betriebskartei (BK 03) aufzunehmen.</p> <p>Regelmäßige Temperaturkontrollen sind für alle Wärmeversorgungsanlagen gemäß AMEV Heizbetrieb durchzuführen. Als Formblatt ist Anhang 7.3.4 zu verwenden.</p> <p>Monatliche Erfassungen über Energie- und Medienverbräuche sind z. B. für Betriebsoptimierungen bei Bedarf der Betriebsüberwachung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Abweichend von K 15 RBBau/RLBau sind die jährlichen Verbrauchs- und Kostendaten von allen hausverwaltenden Dienststellen bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Bauamt vorzulegen. Hierfür sind die vom Bauamt zur Verfügung gestellten Erfassungsblätter „Kosten mit Messstelle“ und „Kosten ohne Messstelle“ sowie das Formblatt „Erfassung der Zählerstände“ auszufüllen (Anhänge 7.3.1, 7.3.2 und 7.3.3).</p> <p>Vorhandene Messeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen abzulesen. Die Messwerte sind in geeigneter Form aufzuzeichnen.</p>	<p><u>Bauamt:</u> Art und Umfang der Aufzeichnung werden durch die Betriebsüberwachung festgelegt.</p> <p>Die vorbereiteten Erfassungsblätter sind von der Betriebsüberwachung der hausverwaltenden Dienststelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Rahmen der Verbrauchsdatenerfassung ist das Ausstellen von verbrauchsorientierten Energieausweisen bei Vorliegen von verlässlichen Daten über eine DV-Anwendung möglich.</p>

Abschnitt K 15 RBBau/RLBau	Aufgaben der hausverwaltenden Dienststellen	Aufgaben des Staatlichen Baumanagements
<p>– Schulung des Betriebspersonals</p> <p>Veränderungen an technischen Anlagen sollen nur im Einvernehmen mit der Bauverwaltung vorgenommen werden.</p>	<p>Die Schulung, Ein- oder Unterweisung muss sich auf alle betriebstechnischen Anlagen erstrecken. Das Betriebspersonal ist mit den Bedienungsanleitungen der Hersteller und den Betriebsanweisungen des Bauamtes vertraut zu machen. Die Unterlagen müssen dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Die hausverwaltende Dienststelle schaltet im Bedarfsfall das Bauamt ein.</p>	<p><u>Bauamt:</u> Die Beratung der hausverwaltenden Dienststellen bei der Schulung des Betriebspersonals ist Aufgabe der Betriebsüberwachung; soweit AMEV-Veröffentlichungen vorhanden sind, sind diese für die Beratung vorrangig heranzuziehen.</p>
<p>4. Betriebsüberwachung von technischen Anlagen</p> <p>Die Betriebsüberwachung hat die Anwendung und Einhaltung der Grundsätze für die Betriebsführung zu überprüfen sowie die fachtechnische Beratung der hausverwaltenden Dienststelle mit dem Ziel wahrzunehmen, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sicherzustellen.</p> <p>Aus der Betriebsüberwachung gewonnene Erfahrungen sollen verwertet und bei der Planung neuer Anlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Bauverwaltung organisiert die Betriebsüberwachung im Rahmen ihrer jeweiligen Organisationsform in eigener Zuständigkeit.</p>	<p>Durch die Wahrnehmung der Betriebsüberwachung durch die Bauämter wird die Verantwortung für den Betrieb der Anlagen durch die nutzende Verwaltung nicht eingeschränkt.</p>	<p><u>Bauamt:</u> Die bei der Aufstellung der ES-Bau/ KVM-Bau oder EW-Bau/HU-Bau zu ermittelnden Nutzungskosten (RBBau/RLBau Anlage 1 zu Muster 7) sind mit der Betriebsüberwachung abzustimmen.</p> <p><u>TAM:</u> Die TAM prüft auf Anfrage die Angaben von Baunutzungskosten (RBBau/RLBau Anlage 1 zu Muster 7).</p>
<p>4.1 Betriebsüberprüfung</p> <p>Zustand und Betrieb der Anlagen sind regelmäßig in Verbindung mit den Baubegehungen nach Abschnitt C 3.1 und auf der Grundlage der von der Obersten Technischen Instanz eingeführten Arbeitsmittel zur Betriebsüberwachung von technischen Anlagen zu überprüfen.</p> <p>Die Betriebsüberwachung fertigt über das Ergebnis der Überprüfung einen Bericht, in dem festgestellte Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge aufzunehmen sind.</p> <p>Technische Abteilungen von hausverwaltenden Dienststellen bedeutender Liegenschaften können mit Zustimmung der Obersten Technischen Instanz die Betriebsüberwachung in eigener Zuständigkeit ausüben.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Mit „Begehungen“ sind hier die Begehungen zur Betriebsüberprüfung gemäß DABÜ gemeint.</p> <p>An der Begehung sollen das Betriebspersonal der Anlagen und ein Vertreter der Geschäftsstelle der hausverwaltenden Dienststellen teilnehmen.</p> <p><u>Ergebniskontrolle:</u> Die betriebsführenden Stellen haben die Hinweise der betriebsüberwachenden Stellen des Bauamtes als für die Landes- bzw. Bundesverwaltung eingesetzte sachverständige Berater zu berücksichtigen.</p> <p>Der Umfang der jährlichen Aufzeichnungen von Verbrauch und Kosten ist aus dem jährlich übersandten Energiebescheid ersichtlich.</p> <p>Bei größeren Abweichungen ist eine Stellungnahme nach Aufforderung gegenüber der Betriebsüberwachung erforderlich.</p>	<p><u>Bauamt:</u> Unabhängig von der Baubegehung zur Festlegung des Baubedarfs nach RBBau/RLBau ist von der Betriebsüberwachung in zeitlichen Intervallen je nach Zustand der technischen Anlagen eine weitere zusätzliche Begehung zur Betriebsüberprüfung vorzunehmen. Ein Begehungsbericht ist innerhalb von vier Wochen der hausverwaltenden Dienststelle zuzuleiten. Das Bauamt übermittelt der TAM elektronisch die erfassten Daten der Begehung (Anhänge 7.4.1 und 7.4.2).</p> <p>Steht für die Überprüfung nicht ausreichend eigenes Personal zur Verfügung, können im Einzelfall nach Freigabe der TAM freiberuflich Tätige mit dieser Aufgabe betraut werden.</p>
<p>4.2 Objektbezogene Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten</p> <p>Die Betriebsüberwachung hat die von der hausverwaltenden Dienststelle nach Nummer 3 zu führenden Verbrauchsaufzeichnungen zu überprüfen und eine Soll-Ist-Verbrauchskontrolle anhand des Musters 3 mithilfe eingeführter DV-Programme durchzuführen.</p> <p>Der hausverwaltenden Dienststelle sollen dazu Obergrenzen für den Energie- und Medienverbrauch vorgegeben werden.</p> <p>Die Betriebsüberwachung informiert die hausverwaltende Dienststelle jährlich bis zum 31. Oktober des Folgejahres über die objektbezogenen Auswertungsergebnisse und stellt die Verbrauchsentwicklung in einem Soll-Ist-Vergleich dar.</p> <p>Der hausverwaltenden Dienststelle sind notwendig werdende Anpassungen der Energielieferverträge an den tatsächlichen Bedarf sowie Vorschläge für bau-</p>	<p>Der Umfang der jährlichen Aufzeichnungen von Verbräuchen und Kosten ergibt sich aus den Erfassungsblättern „Kosten mit Messstelle“, „Kosten ohne Messstelle“ und „Zählerstände“ siehe Anhang 7.3.</p>	<p><u>Bauamt:</u> Die jährlichen Aufzeichnungen über den Energie- und Medienverbrauch und die Kosten sind auszuwerten. Das Ergebnis wird durch den Energiebescheid dargestellt.</p> <p>Das Ergebnis der jährlichen Verbrauchsdatenauswertung ist spätestens bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres der hausverwaltenden Dienststelle zu übergeben.</p> <p>Die hausverwaltende Dienststelle wird hinsichtlich der wirtschaftlichen Betriebsführung von der Betriebsüberwachung beraten.</p> <p><u>TAM:</u> Die für die Auswertung von Verbrauchsdaten erforderlichen Gradtagszahlen werden von der TAM in die jeweilige DV-Anwendung eingepflegt.</p>

Abschnitt K 15 RBBau/RLBau	Aufgaben der hausverwaltenden Dienststellen	Aufgaben des Staatlichen Baumanagements
<p>liche und betriebliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit und zur Reduzierung des Energieverbrauchs führen, mitzuteilen. Dazu gehören Vorschläge, z. B. für eine ausreichende Ausstattung der technischen Anlagen mit Messeinrichtungen*).</p> <p>*) Die Ausstattung der technischen Anlagen mit Messeinrichtungen ist nach den Empfehlungen des AMEV EnMess vorzusehen.</p>		
<p>4.3 Objektübergreifende Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten</p> <p>Neben der objektbezogenen Auswertung nach Nummer 4.2 sind mit dem jeweiligen eingeführten Energie- und Medieninformationssystem besondere Liegenschaftsbetriebsvergleiche, unterteilt nach Bauwerken (vgl. Hauptgliederung des Bauwerkszuordnungskatalogs, Erläuterungen zu Muster 6 oder anderen gemeinsamen Merkmalen), aufzustellen.</p> <p>Aus der Betriebsüberwachung gewonnene Erkenntnisse sind, nach Liegenschaften gegliedert, in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen, der insbesondere folgende Punkte behandeln soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbrauchs-*) und Kostenwerte bezogen auf: – Netto-Grundfläche (NGF) nach DIN 277, – Personenzahl, – Entwicklung der Ver- und Entsorgungspreise und -kosten, – Darstellung von Verbrauchs- und Kostenentwicklungen (Wärme, Strom und Wasser). <p>Die Betriebsüberwachung bzw. die Technische Abteilung der hausverwaltenden Dienststelle einer bedeutenden Liegenschaft leitet den Bericht der Obersten Technischen Instanz und der zuständigen obersten Bundesbehörde bis zum 31. Oktober des Folgejahres zu.</p> <p>*) Wärmegradtagszahl bereinigt.</p>		<p><u>Bauamt:</u> Der Termin für die Eingabe und Prüfung der Energie- und Medienverbräuche in die jeweilige DV-Anwendung ist spätestens der 15. September.</p> <p><u>TAM:</u> Abweichend von K 15 der RBBau/RLBau sind die jährlichen Berichte der Bauämter zusammenzufassen und bis zum 1. Dezember dem MF vorzulegen.</p>

5. Aktualität

Die DABÜ wird jährlich auf ihre Aktualität durch die OFD, Abteilung Bau und Liegenschaften, überprüft.

6. Abkürzungsverzeichnis

AMEV:	Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen
Bauamt:	Zuständige Dienststelle des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen
Bauseite:	Zuständige Organisationseinheit im Bauamt, die für die Baudurchführung zuständig ist
BK:	Betriebskartei
DABÜ:	Dienstanweisung Betriebsüberwachung im Land Niedersachsen
ES-Bau:	Entscheidungsunterlage-Bau
EW-Bau:	Entwurfsunterlage-Bau
KVM-Bau:	Kostenvoranmeldung-Bau
HU-Bau:	Haushaltsunterlage-Bau
K 15 RBBau:	Abschnitt K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von technischen Anlagen der RBBau
MF:	Niedersächsisches Finanzministerium
OFD:	Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Abteilung Bau und Liegenschaften
RBBau:	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, 19. Austauschlieferung
RLBau:	Richtlinien für die Bauaufgaben des Landes
SBN:	Staatliches Baumanagement Niedersachsen
TAM:	Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (OFD)

7. Anhänge

Anhang 7.1 - Anwendungsbereich

Baulich zu betreuende Verwaltung	Uneingeschränkte Regelung nach RBBau/RLBau K15	Sonder- oder Zusatzregelungen
<p>LAND:</p> <p>landeseigene, eigengenutzte Gebäude</p> <p>landeseigene verpachtete oder vermietete Gebäude</p> <p>angemietete Gebäude</p> <p>MWK: Hochschulen</p> <p>MS: Landeskrankenhäuser Maßregelvollzug</p> <p>ML: selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe und verpachtete Domänen und Höfe</p> <p>BUND:</p> <p>zivile Bauten des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)</p> <p>Autobahn- und Straßenmeistereien im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV)</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>nein</p> <p>ja</p> <p>ja</p>	<p>Nur, wenn die Betriebskosten vom Land zu tragen sind und durch die Betriebsüberwachung beeinflusst werden können.</p> <p>Jedoch nicht, wenn die Betriebskosten nicht vom Land zu tragen sind oder die Verantwortung für den Betrieb durch den Mieter nicht beeinflusst werden kann.</p> <p>Für Medizinische Hochschule Hannover, Leibniz Universität Hannover, TU Braunschweig, TU Clausthal, Uni Oldenburg und Uni Osnabrück gilt folgende Regelung: Die Aufgaben der Betriebsüberwachung gemäß Abschnitt K15 RBBau/RLBau werden von den betriebstechnischen Abteilungen der Hochschulen wahrgenommen. Die Berichterstattung erfolgt an die OFD, Abteilung Bau und Liegenschaften. Für Ver- und Entsorgungsverträge gilt 2.1.</p> <p>Stellungnahme des ML vom 09.03.79</p>

Betriebskartei		- Anlagenbeschreibung -	BK02
Hausverwaltende Dienststelle:			Anlagen Nr.:
Nutzende Verwaltung:			
Telefonnummer:			
Liegenschaft / Bauwerk:			
EMIS-Nr.:	LINFOS-Nr.:		
Betriebstechnische Anlage(n):			

Stand:

Anzahl	
Bauart	
Herstellerfirma, Adresse	
Fabrikat / Fabrik-Nr.	
Baujahr / Inbetriebnahme	
Montagefirma, Adresse	
Einsatzort, Nutzung	
Anschlußwerte	
Betriebswerte, Auslegungsdaten, Leistung	
Betriebsstoffe, Betriebsenergie	
Spezielle Ausstattung	
Zusätzliche Merkmale	
Erläuterung zur Funktion und Betriebsweise	
Öffentlich-rechtliche Vor- schriften; Prüfungen, Fristen	
Bemerkungen:	

Betriebskartei		- Energie- und Medienversorgung -	BK 04
Hausverwaltende Dienststelle:			Anlagen-Nr.:
Nutzende Verwaltung:			
Telefonnummer:			
Liegenschaft / Bauwerk:			
EMIS-Nr.:	LINFOS-Nr.:		

1. Liegenschaft/Bauwerke

Stand:

Bauwerke	Baujahr	Neubauwert	Nettogrundfläche (m ²)	Wärmebedarf DIN bzw. geschätzt (kW)	Bauwerksnutzung BWZ
Summe					

2. Wärmeversorgung

Stand:

2.1 Eigenerzeugung		Wetterstation:	
Zahl der Kessel:		Kesselgesamtleistung:	kW
Brennstoff(e):	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Heizwert Festbrennstoff Hu	--- kWh/kg
2.2 Fernwärmeversorgung			
Versorgungsunternehmen	---	Bezahlte Anschlußleistung	--- kW
Liefervertrag:	---	Laufzeit bis:	---
2.3 Elektroheizung		Vertragsleistung	
Art der Anlage:		Heizleistung:	--- kW

3. Stromversorgung

Stand:

Versorgungsunternehmen		Kundennr.		Zählernr.:	
Zählpunktbez.	DE	Laufzeit bis		LOS	
Netzbetreiber		Kundennr.			
<input type="checkbox"/> Niederspannungsanlage	---	OFD Vertrag		---	
<input type="checkbox"/> Eintarifzähler		Anmeldename		-HV	
<input type="checkbox"/> Zweitarifzähler		---			
<input type="checkbox"/> Lastprofilzähler					
Zahl der Transformatoren	---	Trafo-Gesamtleistung	---	kVA	

4. Gasversorgung

Stand:

Versorgungsunternehmen		Kundennr.		Zählernr.:	
Zählpunktbez.	DE	Laufzeit bis		LOS	
Netzbetreiber		Kundennr.			
Zähler	G --- --- Lastprofil	<input type="checkbox"/> SLP	<input type="checkbox"/> RLM	OFD Vertrag	GV
Brennwert	---	kWh/m ³	Jährliche Abnahmemenge:	kWh	

5. Wasser

Stand:

<input type="checkbox"/> Trinkwasser	Fremdversorgung Kundennummer	Hauptzähler	Qn ---	Nr. ---
<input type="checkbox"/> Zentral		Zwischenzähler	Qn ---	Nr. --- ---
<input type="checkbox"/> Dezentral		Zwischenzähler	Qn ---	Nr. --- ---
Warmwasser		Stück	Inhalt in l	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Zentral	Warmwasserspeicher			
<input type="checkbox"/> Dezentral	Kochendwassergeräte Kleinspeicher Unter/Übertischgeräte			
	Durchlauferhitzer		Anschluss in kW	

Anhang 7.3 - Datenerfassung – Muster –

Anhang 7.3.1 - Muster Kosten mit Messstelle

Absender	Ansprechpartner:	Rücksendung an:	SB
Straße	xxx	Erfassung durchgeführt von	Straße
PLZ		Tel.:	PLZ
			xxx
			BÜ-Bearbeiter:
			Tel:
			Fax:
			E-Mail:

Erfassung der Rechnungen für Kosten mit Messstelle / jährlich

Liegenschaft: xxx

Messstellen-Nr.	Energieträger	Zählernummer	Abi.-F.	Rechnungs-Nr.	Abrechnungszeitraum	Verbrauch	Einh.	Kosten Arbeit	abger. Leistung	Kosten Leistg.	Kosten Ges.
340003361	Abwasser	81310	1				m ³				
340003362	Trinkwasser, kalt	81310	1				m ³				
340003363	Erdgas L/H	18991	1				kWh				
340003366	Elektrische Energie	35843	1				kWh				
Bemerkungen:											

Anhang 7.3.2 - Muster Kosten ohne Messstelle

Absender
 Straße
 PLZ

Ansprechpartner:
 xxx

Erfassung durchgeführt von:

Tel:

Rücksendung an: SB
 Straße
 PLZ
 BÜ-Bearbeiter: xxx
 Tel: xxx
 Fax: xxx

Erfassung der Rechnungen / Kosten ohne Messstelle

Liegenschaft: xxx

Personal	Anzahl Beschäftigte	betriebstechn. Pers.	Zeitraum von	bis

Kostenart	Abrechnungszeitraum	Kosten
31100	Wasser	
31500	Wärme	
32110	Schmutzwasser	
32120	Regenwasser	
33100	Unterhaltsreinigung	
33200	Glasreinigung	
33500	Verbrauchsgüter für Reinigung	
33900	Reinigung und Pflege v. Gebäuden, sonsti	
34100	Befestigte Flächen	
34200	Pflanz- und Grünflächen	
35110	Bedienung der techn. Anl. / Eigenpersona	
35120	Bedienung der techn. Anl. / Fremdpersona	
35310	Insp.+Wart. techn. Anl. / Eigenpersonal	
35320	Insp.+Wart. techn. Anl. / Fremdpersonal	
39000	Betriebskosten, sonstiges	
41000	Instands. Baukonstruktion (Aus LINFOS)	
42000	Instands. Techn. Anlagen (Aus LINFOS)	

Bemerkungen:				

Anhang 7.3.3 - Muster Zählerstände

Absender Straße PLZ Ort	Ansprechpartner: xxx Tel.: xxx xxx	Erfassung der Zählerstände durchgeführt von: xxx Tel: xxx Ablesedatum: xxx	Rücksendung an: SB Straße PLZ xxx xxx xxx xxx
----------------------------------	---	---	---

Erfassung der Zählerstände

Liegenschaft: _____

Gebäude: _____

BÜ-Bearbeiter: _____
 Tel: _____
 Fax: _____
 E-Mail: _____

Energieträger	Meßgerät	Lage	Meßstellen-Nr.	ZN	Zählernummer	Einheit	Abl.F.	Stand
5210000	Abwasser	Abwasserzähler	30002077	1	TW7506546	m ³	1	
5221111	Trinkwasser, kalt	Kaltwasserzähler	30002078	1	7506546	m ³	1	
5311111	Erdgas L/H	Gasverbrauchszähler	30002079	1	27396259	kWh	90.466	
5401111	Elektrische Energie	Strom-Eintarifzähler	30002082	2	30904	kWh	1	

Bemerkungen:								

Anhang 7.4 - Begehung zur Betriebsüberprüfung

Anhang 7.4.1

Fachtechnische Überprüfung betriebstechnischer Anlagen

1. Geltungsbereich

Die Überprüfung gilt für alle betriebstechnischen Anlagen. Als technische Anlagen gelten sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung von Gebäuden, Bauwerken und Liegenschaften dienen bzw. den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser, sonstige Medien, Transportleistungen, Kommunikationsmitteln, Sicherheitseinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen und dergleichen decken.

2. Art, Umfang und Durchführung der Prüfungen

Die Begehung erstreckt sich auf alle in einer Liegenschaft vorhandenen betriebstechnischen Anlagen.

Die Durchführung der Betriebsüberprüfung erfolgt mit Unterstützung einer entsprechenden DV-Anwendung. Die wiederkehrende Betriebsüberprüfung ergibt sich aus der DV-Anwendung.

Zu prüfen sind dabei der Zustand, die Funktion und der Betrieb der Anlagen sowie der Zustand und die ordnungsgemäße Nutzung der Räume, die speziell der Aufstellung oder Unterbringung der Anlagen dienen (Technikräume).

Jede Anlage, mit Ausnahme der unsichtbar verlegten Versorgungsleitungen und sonstiger unzugänglicher Anlagen ist einer Sichtprüfung auf Erhaltungszustand und Sauberkeit sowie auf ordnungsgemäße Nutzung zu unterziehen. Dies gilt entsprechend auch für die betreffenden Räume.

Als Funktionsprüfung genügt in der Regel die Feststellung, ob die Anlage betriebsbereit ist und nach Augenschein ihre Funktion normal erfüllt. Durch Befragung des Betriebspersonals ist darüber hinaus zu ermitteln, ob im Betrieb Funktionsstörungen beobachtet wurden.

Mittels Beobachtung, durch Befragung des Bedienungspersonals und durch Einsichtnahme in die Betriebsaufzeichnungen ist ferner festzustellen, ob die Anlagen sachgerecht bedient und betreut werden.

Es erfolgt eine Nutzerberatung auf Grundlage der festgestellten Energieverbräuche mit anschließendem Aufzeigen von technischen Optimierungsmöglichkeiten.

3. Berichterstattung

Die Betriebsüberwachung erstellt über die Durchführung der Begehung und deren Ergebnisse einen Begehungsbericht. Darin sind die durchgeführten Prüfungen und die aufgrund der festgestellten Mängel für notwendig erachteten Maßnahmen anzugeben.

Ein Exemplar des Berichtes ist spätestens 4 Wochen nach der Begehung der hausverwaltenden Dienststelle zuzuleiten.

Die hausverwaltende Dienststelle teilt dem Bauamt zu dem vom Bauamt angegebenen Termin die zur Behebung der festgestellten Mängel durchgeführten Maßnahmen schriftlich mit.

4. Betreiberverantwortung/Betreiberpflichten

Im Rahmen der Begehung wird die hausverwaltende Dienststelle im Vorgespräch bzw. im Abschlussgespräch durch die Betriebsüberwachung auf die Betreiberverantwortung hingewiesen.

Das Ziel ist die Sensibilisierung der hausverwaltenden Dienststelle hinsichtlich ihrer Verantwortung für einen wirtschaftlichen und sicheren Betrieb von Gebäuden und Anlagen.

Anhang 7.4.2 - Muster

Fachtechnische Überprüfung betriebstechnischer Anlagen – Begehungsbericht – stichprobenhafte Überprüfung	Dienststelle	
	Telefon	
Hausverwaltende Dienststelle:	Begehungsdatum:	
Nutzende Dienststelle:		
Liegenschaft/Bauwerk:		

1. Zustand, Funktion und Betriebsweise der Anlagen

Anlagen-Nr.	Anlage(n), Anlagenteil	Festgestellte Mängel/erforderliche Maßnahmen

2. Betriebsaufzeichnungen

	Festgestellte Mängel/erforderliche Maßnahmen
2.1 Führung der Betriebskartei, insbesondere Nachweise über die Durchführung vorgeschriebener Prüfungen und durchgeführte Wartungen und Instandsetzungen	
2.2 Führung der Betriebstagebücher und BK03	
2.3 Führung der Aufzeichnungen und Belege zum Nachweis der Betriebsergebnisse	

3. Durchführung vorgeschriebener Prüfungen und Wartungen

Anlage(n)	Festgestellte Mängel/erforderliche Maßnahmen

4. Sachkunde und Einsatz des Bedienungspersonals, Bedienung und Betreuung der Anlagen:

Beanstandungen:

5. Mängelbeseitigung/Nachprüfung

Die Behebung der festgestellten Mängel bzw. die Durchführung/Veranlassung der angegebenen Maßnahmen ist dem Bauamt schriftlich mitzuteilen:

Termin für die Berichterstattung (mit Angaben über die Veranlassung):

Anlagen:

Bauamt/Unterschrift:

Datum:

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms
„Weiterbildung in Niedersachsen“**

Erl. d. MW v. 24. 6. 2015

— VORIS 82300 —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)

— VORIS 64100 —

b) Erl. v. 9. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 555), zuletzt geändert durch

Erl. v. 2. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 83)

— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur beruflichen Weiterbildung einzelner Beschäftigter aus Unternehmen und für überbetriebliche Weiterbildungskonzepte.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1., Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —, sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstände der Förderung**2.1 Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen**

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von

- Beschäftigten aus Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen sowie von

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern von kleinen Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen mit weniger als 50 Beschäftigten. Maßgeblich für die Einstufung als kleines Unternehmen ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang I AGVO.

Die Förderung der individuellen Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt nach Artikel 31 AGVO.

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen sich auf die Vermittlung von beruflicher Fachkompetenz, Sozial- und Führungskompetenz oder Methodenkompetenz beziehen.

2.2 Förderung im Rahmen thematischer Weiterbildungsschwerpunkte des Landes

Das programmverantwortliche Ressort kann durch Förderaufrufe thematische Weiterbildungsschwerpunkte setzen.

2.2.1 Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen

Das programmverantwortliche Ressort stellt für Anträge auf individuelle Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der thematischen Weiterbildungsschwerpunkte Fördermittel nach dieser Richtlinie zu deren vorrangigen Bewilligung zur Verfügung.

Die Förderung der individuellen Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt nach Artikel 31 AGVO.

2.2.2 Überbetriebliche Weiterbildungskonzepte

Stellt das programmverantwortliche Ressort fest, dass es zur Umsetzung der thematischen Weiterbildungsschwerpunkte zusätzlicher Weiterbildungsmaßnahmen bedarf, kann es die Entwicklung überbetrieblicher Weiterbildungskonzepte durch Bildungseinrichtungen mit Betriebsstätte in Niedersachsen fördern.

Die Förderung von überbetrieblichen Weiterbildungskonzepten erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung.

2.3 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- die gemäß Artikel 31 Abs. 2 AGVO den Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen dienen;
- die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Urproduktion der Land-, Forst-, Gartenbau-, und Hauswirtschaft tätig sind;
- für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte in den Bereichen der vorschulischen Erziehung sowie der Altenpflege und -hilfe;
- für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind;
- für Personen, die einen freien Beruf ausüben. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören gemäß § 18 EStG die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungs-

ingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

2.4 Vorrangigkeit anderer Finanzierungsquellen

Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.1 sind Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen.

3.2 Zuwendungsempfänger für die in Nummer 2.2.2 dargestellten Weiterbildungskonzepte sind Weiterbildungsträger mit Betriebsstätte in Niedersachsen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1 und i. S. von Artikel 2 Nr. 18 AGVO) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen

4.1.1 Die Maßnahmen müssen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln. Das heißt, die jeweilige vermittelte Qualifikation kann grundsätzlich auch in einem anderen Unternehmen eingesetzt werden.

Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.2.1 müssen darüber hinaus dem thematischen Weiterbildungsschwerpunkt inhaltlich entsprechen.

4.1.2 Die Maßnahmen müssen mit einem Zertifikat abschließen, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die geplanten Maßnahmebestandteile absolviert hat.

4.1.3 Die Betriebsstätte des Unternehmens (als Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Überbetriebliche Weiterbildungskonzepte

4.2.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger führt die Erstellung des überbetrieblichen Weiterbildungskonzepts eigenverantwortlich durch. Zur Erbringung einer bestimmten Leistung kann er einen Kooperationspartner beauftragen. Der Zuwendungsempfänger und ggf. der Kooperationspartner müssen die fachliche und administrative Kompetenz zur Erstellung eines Weiterbildungskonzepts, u. a. durch geeignetes Personal oder Erfahrung auf dem Gebiet der Qualifizierung von Beschäftigten nachweisen.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gesamtfinanzierung der Konzepterstellung sicherstellen.

4.2.2 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers (als Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für die die Förderung beantragt wird.

4.2.3 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

Das zu erstellende Weiterbildungskonzept ist an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und der Unternehmen ausgerichtet. Der Zuwendungsempfänger muss den Handlungsbedarf der Zielgruppe und in diesem Zusammenhang die Wirkung des Konzepts erläutern.

Die Konzeptskizze greift die Vorgaben des thematischen Weiterbildungsschwerpunktes auf, ist in sich schlüssig und zielt auf ein integriertes Weiterbildungskonzept ab. Es werden Zielgruppen und Ziele, Inhalte und Methoden und der zeitliche und inhaltliche Ablauf benannt.

Der Zuwendungsempfänger bindet Unternehmen z. B. zur Ermittlung von Bedarfen in die Konzepterstellung ein. Die Bereitschaft der Unternehmen dazu ist durch entsprechende Absichtserklärungen zu dokumentieren.

Das zu erstellende Weiterbildungskonzept berücksichtigt das Thema „Gute Arbeit“ und die EU-Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Nachhaltige Entwicklung“.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Der Fördersatz für die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.1 beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.2.2 Die Förderung für die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.1 muss mindestens 1 000 EUR betragen.

5.2.3 Die Intensität von Beihilfen für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.1 i. S. des Artikels 31 AGVO darf 50 % der beihilfefähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.4 Der Fördersatz für die überbetrieblichen Weiterbildungskonzepte nach Nummer 2.2.2 beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Es werden maximal Ausgaben in Höhe von 40 000 EUR anteilig gefördert. Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.2.5 Bei der Förderung der überbetrieblichen Weiterbildungskonzepte nach Nummer 2.2.2 darf der in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannte Gesamtbetrag der einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

5.3 Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit einer individuellen Weiterbildungsmaßnahme nach den Nummern 2.1 und 2.2.1 ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt.

Die Dauer der Erstellung eines Weiterbildungskonzepts nach Nummer 2.2.2 beträgt nicht länger als 6 Monate.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall eine längere Dauer genehmigen.

5.4 Zuwendungsfähigkeit

5.4.1 Für die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.1 sind im Einklang mit Artikel 31 Abs. 3 AGVO die Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs-

und Prüfungsgebühren) sowie die Personalausgaben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen) zuwendungsfähig (Musterfinanzierungsplan „Weiterbildung in Niedersachsen“ — individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.1 — **Anlage 3**).

5.4.2 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kommt die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

5.4.3 Für die Erstellung der überbetrieblichen Weiterbildungskonzepte nach Nummer 2.2.2 sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für die Konzepterarbeitung (Nummer 1 des Musterfinanzierungsplans „Weiterbildung in Niedersachsen“ — überbetriebliche Weiterbildungskonzepte nach Nummer 2.2.2 — **Anlage 2**),
- Pauschal abgerechnete sonstige förderfähige Ausgaben in Höhe von 20 % der direkten Personalausgaben (Nummer 1 des Musterfinanzierungsplans „Weiterbildung in Niedersachsen“ — überbetriebliche Weiterbildungskonzepte nach Nummer 2.2.2 — **Anlage 2**) entsprechend Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

Die Pauschale enthält alle notwendigen projektbezogenen sonstigen Ausgaben, insbesondere Reise- und Dienstreisekosten des Personals, Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, Geschäftsführungsausgaben, Verwaltungsausgaben und Miet- und Leasingausgaben für Gebäude.

5.4.4 Nicht förderfähig sind

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist

(Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013).

5.5 Bemessungsgrenzen

Die Ausgaben für Qualifizierungen für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.1 von Beschäftigten aus Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen sind bis zu einer Höhe von 25 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Zeitstunde zuwendungsfähig.

Das programmverantwortliche Ressort kann Ausnahmen von dieser Bemessungsgrenze zulassen.

5.6 Kofinanzierung

5.6.1 Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen

Die private Kofinanzierung erfolgt über einen Direktbeitrag der Unternehmen. Dieser soll in seiner Summe mindestens 10 % der Ausgaben für Qualifizierungen betragen. Ergänzend kann die Kofinanzierung durch die während der Dauer der Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezahlten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) maximal bis zur Höhe der Ausgaben für Qualifizierungen erfolgen.

Sofern Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber an den Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Ausgaben für Freistellungen nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

5.6.2 Überbetriebliche Weiterbildungskonzepte

Die private Kofinanzierung erfolgt über einen Eigenmittelanteil der Zuwendungsempfänger. Der Eigenmittelanteil soll mindestens 20 % der Gesamtausgaben betragen.

5.7 Rückforderung der Zuwendung

Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

Die Förderung der individuellen Weiterbildungsmaßnahmen soll die Gleichstellung von Männern und Frauen unterstützen. Über die Gesamtmaßnahmen hinweg soll der Frauenanteil mindestens dem prozentualen Anteil der Frauen an den Beschäftigten in Niedersachsen entsprechen.

Die Förderung der individuellen Weiterbildungsmaßnahmen soll programmbezogen einen Beitrag zur Verwirklichung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten, um die Klimaschutzziele zu unterstützen. Unter Beachtung des Umwelt- und Ressourcenschutzes wird eine Vermittlung von umweltrelevanten Wissensinhalten und zu ökologischen Zusammenhängen angestrebt, die die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen stärkt. Ferner soll die Weiterbildung in klimaschutzrelevanten Branchen gestärkt werden.

Die Querschnittsziele im Bereich der individuellen Weiterbildungsmaßnahmen und die Angaben der Unternehmen zur KMU-Eigenschaft sind Gegenstand eines jährlichen Monitorings durch das programmverantwortliche Ressort. Sollten Fehlentwicklungen erkennbar sein, kann das programmverantwortliche Ressort durch Setzung eines entsprechenden thematischen Weiterbildungsschwerpunktes nach Nummer 2.2 gegensteuern.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Antragstellung

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßi-

- EU-Querschnittsziel Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit 6
(z. B. Beitrag des Projekts zur Chancengleichheit, gleichberechtigter Zugang besonders von Älteren und Migrantinnen und Migranten, Berücksichtigung externen Wissens zum Querschnittsziel, Barrierefreiheit)
 - EU-Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung 3
(z. B. ökologische Aspekte wie Klimawandel und Umweltschutz)
 - Thema „Gute Arbeit“ 10
(z. B. Unterstützung durch Sozialpartner, Tarifgebundenheit des Projektträgers und Konzepte sind geeignet, prekäre Arbeitsverhältnisse zurückzudrängen oder niedersächsische Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Attraktivität als Arbeitgeber durch gute Arbeitsbedingungen zu steigern).
- Insgesamt maximal 100**

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 75 Gesamtpunkte und bei jedem der drei Hauptkriterien mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.

Anlage 2

Musterfinanzierungsplan „Weiterbildung in Niedersachsen“ – überbetriebliche Weiterbildungskonzepte nach Nummer 2.2.2

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	Zuwendungs-fähige Aus-gaben	Nicht zuwen-dungs-fähige Aus-gaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben			EUR
1.2 Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben			EUR
Summe 1.1 bis 1.3			EUR
2. Restpostenpauschale			
(Umfasst die Nummern 1.3, 1.4, 2, 3, 4.1, 4.3, 4.4 und 4.5 des Musterfinanzierungsplans „Weiterbildung in Niedersachsen“ – individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.1)			
Summe			EUR
Summe der Ausgaben			EUR

Anlage 3

Musterfinanzierungsplan „Weiterbildung in Niedersachsen“ – individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.1

1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben			EUR
1.2 Ausgaben für Honorarkräfte			EUR

1.3	Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4	Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4				EUR
2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer				
2.1	Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer			EUR
2.2	mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3	Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4	sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5	tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6	tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7	Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7				EUR
3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände				
3.1	Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2	Ausstattungsgegenstände – Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3	Ausstattungsgegenstände – Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3				EUR
4. Indirekte Ausgaben				
4.1	Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter inklusive Sozialabgaben			EUR
4.2	Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben			EUR
4.3	ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.4	Verwaltungsausgaben			EUR
4.4.1	Werbung für Lehrgänge			EUR
4.4.2	Büromaterial			EUR
4.4.3	allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR

4.4.4	Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.4.5	Wasser, Gas und Strom			EUR
4.4.6	Steuern, Versicherung			EUR
4.4.7	Ausgaben für Kinderbetreuungs-einrichtungen			EUR
4.4.8	Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.5	Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.5				EUR
Summe der Ausgaben				EUR

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Noelle + von Campe, Werk II)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 6. 2015
— HI000022404-107 —

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Werk II, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

1. 7. bis 3. 8. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1, montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **1. 7. bis 17. 8. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (O-I Glasspack GmbH & Co. KG, Rinteln)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 6. 2015
— HI023618958-121 123 —

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma O-I Glasspack GmbH & Co. KG, Glashütte Stoevesandt, Stoevesandtstraße 17, 31737 Rinteln, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsgrenzwerte der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

1. 7. bis 3. 8. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1, montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **1. 7. bis 17. 8. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Ardagh Glass GmbH, Bad Münder)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 6. 2015
— HI023651847-10 MW —

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Ardagh Glass GmbH, Große Drakenburger Straße 132, 31582 Nienburg, für ihr Werk in Bad Münder, Süntelstraße 33, 31848 Bad Münder, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsgrenzwerte für die Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

1. 7. bis 3. 8. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1, montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere

Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **1. 7. bis 17. 8. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 740

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(Heller-Leder GmbH & Co. KG, Hehlen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 6. 2015
— HI023673730-81 2.4 —**

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Heller-Leder GmbH & Co. KG, Hauptstraße 1, 37619 Hehlen, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zum Gerben von Tierhäuten (Anhang 1 Nr. 7.14.1 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

1. 7. bis 3. 8. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und
14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **1. 7. bis 17. 8. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 741

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(Noelle + von Campe, Werk I)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 6. 2015
— HI023677028-162 —**

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Noelle + von

Campe Glashütte GmbH, Werk I, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

1. 7. bis 3. 8. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und
14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **1. 7. bis 17. 8. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 741

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(O-I GLASSPACK GmbH & Co. KG, Holzminden)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 6. 2015
— HI023691195-154 —**

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma O-I GLASSPACK GmbH & Co. KG, Glashütte Holzminden, Alter Postweg 3, 37603 Holzminden, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

1. 7. bis 3. 8. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und
14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **1. 7. bis 17. 8. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 741

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(Bauerngut, Bückeburg)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 6. 2015
— HI023888728-101 —**

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Bauerngut, Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Hasengarten 1 a, 31675 Bückeburg, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Anlage zum Räuchern von Fleisch mit einer Räucherleistung von weniger als 75 Tonnen je Tag (Anhang 1 Nr. 7.5.2 [V] der 4. BImSchV) infolge der Altanlagenanierung nach der TA Luft.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

1. 7. bis 3. 8. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1,

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und
14.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **1. 7. bis 17. 8. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 742

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(SCHOTT AG, Delligsen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 6. 2015
— HI0244446770-207 12-2 —**

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma SCHOTT AG, Hüttenstraße 1, 31073 Delligsen, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsgrenzwerte der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

1. 7. bis 3. 8. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1,

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und
14.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **1. 7. bis 17. 8. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 742

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(Nordzucker AG, Nordstemmen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 6. 2015
— HI024447383-362 —**

Das GAA Hildesheim hat mit Bescheid vom 17. 4. 2015 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Nordzucker AG, Werk Nordstemmen, Calenberger Straße 36, 31171 Nordstemmen, erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Neu-Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für die Dicksaftkampagne.

Der verfügende Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

25. 6. bis 8. 7. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1 und 2,

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und
14.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

Mit Ablauf des 8. 7. 2015 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwenderinnen, Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Für die Anlage gilt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT-Merkblatt) vom Dezember 2005.

— Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 742

Anlage**I. Anforderungen**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 BImSchG wird für Ihre Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben (Nr. 7.24.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV; hier: für Feuerungsanlagen und den Zentralkamin) auf dem Betriebsgrundstück Calenberger Straße 36 in 31171 Nordstemmen Folgendes angeordnet:

II. Auflagen*)**III. Begründung****IV. Verwaltungskosten****V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Beim Gesundheitsamt des **Landkreises Schaumburg** ist die

Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi), Zuständigkeit des Landkreises nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG);
- Interventionen bei psychiatrischen Krisen, einschließlich der Prüfung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen nach den §§ 12 ff. NPsychKG;
- Gutachtertätigkeit, einschließlich für Behörden im Landkreis, Gerichte und andere Institutionen;
- Koordination und regionale Planung sozialpsychiatrischer Leistungen im Rahmen der Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung des Sozialpsychiatrischen Verbundes.

Voraussetzungen:

- Fachärztliche Ausbildung für Psychiatrie oder in Ausbildung hierzu (sofern diese noch nicht abgeschlossen sein sollte, kommt auch eine Einstellung und anschließende Abordnung zu einer Weiterbildungsberechtigten Stelle zur Ableistung noch fehlender Zeiten in Betracht);
- Soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen;
- Fähigkeit zu konzeptioneller und fachübergreifender Zusammenarbeit;

Erwartet wird eine teamfähige, aufgeschlossene, engagierte und belastbare Persönlichkeit. Die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeiteinstellung und zum Außendienst (PKW-Führerschein und Einsatz des privaten PKW zur dienstlichen Nutzung) ist weitere Bedingung. Als Dienort ist vorbehaltlich späterer organisatorischer Veränderungen die Nebenstelle des Gesundheitsamtes in Stadthagen vorgesehen.

Im SpDi sind weiter eingesetzt eine Sekretärin, acht Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie eine Jahrespraktikantin oder ein Jahrespraktikant.

Die Einstellung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet als Vollzeitkraft vorgesehen. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem TVöD; Eingruppierung erfolgt in Abhängigkeit der persönlichen Voraussetzungen bis zur EntgeltGr. 15 Ü TVöD plus Zulage (ggf. ist auch die Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich).

Da der derzeitige ärztliche Leiter erst in der zweiten Jahreshälfte 2016 ausscheidet, wäre eine längere Einarbeitungszeit möglich.

Der Landkreis Schaumburg – rd. 159 000 Einwohnerinnen und Einwohner – liegt in reizvoller Landschaft zwischen Weser und Steinhuder Meer, in der Nähe der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover – ca. 45 km – und bietet überdurchschnittliche Freizeit- und Sportmöglichkeiten. Es bestehen günstige Verkehrsverbindungen: u. a. Autobahn Berlin – Hannover – Köln. Alle weiterführenden Schulen sind vorhanden.

Das Gesundheitsamt hat seinen Hauptsitz in Stadthagen, eine Nebenstelle in Rinteln sowie zwei Außenstellen.

Der Landkreis ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Leitungsaufgaben zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Nähere Informationen können beim Leiter des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Fedderke, Tel. 05721 9758-21, oder beim Personalamt, Herrn Starnitzke, Tel. 05721 703-243, eingeholt werden.

Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen bitte ich, **bis zum 20. 7. 2015** an den Landkreis Schaumburg – Personalamt –, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, zu richten (oder per E-Mail: personalamt.11@landkreis-schaumburg.de).

– Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 743

Die **Niedersächsische Versorgungskasse** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Justiziarin oder einen Justiziar
(BesGr. A13/EntgeltGr. 13)

Die Stabsstelle bietet ein interessantes Aufgabenspektrum und Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

Der Bewerbungsschluss ist der **10. 7. 2015**.

Einzelheiten zu dem Stellenangebot sind einzusehen unter www.nvk.de/Stellenausschreibungen.

– Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 743

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen zum nächstmöglichen Termin die Stelle

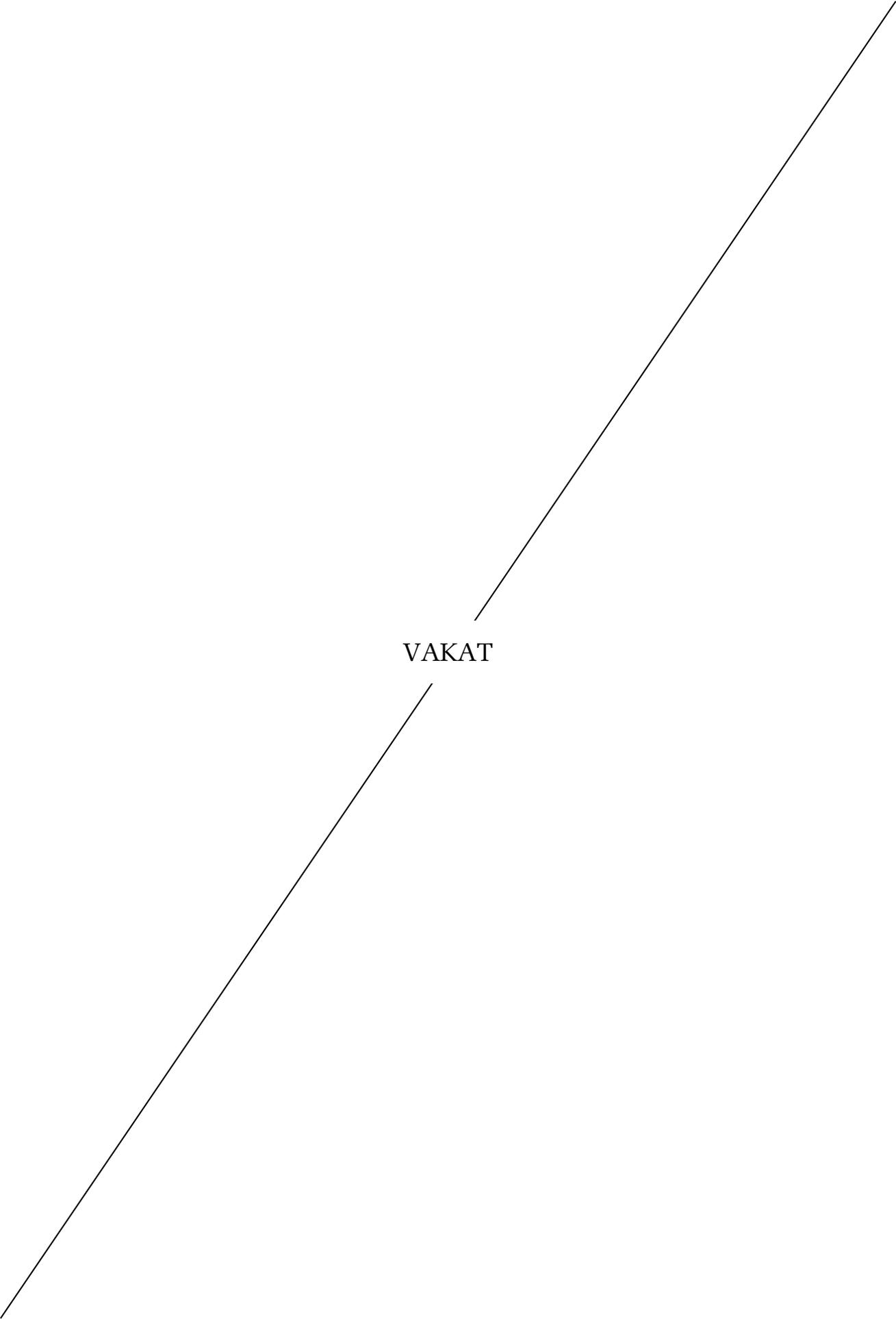
einer oder eines Verwaltungsangestellten
(EntgeltGr. 9 TV-L, Fallgruppe 3, 50 %)

vorerst für zwei Jahre zu besetzen. Es handelt sich um eine Stelle mit einem Aufstieg bis zur Stufe 4 und längeren Stufenlaufzeiten.

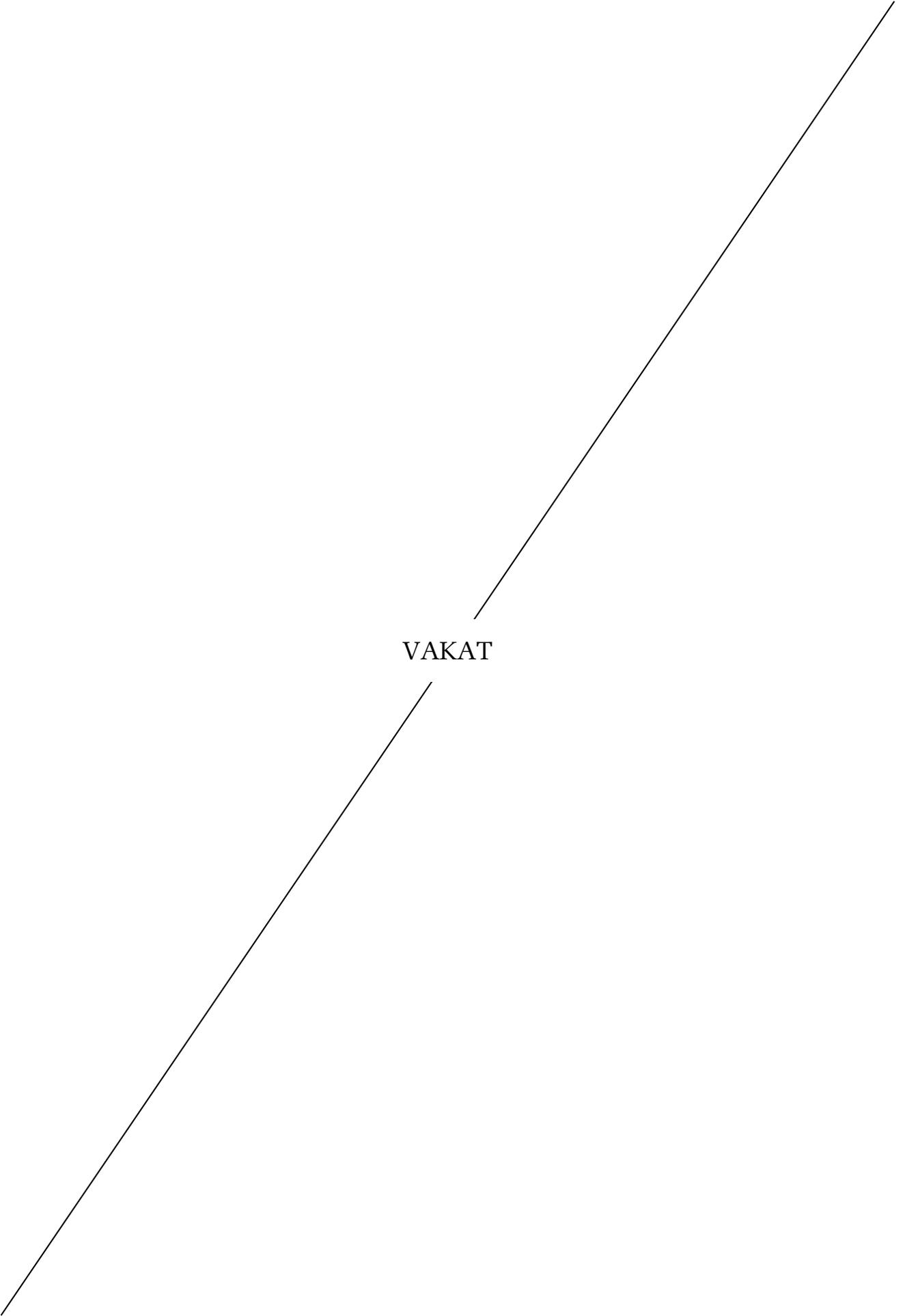
Die Befristung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nach § 14 Abs. 2 TzBfG. Kennziffer: 2015/52, Bewerbungsschluss: **6. 7. 2015**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt>.

– Nds. MBl. Nr. 23/2015 S. 743



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG